

Stenographisches Protokoll

über die

15. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 5. Juli 1880.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Vorlagen.

Fortsetzung der Specialdebatte über die Voranschläge der Landesfonde für die Jahre 1880 und 1881. — (Erledigung der Beilagen Nr. 104, 87, 100, 69, 107, 108, Cap. V, Titel 4—13, 16—18, der einschlägigen Petitionen und Berichte des Landes-Ausschusses.)

Verzicht des Abgeordneten Dr. Heilsberg auf sein Mandat als Landes-Ausschuß aus der Gruppe der Städte und Märkte.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Kottulinsky und Freiherr v. Seßler.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; es wurde keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Ich habe die Ehre mitzutheilen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dominkus für die heutige und morgige Sitzung einen Urlaub ertheilt habe.

Heute wurden aufgelegt:

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Antrag (Beilage Nr. 54), betreffend die Grundsteuer-Regulirung. (Nr. 125 der Beilagen.)

Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses über die Rechnungsabschlüsse der steiermärk. Landesfonde für die Jahre 1877, 1878 und 1879. (Nr. 123 der Beilagen.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Ritter v. Knaffl und Genossen (Beilage Nr. 94.) (Nr. 124 der Beilagen.)

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über:

Der erste Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der Specialdebatte über die Voranschläge pro 1880 und 1881.

Es wurde mir der Wunsch ausgesprochen, daß eine Aenderung in der Art der Berathung über den Voranschlag insofern eintreten soll, daß der Herr General-Bericht-erstatte des Finanz-Ausschusses die Verhandlung über sämtliche Capitel, Titel und Paragraphen durch die Vorlesung der diesbezüglichen Ziffernansätze und Anträge des Finanz-Ausschusses einleiten soll. Wenn irgend einer von den Herren zu einem der Postenansätze zu sprechen wünscht, so möge er das Wort begehren; es wird dann Sache der Herrn Specialreferenten sein, die in Discussion gezogenen Anträge des Finanz-Ausschusses zu vertheilen.

Es soll dies eben zur Abkürzung der Berathungen dienen und ist eine Abweichung von der bisherigen Art und Behandlung des Budgets, welche durch die Annahme des seinerzeit vom Herrn Abgeordneten Baron Zischock gestellten Antrages herbeigeführt wurde.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir sind in der Berathung des Budgets bis zur Beilage 17, Capitel V „Bildungszwecke“ Titel 5 „Soanneum“ Post 2 gekommen.

Ich ersuche den Herrn General-Bericht-erstatte nun die folgenden Rubriken vorzutragen.

General-Bericht-erstatte des Finanz-Ausschusses **Lohn-inger** (von der Tribune): Die Post 2 der Rubrik I kommt jetzt nicht in Berathung, weil dieselbe in Folge des vorgestrigen Beschlusses des hohen Landtages ins Extraordinarium eingestellt wird (liest):

Rubrik	für 1880	für 1881
II. „Lohnungen“	1600 fl.	1600 fl.
III. „Livrée“	145 „	200 „
IV. „Remunerationen und Aushilfen“	250 „	250 „
V. „Pensionen, Erziehungsbeiträge u. Gnadengaben“ nach Streichung der Pension für den verstorbenen Professor Glubek mit 2000 fl., nach Einstellung der Pension für dessen Witwe pro 1880 mit 500 fl. und nach Streichung der Pension von 500 fl. für die (verstorbene) Witwe Grader	7307 „	7307 „

Rubrik	für 1880	für 1881
VI. „Amtserfordernisse, dann Dotation f. die Museen“ . . .	7138 fl.	7113 fl.
VII. „Beheizung und Beleuchtung“ .	1200 „	1200 „
VIII. „Erhaltung der Gebäude und Anlagen“	1000 „	1000 „
IX. „Hausfordernisse“	1197 „	1200 „

Abgeordneter Dr. Ritter von **Schreiner**: Ich möchte mir nur die Anfrage erlauben, da ich — und vielleicht auch ein Theil der übrigen Mitglieder dieses hohen Hauses — im Augenblicke allerdings durch meine Schuld, weil ich die Anträge des Finanz-Ausschusses vor mir habe, nicht weiß, worüber abgestimmt worden ist, ob auch die Rubrik „Landesarchiv“ und „Bibliothek“ in Verhandlung steht, da ich in diesem Falle diesbezüglich das Wort ergreifen würde.

Landeshauptmann: Die genannten Rubriken stehen in Verhandlung.

Abgeordneter Dr. Ritter von **Schreiner** (St. Graz): Dann möchte ich mir erlauben hervorzuheben, daß in der Rubrik „Landesarchiv“ ein Unterschied zwischen dem Präliminare für das Jahr 1880 und 1881 insoferne besteht, daß vom Finanz-Ausschusse für das Jahr 1881 der für einen Aushilfsbeamten eingestellte Betrag per 400 fl. gestrichen worden ist.

Rücksichtlich der Bibliothek, möchte ich mir die eine Bemerkung erlauben, daß der Landes-Ausschuß dem hohen Hause eine eigene Vorlage und zwar über Auftrag des Landtages wegen einer Reorganisation der Bibliotheks-Beamten und wegen der Regulirung ihrer Gehalte vorgelegt und daß meines Wissens der Finanz-Ausschuß über dieselbe noch keinen Beschluß gefaßt hat.

Ich möchte wenigstens von dieser Stelle aus die Anfrage richten, ob von Seite des Finanz-Ausschusses diesbezüglich noch eine Vorlage zu erwarten ist, und würde, falls eine solche an das hohe Haus käme, dafür halten, daß dem Beschlusse des hohen Hauses in dieser Frage wenigstens nicht präjudicirt werden möge.

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Wurmbrand**: Ueber die Gehaltsregulirung der Beamten des Joanneums und speciell der Bibliothek habe ich eine Vorlage vom Finanz-Ausschusse zugewiesen erhalten, war aber noch nicht in der Lage darüber zu referiren.

Ich glaube, daß dieselbe allerdings mit den Ziffern des Budgets im Zusammenhange steht und daß selbstverständlich, wenn eine Veränderung der Gehalte im Landtage beschlossen würde, dieselbe auch auf das Budget vom Jahre 1881 von Einfluß wäre.

Abgeordneter **Karlon** (L.-G. Leibnitz): Alles was uns über die in Rede stehende Rubrik mitgetheilt wurde, macht die Situation keineswegs klar. Es handelt sich

nämlich um eine Vorlage des Landes-Ausschusses, bezüglich eines Gegenstandes, der je nach dem sie vom hohen Landtage erledigt werden wird, sehr tief in das Budget eingreifen kann. Es handelt sich um definitive Anstellung von Beamten an der Bibliothek und um die Regulirung ihrer Gehalte, Quinquennalien, Activitätszulagen u. s. w.

Ich muß gestehen, daß ich unmöglich in der Lage wäre, mir darüber ein Urtheil zu bilden, wie diese eventuell bedeutende Ziffer nach all dem, was in diesem hohen Hause vorgegangen ist, zu behandeln wäre. Ich bedaure, daß der Finanz-Ausschuß uns hierüber im Unklaren gelassen hat, da ja die betreffende Vorlage des Landes-Ausschusses nach meinem Dafürhalten eine sehr wichtige ist.

Wir erfahren vom Finanz-Ausschuß nichts Anderes als die im Bericht gedruckte Resolution, aus welcher nicht entnommen werden kann, was diesbezüglich beschlossen werden soll oder nicht.

Abgeordneter Freiherr von **Bischof** (L.-G. Leoben): Im Zusammenhang mit dieser Post des Voranschlages stehen Resolutionen des Finanz-Ausschusses und ich glaube es wäre zur Vereinfachung der Debatte wünschenswerth, wenn die auf Seite 5 des Berichtes des Finanz-Ausschusses beantragten Resolutionen, betreffend die Beilage 49 des Landes-Ausschusses zugleich in Discussion gezogen werden würden, weil dann die Frage der Reorganisation der Bibliothek ebenfalls in Verhandlung stehen würde.

Abgeordneter Dr. **Kienzl** (St. Graz): Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß gerade bezüglich des Berichtes des Landes-Ausschusses, den derselbe in Folge Auftrages des Landtages erstattet hat und der sich auf das Münzen- und Antiken-Cabinet, sowie auf das Landesarchiv und die Bibliothek bezieht — ich meine die Beilage Nr. 37 — in den Anträgen des Finanz-Ausschusses gar keine Resolution enthalten ist.

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Wurmbrand**: Ich möchte nochmals betonen, daß die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Gehaltsveränderungen der Beamten des Joanneums dem Finanz-Ausschusse selbst zu einer Zeit zugekommen ist, als dieses Budget bereits im Finanz-Ausschusse festgestellt war. Diese Vorlage wird dem Landtage seinerzeit erstattet werden; werden dann die Gehalte verändert, so ist es naturgemäß, daß sich auch die diesbezügliche Budgetziffer des Jahres 1881 ändern müssen; werden die Gehalte aber nicht verändert, so bleibt die Post in der Höhe bestehen wie sie von Ihnen jetzt beschlossen wird.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Ich kann nur auf das, was der Herr Special-Berichterstatter gesagt hat, hinweisen.

Ich glaube, daß wir uns in der Budgetdebatte durch den in dieser Sache seinerzeit zu fassenden Beschluß nicht aufhalten lassen dürfen, da jedenfalls ein Beschluß, mag er wie immer ausfallen, in der Budgetpost auch späterhin berücksichtigt werden wird.

(Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung werden die Rubriken II bis incl. IX. nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest):

Rubrik	1880	1881
X. „Inventar“ und „für Conservirungsarbeiten im Zeughause im Jahre 1881“	1000 fl. also	300 fl. 1300 fl.
XI. „Verschiedene zufällige Ausgaben“	100 „	100 „
XII. „Steuern“	14 „	14 „

Bezüglich der Rubrik X schlägt der Finanz-Ausschuß die Annahme einer Resolution vor.

Der Finanz-Ausschuß glaubt, die Anstellung eines Zeugwartes vorläufig nicht befürworten zu sollen. In Anbetracht der nothwendigen Erhaltungs-Arbeiten für die Waffen-Sammlung wird beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der Ordnung und Neuauftellung der Waffen-Sammlung im landschaftlichen Zeughause, und zwar unter Festhaltung der ursprünglichen Ordnung, sowie mit Reinigung und Conservirung der Waffen, im Einvernehmen mit der Enquête-Commission vorzugehen. Es ist zu diesem Zweck in den Voranschlag für das Jahr 1881 ein Betrag von 1000 fl. einzustellen und über den Fortgang der Arbeit dem Landtage alljährlich Bericht zu erstatten.“

Abgeordneter Freiherr v. **Bischoff** (L.-G. Leoben): Es ist unzweifelhaft, daß das alte, ehrwürdige landschaftliche Zeughaus, eine höchst interessante Waffensammlung und auch in historischer Beziehung ein interessantes Bauwerk ist, als Waffensammlung minder interessant durch den Kunstwerth der einzelnen Waffenstücke, als vielmehr durch die Massenhaftigkeit und originelle Aufstellung des Waffenmaterials.

Unzweifelhaft ist es auch, daß man mit der Zeit darauf Bedacht nehmen müsse, im Zeughause gewisse Herstellungen zu veranlassen, wodurch vielleicht eine richtigere Sortirung der einzelnen Waffenstücke, eine bessere Aufstellung derselben, die Reparatur der Gerüste u. s. w. bewirkt werden könnte.

Die Enquête-Commission, welche für die landschaftlichen Museen überhaupt eingesetzt ist, wird sich auch mit dieser Frage, welche das Zeughaus betrifft, zu beschäftigen haben und ich zweifle nicht, daß dieselbe in verhältniß-

mäßig kurzer Zeit in der Lage sein wird, dem hohen Landtage hierüber Vorschläge zu machen. Es wird sich vielleicht hierbei auch die Gelegenheit ergeben, rücksichtlich des Zeughauses zu prüfen, ob man nicht ohne alle Gefahr für den Werth und das Interesse dieser Sammlung einen Theil der überflüssigen minder werthvollen Lafetten ausscheiden und verwerten kann und auf diese Weise so wie etwa durch die Einführung eines kleinen Eintrittspreises einen mäßigen Fond schaffen kann, um die nöthigen Erhaltungsarbeiten im Zeughause sicher zu stellen.

Was mir sicher erscheint, das ist, daß gegenwärtig eine größere außerordentliche Ausgabe nicht nothwendig ist und in dieser Beziehung kann glaube ich, der hohe Landtag dem Herrn Special-Berichterstatter für dieses Capitel dankbar sein, daß er in den letzten Tagen eine Besichtigung des Zeughauses ermöglicht hat, weil, wie ich gehört habe, diejenigen Mitglieder des Landtages, welche aus Anlaß dieser Besichtigung das Zeughaus zum ersten Male sahen, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das Zeughaus sich wirklich in gutem Zustande und in Ordnung befindet, und daß daher ein größerer Aufwand für die Erhaltung dieser Ordnung gegenwärtig wenigstens nicht nothwendig ist. Ich wiederhole daher, daß sich unzweifelhaft im Laufe der Jahre die Nothwendigkeit ergeben wird, für das Zeughaus, insbesondere um eine instructivere Aufstellung herbeizuführen, eine Subvention zu bewilligen, daß aber für den Augenblick und für eine Reihe von Jahren hinaus eine solche Ausgabe vermieden werden kann.

Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, daß im Capitel V, Titel 4, Rubrik X der Betrag von 300 fl. für das Jahr 1881 eingestellt werde.

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, Graf **Wurmbrand**: Die Enquête-Commission, welche Sie gewählt haben, hat sich allerdings mit dem Zeughause und den Conservirungsarbeiten im Zeughause noch nicht zu beschäftigen Gelegenheit gehabt, aber ein Mitglied der Enquête-Commission, nämlich der Graf von Meran, beschäftigt sich seit Jahren mit dem Zeughause, so daß wir allerdings in der Lage waren, über das Zeughaus selbst zu sprechen. Ich bin der Ansicht des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Bischoff, daß bei einer neuen Aufstellung im Zeughause sich eine ganze Reihe von Gegenständen ausscheiden läßt, welche gegenwärtig die Uebersicht nur erschweren, weil die Stellagen überfüllt sind und theilweise in den Rahmen des Zeughauses gar nicht passen.

Allein, es unterliegt keinem Zweifel, daß im Zeughause selbst Conservirungsarbeiten vorgenommen werden müssen. Der Rost zerfrisst das Eisenzeug, der Holzwurm die hölzernen Stellagen, die Schäfte u. s. w. Wenn man an eine Ausscheidung gehen will, dann muß vorerst eine

neue Aufstellung dieser Arbeit vorangehen. Deshalb ist der Finanz-Ausschuß der Ansicht, daß Sie diese 1000 fl. bewilligen sollen, damit eben diese Aufstellungs- und Conservierungsarbeiten vor sich gehen können. Findet eine Ausschcheidung statt, dann werden Gegenstände, welche in den Rahmen des Zeughauses nicht passen, in Folge Ihres Beschlusses veräußert werden; diese Beträge kommen dann wieder dem Zeughause, respective einem Fonde zu Gute. Ich habe gewünscht, daß ein Theil der Landtags-Mitglieder sich in das Zeughaus verfüge, nicht um die schöne Ordnung zu bewundern, sondern um die Herren darauf aufmerksam zu machen, wie die einzelnen Theile der Harnische nicht zusammenpassen, daß die Aufstellung eine, im Sinne des Zeughauses, unzumuthbare ist u. s. w. Bis jetzt — und das ist sehr charakteristisch — ist das Zeughaus nur bewahrt, aber nicht conservirt worden; wie sorgsam es bewahrt wird, konnten wir selbst sehen, indem man nicht nur Niemanden ins Zeughaus hineinfläßt, sondern uns auch, als wir drinnen waren, nicht wieder heraus ließ; man hat uns Alle eingesperrt, damit wir ja nichts davon tragen. (Heiterkeit). Damit ist die Aufgabe noch nicht gelöst und der Landes-Ausschuß war vollkommen im Recht, wenn er bei seiner Verantwortung für die Conservirung des Zeughauses dem Landtage Vorschläge macht, um kleinere Beträge für diese Conservierungsarbeiten hereinzubringen.

Abgeordneter Dr. Ritter von **Schreiner** (St. G. Graz): Ich sehe mich genöthigt, die Anträge des Landes-Ausschusses zu rechtfertigen; der Antrag des Landes-Ausschusses basiert, wie die Herren wissen, auf den Anschauungen der Enquête-Commission und aus den Verhandlungen hat der Landes-Ausschuß die Anregung empfangen, für die Conservirung des landschaftlichen Zeughauses Sorge zu tragen.

Alles, was der Herr Vorredner vorgebracht hat, aber ausnahmslos, können Sie in dem gedruckten Berichte des Landes-Ausschusses lesen, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß sowohl der Landes-Ausschuß, als auch eine Autorität sich dafür ausgesprochen haben, daß eine längere Außerachtlassung der Obforge für das Zeughaus, Jahr für Jahr den Werth desselben bedeutend verringern würde.

Der Landes-Ausschuß, welcher die Verantwortung in Bezug auf die Erhaltung des Landeseigenthumes trägt, glaubte es nicht verantworten zu können, bis auf das Finale der Berathungen der niedergesetzten Commission zu warten.

Gerade jene Persönlichkeit, auf welche der geehrte Herr Vorredner sich als auf eine Autorität in dieser Sache bezogen hat, war es besonders, welche Anlaß genommen hat, bei den Berathungen zuzugestehen, daß die Conservierungsarbeiten mindestens in Angriff zu nehmen und eine unumgängliche Nothwendigkeit seien.

Wenn auch einzelne Mitglieder des hohen Hauses sich im Zeughause überzeugt haben sollten, daß wirklich jedes Gewehr, jede Lafette und jeder Ladstock auf seiner Stelle liege und nichts davon abhanden kommen kann, weil es feste Thüren und Fenster hat, so dürften sich die Herren kaum davon überzeugt haben, ob nicht der Rost bis in zehn Jahren das ganze Zeughaus zusammengefressen haben wird.

Das sind die Gründe, weshalb der Landes-Ausschuß diesen Antrag gestellt hat, das sind die Gründe, weshalb der Berichterstatter des Finanz-Ausschusses und der Finanz-Ausschuß selbst auf die Anträge des Landes-Ausschusses eingegangen sind; der Landes-Ausschuß wollte mit einer Neueinstellung das Land nicht belasten, darum war es dem Landes-Ausschusse nicht zu thun; dem Landes-Ausschusse ist es um die Sache und gewiß nicht um die Form zu thun, in welcher dies erreicht wird.

Uebrigens brauchen die Conservierungsarbeiten nur in sachverständige Hände gelegt zu werden, da weder der Ausschuß selbst, noch irgend einer seiner Beamten die Leitung dieser Arbeiten übernehmen wird. Ich hoffe, daß sich eine Fachautorität finden wird, welche dafür gutsteht, daß diese 1000 fl., die wir hiezu bewilligen, auch zweckmäßig verwendet werden.

Abgeordneter Freiherr von **Bischof** (L.-G. Leoben): Ich habe mich auf keine andere Autorität als auf die gefunden Augen derjenigen Herren berufen, welche vor wenigen Tagen das Zeughaus besucht haben.

Diese Herren werden vermöge ihrer Fachkenntniß nicht im Stande gewesen sein, sich davon zu überzeugen, daß die Waffenstücke so zusammengestellt sind, wie es die Waffenkunde verlangt, wohl aber sich davon zu überzeugen, daß, wenn auch manches alte da ist, was der Ausschcheidung oder einer besseren Aufstellung bedürftig wäre, im Großen und Ganzen denn doch für die nächste Zeit eine Gefahr nicht im Verzuge ist.

Wenn der Herr Special-Berichterstatter hervorgehoben hat, daß es sich bei den bevorstehenden Arbeiten um die Ausschcheidung der entbehrlichen Stücke und um eine Neuaufstellung handle, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß derzeit die Frage gar noch nicht reif sei, daß die Enquête-Commission für die landschaftlichen Museen überhaupt darüber erst berathen und dem hohen Hause dießbezügliche Vorschläge wird machen müssen.

Dann erst wird es an der Zeit sein, sich in dieser Frage klar zu machen, was wir beschließen sollen.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen. Bei der Abstimmung werden die Rubriken X, XI und XII, sowie die zur Rubrik X vorgeschlagene Resolution nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest): „B. Eventuelles Mehrerforderniß: Rubrik XIII, für die Jahre 1880 und 1881 mit je einem Betrage von 1723 fl.“

(Diese Post wird ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Ich erlaube mir hier nur noch der Vollständigkeit wegen zu erwähnen, daß in Folge des in der letzten Sitzung angenommenen Antrages des Unterrichts-Ausschusses die als ordentliches Erforderniß für das Jahr 1881 in Rubrik I, Post 1, eingestellte Summe von 5943 fl. als außerordentliches Erforderniß für das Jahr 1881 eingestellt werden muß.

Wir gelangen nunmehr zur Berathung der Resolutionen.

Die zur Rubrik I, Post 1, beantragte Resolution ist bereits in der letzten Sitzung angenommen worden.

Zur Rubrik I, Post 2, beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Resolutionen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Ueberlegung zu ziehen, ob die Stelle des Custos nicht aufzulassen wäre.“

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Graf Wurmbrand**: Der Finanz-Ausschuß war der Ansicht, daß bei der jetzigen Organisation der Museen die Stelle eines Custos vielleicht nicht nothwendig wäre, da auch jetzt ein Beamter des Landes-Ausschusses mit derselben betraut und diese Stelle nicht eine derartige ist, um einen eigenen Beamten das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen.

Der Finanz-Ausschuß stellte daher den Antrag, es möge der Landes-Ausschuß sich mit der Frage beschäftigen, ob die Stelle als solche nicht aufzulassen wäre, wobei demselben immer freigestellt bleibt, dem Beamten, welcher mit dieser Stelle betraut wird, eine Personalzulage zu geben.

(Bei der Abstimmung wird die Resolution nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Zum Titel 2, Rubrik I, C) botanischer Garten und Rubrik VI, Post 2, C) beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Resolution (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Wenn die Erhaltungskosten des botanischen Gartens von der hohen Regierung nicht übernommen werden, so ist derselbe im Laufe des Jahres 1881 aufzulassen. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Uebernahme der Pflanzen mit der hohen Regierung das Nöthige zu veranlassen.“

Ebenso beantragt der Finanz-Ausschuß zur Rubrik V, Post 1, nachstehende Resolution (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Nachdem Herr Professor Johann Horst in der technischen Hochschule eine Professur übernommen, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß das Land von der Zahlung seiner Pension entbunden wird.“

(Diese beiden Resolutionen werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Der Landes-Ausschuß erstattete uns in der Beilage Nr. 49 einen Bericht mit den Anträgen der Enquête-Commission über die Frage der Errichtung eines steierischen Landes-Museums.

Die Enquête-Commission hat nämlich als Grundlage für ihre weiteren Berathungen über die Reorganisation des Zoaneums und der landschaftlichen Museen folgende Gesichtspunkte festgesetzt (liest):

„1. Es ist die Bildung eines allgemein zugänglichen, die Belehrung durch Anschauung fördernden, die landschaftlichen Sammlungen auch räumlich möglichst vereinigenden Landes-Museums anzustreben, welches insbesondere ein umfassendes Bild der Steiermark, seiner Naturproducte, seiner Geschichte und Cultur darstellen soll.

2. Alle gegenwärtig vorhandenen landschaftlichen Sammlungen sind vorläufig in ihrem ganzen Umfange zu erhalten; im Interesse des künftigen Charakters des Museums ist jedoch wünschenswerth, daß von nun an durch Ankauf nur auf Steiermark bezüglicher Objecte und solche steirischen Ursprunges neu erworben werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen nur bezüglich der Mineraliensammlung und der Bibliothek zugelassen werden. Die Ergänzung der ersteren durch neue Mineralspecies und Varietäten darf mit Rücksicht auf die Vollständigkeit und den hohen wissenschaftlichen Werth dieser Sammlung empfohlen werden. Die Erwerbung neuer Werke für die Bibliothek durch Ankauf hätte sich jedoch nur auf die durch die Sammlungen vertretenen Fächer zu beschränken und soll vom Landes-Ausschuße strenge überwacht werden.

3. Es sollen darüber Erhebungen eingeleitet werden, welche der botanischen Sammlungen (Herbarien) dem landschaftlichen Museum auch in Zukunft zu erhalten wären und welche nach Einvernehmen mit der k. k. Regierung zweckmäßiger mit den Sammlungen an der k. k. Universität in Graz vereinigt würden.

4. Ebenso ist ohne Verzug die Frage zu prüfen, ob und unter welchen Umständen die Joanneums-Bibliothek derart getheilt werden könnte, daß eine specifisch-steirische Landes-Bibliothek und die nöthigen Fachbibliotheken für die einzelnen Sammlungen gebildet, die übrigen Theile aber der k. k. Regierung zum Zwecke der Vereinigung mit den Bibliotheken der Grazer Hochschulen abgetreten würden.

5. Vor Feststellung der Reorganisation der Joanneums- und der anderen landschaftlichen Sammlungen sollen definitive Besetzungen erledigter Beamten- und Dienerstellen nicht vorgenommen werden.

6. Von allen Verfügungen des Landes-Ausschusses, welche sich auf die landschaftlichen Sammlungen, deren Erhaltung und Verwaltung beziehen, sollte die Enquête-Commission in Kenntniß gesetzt werden."

Der Finanz-Ausschuß bringt diese Anträge zur Kenntniß des hohen Landtages und ist in der Lage, dieselben mit Ausnahme des Punctes 5 zur Annahme zu empfehlen.

Diesbezüglich empfiehlt Ihnen der Finanz-Ausschuß folgende Anträge zur Annahme (liest):

"Die vier ersten Punkte der Anträge der Enquête-Commission sind genehmigt.

Post 5 und 6 hat zu lauten:

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, vor Feststellung der Organisation des Joanneums und der anderen landschaftlichen Sammlungen die Besetzung erledigter Beamten- und Dienerstellen nach Möglichkeit zu vermeiden.

6. Von allen Verfügungen des Landes-Ausschusses, welche sich auf die landschaftlichen Sammlungen, deren Erhaltung und Verwaltung beziehen, sollte die Enquête-Commission vorher in Kenntniß gesetzt werden."

Abgeordneter Freiherr von **Schoff** (L.-G. Leoben): Die verehrten Mitglieder des hohen Landtages werden aus der Vorlesung der von Seite der Enquête-Commission vorgeschlagenen Gesichtspunkte sich davon überzeugt haben, daß dieselbe schon derzeit, obwohl sie erst am Beginne ihrer Aufgabe steht, ziemlich bedeutende Veränderungen rücksichtlich der landschaftlichen Museen in Aussicht nimmt, insbesondere eine Theilung der bestehenden Sammlung, z. B. der botanischen Sammlung und noch mehr der Bibliothek.

Es ist klar, wenn solche Veränderungen in den landschaftlichen Museen eintreten sollen, auch eine ganz andere Systemisirung der dafür anzustellenden Beamten nothwendig sein wird. Es wird sich aber erst nach der Feststellung der Details dieser Reform der landschaftlichen Museen ergeben können, welche Beamtenstellen ganz aufzulassen sein werden, welchen Beamten etwa ein anderer Wirkungskreis zuzuweisen ist u. s. w.

Es ist daher wohl ganz klar, daß es höchst unzweckmäßig wäre, insolange nicht ein definitiver Beschluß des Landtages über die neue Organisation der landschaftlichen Museen gefaßt ist, Neuanstellung von Beamten und Dienern vorzunehmen. Man hat dann auf einen systemisirten Posten stehende Personen, die möglicher Weise bei einer Neugestaltung der Museen entweder ganz überflüssig sind, oder in einer anderen Weise verwendet werden sollen, als zu der sie angestellt wurden.

Die Enquête-Commission für landschaftliche Museen, der anzugehören ich die Ehre habe, hat nach reiflicher Ueberwägung den Punkt 5 beschlossen, worin empfohlen wird, daß vor Feststellung der Reorganisation der Joanneums- und der anderen landschaftlichen Sammlungen definitive Besetzungen erledigter Beamten- und Dienerstellen nicht vorgenommen werden sollen und sie ging dabei von den Gesichtspunkten aus, welche ich mir in aller Kürze zu skizziren erlaubte.

Dem gegenüber beantragt der Finanz-Ausschuß, daß die Besetzungen solcher Stellen nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Das ist betanntlich ein sehr weit gehender Ausdruck, der oft gar nichts bedeutet.

Es ist klar, daß für die Uebergangszeit bei manchen Erledigungen solcher Stellen wird Vorsorge getroffen werden müssen, damit die nothwendigen Arbeiten in den Museen nicht stille stehen. Ich zweifle aber nicht, daß bei dem großen Status der landschaftlichen Beamten, besonders in den Lehranstalten sich eine Besetzung solcher Stellen durch Supplenten sehr leicht ergeben wird.

Ich glaube mich nicht zu irren, daß der Referent des Landes-Ausschusses der Enquête-Commission mitgetheilt hat, daß sich solche Supplirungen werden vornehmen lassen. Ich glaube daher, daß es sich, um nicht Beschlüsse zu fassen, welche der künftigen Organisation der landschaftlichen Museen völlig vorgreifen und Stellen schaffen würden, welche vielleicht sich dann als entbehrlich erweisen, empfehlen würde, dem Antrage der Enquête-Commission zuzustimmen und den Landes-Ausschuß zu beauftragen, überhaupt alle diese Beamten- und Dienerstellen an den Museen nicht zu besetzen. Es kann sich dieser Gesichtspunkt aber auch dadurch am besten ergeben, daß im Antrage des Finanz-Ausschusses der Ausdruck „Nach Möglichkeit“ gestrichen werde und ich erlaube mir daher, Seine Excellenz den Herrn Landeshauptmann zu bitten, über diese Worte die getrennte Abstimmung vorzunehmen.

Ich empfehle dem hohen Hause, diese Worte in den Beschluß nicht aufzunehmen.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich bedauere sehr, auch diesmal dem Antrage meines Herrn Vorredners wieder entgegentreten zu müssen, auch aus voller Ueberzeugung den Antrag des Landes-Ausschusses aufrecht erhaltend, welcher auch seinen Antrag nach reiflicher Ueberlegung gestellt hat, welches Prädicat, wie ich glaube, nicht die Enquête-Commission nur für sich in Anspruch nehmen darf.

Der Landes-Ausschuß hat diesen Antrag aus dem Grunde gestellt und der Finanz-Ausschuß hat sich diesem Antrage anbequemt, weil es ganz unmöglich erscheint, dem Landes-Ausschusse auf eine unbestimmte Reihe von

Jahren hinaus die Hände in der Weise zu binden, daß er nicht in der Lage sein sollte, selbst, wenn ihm alle Beamten im Joanneum durch Tod oder Pensionirung entgangen sein würden, für die außerordentlich werthvollen, wissenschaftlichen Sammlungen irgend ein Organ zu gewinnen. Ich bitte nur zu nehmen, welchen Schaden in einem so werthvollen Cabinet irgend ein unverlässliches Individuum verursachen kann. Man kann vielleicht das eine oder andere unverlässliche Individuum darin behalten, wenn noch immer eine zweckmäßige Aufsicht da ist, wenn aber auch diese schwindet, dann, meine Herren, wird der Landes-Ausschuß sich der Verantwortung für diese wissenschaftlichen Sammlungen im Joanneum vollständig ent schlagen müssen.

Wenn der Herr Vorredner gemeint hat, der Landes-Ausschuß habe gesagt, er wolle sich durch Supplirungen nach Möglichkeit helfen, so bitte ich Sie nur, sich den Status anzuschauen, wie derselbe wirklich am Joanneum aussieht. Daß der Landes-Ausschuß auf die Finanzen des Landes nach Möglichkeit Rücksicht nimmt, daß können Sie daraus entnehmen, daß er nicht nur hier, sondern auch anderswo, wo einzelne Stellen nicht besetzt sind, Supplirung eintreten läßt; allein das Ganze muß auch eine Grenze haben.

Und wem geben Sie denn den Auftrag, neue Besetzungen nach Möglichkeit zu verleihen? Doch dem Landes-Ausschusse, dem von Ihnen selbst gewählten Landes-Ausschusse, welcher sich einbildet, daß er wohl Ihr Vertrauen im eminentesten Maße für sich in Anspruch nehmen kann. Glauben Sie, meine Herren, daß der Landes-Ausschuß, wenn sie ihm sagen werden: Du hast Neuanstellungen nach Möglichkeit zu vermeiden, den Fall herbeiführen wird, um, wie der Herr Vorredner gemeint hat, eine Anstellung vorzunehmen, welche nicht nothwendig war und welche sich nicht als entsprechend herausstellt.

Ich muß gestehen, diesen Standpunkt eines sehr verehrten Landtags-Abgeordneten, welcher vom Landes-Ausschuß sogar noch als Mitglied der Enquête-Commission bezeichnet worden ist, dem Landes-Ausschuß gegenüber, diesen Standpunkt begreife ich nicht.

Ich bitte daher, den Anträgen des Finanz-Ausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Abgeordneter Freiherr von **Bischoff** (L.-G. Leoben): Ich glaube, wer zu viel beweisen will, beweist oft nichts, wenn auf die absurde Möglichkeit hingewiesen wurde, daß der Fall eintreten kann, daß nach einer unbestimmten Reihe von Jahren gar kein Beamter da ist, dem die Ueberwachung und Fürsorge der landschaftlichen Museen anvertraut werden könnte.

Trifft dieser Fall nicht zu, dann bedenken Sie, daß in jeder Landtagsession von Seite des Landes-Ausschusses

von Fall zu Fall bestimmte Anträge gestellt werden können. Und andererseits, wenn sich die Nothwendigkeit für die Besetzung der einen oder der anderen Stelle ergeben wird, so wird der Landtag derselben gewiß zustimmen.

Gegenwärtig besteht aber dieser Fall nicht. Insbesondere sah sich die Enquête-Commission wohl deshalb zu diesem Punkte angeregt, weil dieselbe wußte, daß doch hie und da Besetzungen vorgekommen sein sollen, die nicht ganz glücklich waren, indem man eine Person anstellte, welche gerade zu diesem Posten absolut ungeeignet war. Die Enquête-Commission wußte aber auch, daß der vorhandene Stand der Beamten und Diener zur Verwaltung der Museen vollkommen hinreicht und daß es sich wohl empfehlen würde, bloß von Fall zu Fall nach dem strengsten Bedürfnisse eine Neuanstellung vorzunehmen, welche ebenso gut der Landtag in jeder Session genehmigen kann.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen und die Resolution in allen 6 Punkten mit Einschluß der Worte „Nach Möglichkeit“ nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Durch diese Beschlüsse findet eine Petition des Landes-Archives um Erhöhung der Bezüge des Aspiranten Dr. Kumlé ihre Erledigung.

Der Finanz-Ausschuß beantragt diesbezüglich, dem Gesuche keine Folge zu geben.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Als Bedeckung für diesen Titel beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Posten einzustellen (liest):

Rubrik	für 1880	1881
I. Activ-Interessen	fl. 1591	fl. 1591
II. Dotation von der Regierung	1000	1000
III. Beitrag der Regierung zur Beheizungsgregie für Localitäten	170	170
IV. Verschiedene Einnahmen	30	39

(Diese Posten werden ohne Debatte genehmigt.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: In der Beilage 18, Capitel V „Bildungszwecke“, Titel 5 „Oberrealschule in Graz“ beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Ansätze (liest):

„A. Ordentliches Erforderniß:

Rubrik	für 1880	1881
I. Befoldungen und bestimmte Remunerationen	fl. 25095	fl. 26146
II. Löhningen	2008	2006
III. Montur und Livreen	170	160
IV. Remuneration	400	346
V. Pensionen, Provision, Erziehungsbeitrag u. Gnadengabe	3800	3789

Rubrik	für 1880	1881
VI. Unterrichts- und Kirchnerfordernisse	fl. 2290	fl. 2290
VII. Beheizung und Beleuchtung	„ 1900	„ 1900
VIII. Gebäudeerhaltung	„ 815	„ 815
IX. Häuserfordernisse	„ 640	„ 740
X. Inventar	„ 500	„ 500
XI. Verschiedene zufällige Ausgaben „	50	50
XII. B. Eventuelles Mehrerforderniß „	2640	2640

Abgeordneter **Zolgar** (L.-G. Cilli): Ich erlaube mir zur Rubrik I das Wort zu ergreifen. Wenn von Seiten des Landes-Ausschusses bei den Mittelschulen nach dem Beispiele der Stadtschulen vorgegangen würde, so könnte man einige Ersparnisse erreichen; nämlich bei den Staatsmittelschulen herrscht der Grundsatz, daß bei den freien Lehrfächern nur dann eine Remuneration bewilligt werden kann, wenn sich 30 Hörer für diesen Lehrgegenstand gemeldet haben.

Ich finde aber im Ausweise der Oberrealschule, daß sich für italienische Sprache als Freigegegenstand nur fünf Schüler gemeldet haben und zwar geschieht der Vortrag in zwei Abtheilungen; in der ersten sind zwei und in der zweiten drei Schüler und der Gehalt hiefür beträgt 700 fl.; nun könnte man sich fragen, ob diese Auslage von 700 fl. zu der Zahl von fünf Schülern in einem richtigen Verhältnisse stehe und da glaube ich, daß es immer gut wäre, wenn man, das Umgekehrte einhalten und nach der Anzahl der Schüler, also erst dann, wenn die Schülerzahl schon festgestellt ist, die Bezüge für diesen Unterricht anweisen würde. Einen weiteren Uebelstand finde ich in Bezug auf den slovenischen Unterricht; ich habe diesbezüglich schon in der vorigen Session erwähnt, daß der slovenische Sprachunterricht an der Oberrealschule in Graz vollständig vernachlässigt wird, was daraus ersichtlich ist, daß daselbst weder ein Schüler noch ein Lehrer existirt, trotzdem im Gesetze für Realschulen, sowohl das Slovenische wie das Englische als obligater Lehrgegenstand angeführt werden.

Ich habe damals schon den bloßen Wunsch ausgesprochen, der Landes-Ausschuß möge wenigstens den diesbezüglichen Paragraph vor Eröffnung der Schule publiciren, allein die Publication unterblieb und in Folge dessen weiß das Publikum auch nicht, daß an dieser Oberrealschule das Slovenische sowohl als das Englische, als obligater Lehrgegenstand betrachtet werden müssen.

Ferner habe ich gefunden, daß die Remuneration für den Modellirungs- und Zeichenunterricht in Graz 350 fl. betrage; daß hingegen in Leoben für denselben Unterricht nur 100 fl. eingestellt sind. Da ist mir in der That der Unterschied nicht klar, da doch der Modellirungs-Unterricht in Graz ebenso viel werth ist, wie in Leoben;

aber abgesehen davon, daß sich vielleicht in Graz mehr Schüler theilnehmen wie in Leoben, so glaube ich trotzdem, daß da nicht die Schülerzahl, sondern die Leistung des Lehrers entscheiden soll.

Nach all' dem, was ich mir bezüglich des slovenischen Unterrichtssprache zu sagen erlaubt habe, möchte ich einen Antrag zu stellen so frei sein. Ich stelle und zwar nicht in der Absicht, um panslavistische oder etwa deutschfeindliche Tendenzen zu verfolgen, sondern in dem ich ausschließlich von dem praktischen Bedürfnisse geleitet werde, indem viele von den Schülern, die jetzt die Oberrealschule besuchen, in ihren späteren Lebensjahren die Kenntniß der slovenischen Sprache brauchen und sie ihnen zu Statten kommen dürfte, folgenden Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt zu veranlassen, daß der § 11 des Realschulgesetzes vom 22. Februar 1874, L.-G.-Bl. 25, zu gelegener Zeit und auf entsprechende Art dem Publikum in Erinnerung gebracht werde.“

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Die Aufklärungen, welche der Herr Abgeordnete Zolgar verlangt hat, sind ziemlich leicht gegeben. Dem Landes-Ausschuße kann es nicht zum Vorwurfe gemacht werden, wenn in der italienischen Sprache wirklich so wenig Schüler sein sollen und dessen ungeachtet die Vorträge darüber abgehalten werden, weil, wie sich die Herren überzeugen werden, die Stelle des italienischen Lehrers von einem angestellten Professor versehen wird; es muß daher ganz gleichgiltig sein, ob derselbe viel oder wenig Schüler hat, er hat keine gleichen Bezüge dafür zu bekommen und wenn auch nur ein Schüler vorhanden wäre, so würde der Landes-Ausschuß lieber den Unterricht erteilen lassen, als demselben seine Bezüge und Activitätszulagen zu bezahlen, ohne daß er den Unterricht erteilt. Der Grundsatz, daß dort zu wenig Schüler sich melden, aber ein Freigegegenstand nicht gelehrt werden soll, um etwas zu ersparen, den befolgt der Landes-Ausschuß. Darin hat aber der Herr Vorredner wiederum nicht Recht, was er bezüglich des slovenischen Unterrichtes gesagt hat. Wenn zuwenig oder gar keine Schüler sich melden, dann wird eben der slovenische Unterricht nicht erteilt, daß der Landes-Ausschuß dazu wirklich die Möglichkeit gewährt, das wird ihm der Finanz-Ausschuß bezeugen können. Denn als Referent im Finanz-Ausschuße bin ich dafür eingetreten, daß diese Post nicht gestrichen werde, weil der Landes-Ausschuß, wenn eine Schülerzahl vorhanden ist, dafür sorgen soll, daß der slovenische Unterricht erteilt werden solle. Allein es ist zu viel verlangt, daß der Landes-Ausschuß darauf Einfluß üben solle, daß die slovenische Sprache von den Schülern der englischen Sprache vorgezogen werde. Nach

dem Unterrichtsplane ist es ja Jedem bekannt, welche Lehrgegenstände an der Anstalt gelehrt werden; wenn nun die englische Sprache von den die Realschule Besuchenden als eine ihnen vielleicht weitere Lebenskreise öffnende Sprache vorgezogen wird, so enthält sich der Landes-Ausschuß darüber eines jeden Urtheiles, aber er wird keinen weiteren Einfluß darauf üben.

Was speciell die Remunerirung des Modellirunterrichtes anbelangt, so ist dieselbe, ich muß dies sagen, eine rein zufällige geworden; die Remuneration für den Modellirunterricht in Graz besteht seit einer Reihe von Jahren und ist der Mühe des betreffenden Professors entsprechend ausgemessen worden. Anfänglich wurde der Modellirunterricht in Leoben gar nicht erteilt; nach dem sich aber später einzelne Schüler diesbezüglich gemeldet hatten und ein dazu geeigneter Professor vorhanden war, wurde demselben über Antrag der Direction ein Honorar von jährlich 100 fl., wenn ich mich recht erinnere, ausgeworfen. Der betreffende Professor, der sehr wenig Schüler im Modelliren zu unterrichten hat, und der geehrte Herr Vorredner wird mir zugeben, daß gerade beim Modellirunterrichte ein großer Unterschied ist, ob viele oder wenige Schüler zu unterrichten sind, war mit dieser Remuneration zufrieden, weshalb der Landes-Ausschuß auch keine höhere ausgemessen hat.

Ich glaube daher, daß man auch in dieser Beziehung dem Landes-Ausschusse bezüglich seines Vorgehens keinen Vorwurf machen kann.

(Der Antrag des Abgeordneten Zolgar wird hierauf unterstützt.)

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß nach § 11 des Realschulgesetzes den Schülern die Möglichkeit gegeben werden muß, nach ihrer Wahl die englische oder slovenische Sprache als obligaten Gegenstand zu erlernen. Um diese Wahl zu ermöglichen, ist es nothwendig, daß Jemand vorhanden ist, der den zweiten obligaten Gegenstand vorträgt. Bei dem Nichtvorhandensein eines Lehrers der slovenischen Sprache ist es den Schülern absolut unmöglich, die Wahl zu treffen. (Beifall rechts.)

Abgeordneter Dr. Schuß (L.-G. W.-Graz): Ich unterstütze die Resolution des Herrn Abgeordneten Zolgar, u. zw. aus dem Grunde, weil man nicht nur im Oberlande und im deutschen Theile Steiermarks, sondern auch im slovenischen Theile Steiermarks sehr häufig Techniker braucht, und es nicht gleichgültig ist, ob von diesen mit der Bevölkerung in der deutschen oder in der slovenischen, ihrer Muttersprache, verkehrt wird.

Die commissionellen Erhebungen sind oft schwierig, und wenn der technische Beamte der slovenischen Sprache nicht mächtig ist, so wird er die Leidenschaften, welche bei

technischen Commissionen oft erregt werden, nicht zu befähigen im Stande sein, sondern dieselben im Gegentheile noch vermehren, weil eben diejenigen, um die es sich handelt, den Beamten nicht verstehen. Wenn es dem Belieben des Schülers überlassen ist, welchen Gegenstand er als obligaten nehmen will, die englische oder slovenische Sprache, so muß dem entgegengehalten werden, daß der slovenischen Bevölkerung nicht die Wahl freisteht, ob sie einen Beamten will, welcher der slovenischen Sprache mächtig ist, oder einen, der derselben nicht mächtig ist, sondern denjenigen, nehmen muß, der ihr geschickt wird, welchem früher nicht die Möglichkeit geboten wurde, sich in der slovenischen Sprache auszubilden. Nachdem Unter- und Obersteiermark in gleicher Weise zur Erhaltung der Oberrealschule in Graz beitragen, so glaube ich, daß auch die Slovenen ein Recht haben, zu verlangen, daß auf ihre Bedürfnisse Rücksicht genommen werde, und ich halte es daher für gerecht und billig, daß der Unterricht in der slovenischen Sprache in hinreichendem Maße erteilt werde.

Abgeordneter Freiherr v. Moscon (G.-G.-B.): Der Herr Vorredner hat betont, daß man den Bedürfnissen der Slovenen an den Oberrealschulen gerecht werden müsse.

Ich erlaube mir dem gegenüber darauf hinzuweisen, daß für Untersteiermark in Marburg eine Oberrealschule besteht. Es hängt daher lediglich von den Jünglingen ab, welche Oberrealschule sie besuchen wollen. Uebrigens ist den slovenischen Technikern die Möglichkeit geboten, ihre Muttersprache zu pflegen, nachdem für die Oberrealschule in Graz ein Supplent der slovenischen Sprache im Budget eingestellt ist. Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Schreiner hat ja bereits darauf hingewiesen, daß der Landes-Ausschuß bestrebt sei, den Bedürfnissen des zweisprachigen Theiles des Landes gerecht zu werden, und dies dadurch thue, daß eine Supplentenstelle in Graz bestehe.

Was den Vergleich der englischen mit der slovenischen Sprache anbelangt, so möchte ich darauf hinweisen, daß es für einen Techniker nicht gleichgültig sein kann, ob er die englische Sprache kennt oder nicht, denn durch die Kenntniß dieser Sprache ist ihm gerade in seiner Eigenschaft als Techniker fast die ganze Welt offen, es werden beinahe nirgends technische Unternehmungen in's Leben gerufen, bei denen nicht englische Beiräthe beigezogen werden, und ich glaube, daß es richtig ist, daß der Techniker mit diesen Beiräthen sich verständigen kann. Der Verkehr mit den Parteien wird demjenigen, der seine Muttersprache überhaupt kennt, sie durch einen Supplenten in Graz erlernt, oder an der Realschule in Marburg studirt hat, gewiß nicht erschwert werden.

Abgeordneter Dr. Schuß (L.-G. W.-Graz): Es wurde von dem Herrn Vorredner darauf hingewiesen, daß den

Bedürfnissen der slovenischen Nation in Steiermark durch die Oberrealschule in Marburg entsprochen werde. Inwiefern dem reellen Bedürfnisse der Bewohner Untersteiermarks durch die Oberrealschule in Marburg entsprochen wird, will ich nicht näher beleuchten; ich möchte nur darauf hinweisen, daß auch in Marburg die slovenische Sprache nur für Diejenigen obligat ist, welche ausdrücklich erklären, Slovenen zu sein.

Wie es mit solchen Erklärungen bei jungen Leuten aussieht, welche oft nicht gerne viel lernen, kann man sich leicht denken. Uebrigens wird die Oberrealschule in Marburg vom Staate, und die in Graz vom Lande erhalten. Zur Oberrealschule in Marburg tragen also alle österreichischen Steuerträger bei, während die Oberrealschule in Graz auf Kosten der steirischen Steuerzahler allein erhalten wird, zu denen auch die Slovenen gehören, und ich glaube, daß man den slovenischen Steuerträgern doch so viel Rücksicht schuldig ist, daß man an der Oberrealschule in Graz die slovenische Sprache, an deren Pflege die slovenische Nation in Untersteiermark ein großes Interesse hat, als Lehrgegenstand einführe.

Wenn der Herr Vorredner bemerkte, daß den Bedürfnissen der slovenischen Nation an der Oberrealschule in Graz dadurch Rechnung getragen werde, daß der Gehalt für einen Supplenten der slovenischen Sprache eingestellt sei, so muß ich darauf hinweisen, daß dieser Posten unbesetzt ist, und daß der dafür eingestellte Betrag ein derart minimaler ist, daß sich schwerlich Jemand finden wird, der gegen diese Bezahlung — es sind bloß 400 fl. — die slovenische Sprache vortragen wird, wenn er nicht noch eine andere Nebenbeschäftigung hat. Ich kann nur dem Wunsche Ausdruck geben, es mögen der hohe Landtag sowohl, als auch der Landes-Ausschuß endlich die Ueberzeugung gewinnen, daß es nothwendig ist, auch den Wünschen der slovenischen Bevölkerung in nationaler Beziehung gerecht zu werden, denn wir Slovenen in Untersteiermark tragen alle Lasten, die die Deutschen tragen, mögen sie nun in der Gut- oder Blutsteuer bestehen, und deßhalb glaube ich, daß wir auch von Seite des hohen Landtages und des Landes-Ausschusses dieselbe Berücksichtigung verdienen, wie die deutsche Bevölkerung.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Ich erlaube mir bloß einige wenige Bemerkungen zu machen. Es wird über diesen Gegenstand viel mehr gesprochen, als vielleicht nothwendig ist. Wir sehen im Budget 400 fl. für einen Supplenten der slovenischen Sprache eingestellt, es ist also dafür gesorgt, daß der Unterricht in der slovenischen Sprache erteilt werden kann, vorausgesetzt, daß hiezu ein Bedürfnis vorhanden ist. Wir haben allerdings die Erfahrung gemacht, daß sich für die

Lehrstunden der slovenischen Sprache ein einziger, manchmal sogar gar kein Schüler meldete. Damit jedoch den Schülern die Möglichkeit geboten sei, die slovenische Sprache zu cultiviren, wurden die 400 fl. in das Budget eingestellt.

Den Antrag des Herrn Abgeordneten **Zolgar** halte ich für überflüssig. Der Lehrplan wird alljährlich ausgegeben. Aus demselben ersieht Jedermann, welche Gegenstände an der Schule vorgetragen werden; es ist daher nicht nothwendig eine besondere Kundmachung hinauszugeben.

Ich bitte daher diesen Antrag abzulehnen.

(Beilage 18, Capitel V, Titel 5, Oberrealschule in Graz, Erforderniß, Rubrik I—XII werden hierauf nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses angenommen. Der Antrag des Abg. **Zolgar** wird abgelehnt.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Die Bedeckung wird beantragt pro 1880 und 1881 mit 5850 fl., nachdem bei Rubrik I eine Erhöhung um 30 fl. — von 5500 fl. auf 5530 fl. — stattgefunden hat.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Abgeordneter **Karlson** (L.-G. Leibniz): Ich habe mir das Wort erbeten zu dem Berichte des Landes-Ausschusses über die Landes-Oberrealschule in Graz.

Ich habe gegen diesen Abschnitt des Berichtes des Landes-Ausschusses bereits im Unterrichts-Ausschusse Bedenken erhoben, und erlaube mir, diese Bedenken, auch hier im hohen Hause vorzubringen.

Dieser Bericht befindet sich auf Seite 8 des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, und er ist sowohl mir, als auch den übrigen Mitgliedern des Unterrichts-Ausschusses nicht recht klar geworden. Ich war nicht im Stande aus dem Berichte zu entnehmen, was eigentlich damit gesagt werden wollte, möglicherweise könnte aber darin eine Belastung des Landeshaushaltes gelegen sein.

Es wird uns dort nämlich gesagt, daß ein Professor der landschaftlichen Oberrealschule in Graz eine Professur an der k. k. technischen Hochschule übernommen habe, und aus dem Berichte des Landes-Ausschusses wird man nicht klar darüber, ob das Land diesen Professor noch fort besoldet, oder ob er seine Besoldung, seit er an der k. k. technischen Hochschule tradirt, vom Staate erhält.

Weiters wird in dem Berichte mitgetheilt, daß einer der Lehrer an der Landes-Bürgerschule in Graz noch immer der k. k. Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt ist; es wird uns aber nicht mitgetheilt, wie es mit seiner Besoldung gehalten werde. Die Unklarheiten dieses Theiles des Berichtes des Landes-Ausschusses vermehrten sich für mich noch durch eine Abstimmung, die wir bei dem vorigen Capitel vorgenommen haben, wo wir beschlossen haben, daß dem Professor **Johann Horthy** seine Pension nicht mehr vom Lande zu bezahlen sei, weil er an der k. k.

technischen Hochschule angestellt ist. Unmittelbar nach der Abstimmung habe ich aus verlässlicher Quelle erfahren, daß der betreffende Professor gar nicht Professor an der Hochschule ist. Es sind also unklare Verhältnisse vorhanden. Ich bin überzeugt, daß der Herr Landes-Ausschußbeisitzer, der das Referat über diese Anstalt führt, sofort in der Lage sein wird, meine Bedenken zu zerstreuen, worum ich ihn ersuche.

Abgeordneter Dr. v. **Schreiner** (St. Graz): Ich bin allerdings in der Lage, die Bedenken des Herrn Vorredners zu zerstreuen. Wenn in dem Berichte des Landes-Ausschusses eine Unklarheit gefunden wird, so glaube ich, daß dieselbe durch die Kürze desselben hervorgerufen wurde. Hätte übrigens der Unterrichts-Ausschuß — ich habe schon in der letzten Sitzung mein Bedauern darüber ausgesprochen, daß dies nicht geschehen ist — mich seinen Berathungen über diesen Gegenstand beigezogen, was wahrscheinlich deshalb unterblieb, weil ich gleichzeitig im Finanz-Ausschuße beschäftigt war, was auch nicht meine Schuld war, so hätte ich schon dort die nöthigen Aufklärungen gegeben, wodurch viel Zeit erspart worden wäre. Jetzt, wo die Frage auf's Tapei gebracht worden ist, muß ich doch auf die Besprechung derselben so kurz als möglich, aber doch im Einzelnen eingehen.

Die Gestattung, daß ein Professor der Oberrealschule Vorlesung an der technischen Hochschule halte, wurde als Etwas, worauf der Herr Unterrichtsminister besonderen Werth lege, vom Landes-Ausschuße verlangt. Der Landes-Ausschuß hat diese Bewilligung nur für ein Jahr — dieselbe ist zwar jetzt leider schon auf drei Jahre verlängert worden — dagegen erteilt, daß die hieraus erwachsenden Supplirungskosten von dem Aerar gezahlt werden. Der Landes-Ausschuß hat dies gethan, theils aus Rücksicht für den betreffenden Professor und die Lehranstalt, denn die letztere sieht doch immer eine Bevorzugung darin, wenn aus ihrem Lehrkörper Mitglieder zu Schulinspectoren gewählt werden oder Vorlesungen an einer Hochschule halten, theils auch, um sich der Regierung und dem Unterrichts-Ministerium gefällig zu zeigen, weil dasselbe auch wieder in der Lage ist, dem Lande manche Gegengefälligkeit zu erweisen. Bisher ist diese Voraussetzung zwar nicht in hohem Grade eingetreten (Heiterkeit), denn dieses Entgegenkommen hat in vielen Dingen, wie z. B. in der Angelegenheit des botanischen Gartens und ähnlichen, allerdings viel zu wünschen übrig gelassen und eine solche Angelegenheit, wo uns sehr wenig Entgegenkommen gezeigt wurde, war auch die des Professors Horthy und über diesen Gegenstand möchte ich nur noch ein paar Worte sprechen. Professor Horthy war zu der Zeit, als die technische Hochschule vom Staate übernommen wurde, krank, u. zw. andauernd krank. In dem Uebereinkommen, welches das

Land mit der Regierung abschloß, war bedungen, daß alle Professoren, welche an der Anstalt wirken, vom Staate mit allen ihren Bezügen und Pensionsansprüchen übernommen werden müssen. Rücksichtlich dieses Professors war es jedoch zweifelhaft, ob er im Augenblicke der Uebernahme der Hochschule wirklich activ wirke. In letzter Stunde wurde vom Unterrichts-Ministerium dem Landes-Ausschuße mitgetheilt, daß dieser Professor von der Uebernahme ausgeschlossen werde, daß jedoch eine probeweise Uebernahme desselben, bis seine Gesundheit wieder hergestellt sei, nicht ausgeschlossen sei. Der Landes-Ausschuß hatte damals guten Grund, der Regierung nicht entgegenzutreten, weil damals die Frage noch in der Schwebe war, wie hoch der Beitrag sein werde, welchen das Land zur technischen Hochschule leisten muß und weil das Abgeordnetenhaus eine Resolution beschloß, dahin gehend, daß für den Fall, als bei der Uebernahme der technischen Hochschule von Seite des Landes sich keine Schwierigkeiten ergeben sollten, die Regierung ermächtigt werde, sich auch mit einem Beitrage von 200.000 fl. zu begnügen. Für den Landes-Ausschuß handelt es sich also darum, die Kleinigkeit von 400.000 fl. für das Land zu ersparen. Der Landes-Ausschuß hat daher gar keine Schwierigkeiten gemacht und war damit einverstanden, daß die Pension des Professor Horthy auf den Landesfond übernommen werde, wodurch aber seine probeweise Verwendung im Staatsdienste nicht ausgeschlossen werde. Dieser Professor wurde nun nach kurzer Zeit wirklich vollständig gesund und die hohe Regierung nahm ihn in probeweise Verwendung. Diese probeweise Verwendung dauert schon sehr lange. Der Professor hat diese Probe glänzend bestanden, er ist derselbe tüchtige wackere Professor, der er früher war. Der Landes-Ausschuß trat nun an die Regierung heran mit der Bitte, diesen Mann endlich auf Staatskosten zu übernehmen, damit ihm aus dem Landesfonde nicht mehr die Pension gezahlt werden müsse. Die Regierung erwiderte jedoch, daß sie bereit, ihn definitiv als Professor zu übernehmen und anzustellen, wenn wir die Pension des Professors lebenslänglich an das Aerar zahlen. Auf dieses Ansinnen glaubte der Landes-Ausschuß nicht eingehen zu sollen und es entspann sich eine Correspondenz, die bis zum Augenblicke noch nicht zu Ende geführt ist. Der Landes-Ausschuß hat diese Angelegenheit zur Kenntniß des Finanz-Ausschusses gebracht und dieser war der Meinung, der hohe Landtag möge auf der Stellung, welche der Landes-Ausschuß in dieser Frage eingenommen hat, beharren und von der Regierung verlangen, daß ein im Jahre 1874 an der technischen Hochschule bedienstet gewesener Professor, der damals nur krank war, jetzt aber seine Leistungsfähigkeit vollkommen manifestirt hat, vertragsmäßig auch voll-

ständig mit allen seinen Bezügen von der Regierung übernommen, und das Land nicht verpflichtet werde, an einen im activen Staatsdienste stehenden Mann, der dem Lande keine Dienste mehr leistet, Ruhegenüsse zu bezahlen. Dem Landes-Ausschusse und dem Finanz-Ausschusse schien also dieser Standpunkt vollkommen correct. Dies wollte ich bloß zur Rechtfertigung des Landes-Ausschusses und zur Aufklärung des Herrn Abgeordneten Karlon anführen.

General-Berichterstatler des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest): „Beilage 18, Capitel V, Titel 5, Oberrealschule in Leoben.

Erforderniß:

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I Besoldungen und bestimmte Remunerationen	20300	20383
II Löhnungen	1076	1076
III Livrée	120	120
IV Remunerationen	132	132
V Diäten und Reisekosten	50	50
VI Amts- u. Unterrichts-Erfordernisse	1300	1380
VII Häuserfordernisse und Reinigungs- Arbeiten	200	200
VIII Inventar	200	200
Summe des Erfordernisses	23378	23541

Bedeckung.

I Staats-Subvention	4000	4000
II Beitrag der Stadtgemeinde	3000	3000
III Unterrichtsgelder u. Aufnahmestagen	800	880
Summe der Bedeckung	7800	7880

Rubrik IV entfällt für beide Jahre.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatler des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest): „Untergymnasium in Pettau.

Erforderniß.

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I Besoldungen und bestimmte Remunerationen	11866	12417
II Löhnungen	340	340
III Livrée	60	60
IV Remunerationen	130	128
V Diäten und Reisekosten	50	50
VI Amts- u. Unterrichts-Erfordernisse	500	500
Summe des Erfordernisses	12946	13495

Bedeckung.

I Beitrag der Stadtgemeinde	500	500
II Staats-Subvention an jährlichen Mehrkosten	3500	3500
III Unterrichtsgelder u. Aufnahmestagen	900	780
Summe der Bedeckung	4900	4780

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatler des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest): „Beilage 20, Capitel V, Titel 7, Bürgerschule in Judenburg.

Ordentliches Erforderniß.

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I Besoldungen und bestimmte Remunerationen	6731	5780
II Löhnungen	380	380
III Livrée	60	60
IV Remunerationen	62	58
V Diäten	50	50
VI Amts- und Unterrichts-Erfordernisse	400	400
VII Heizungs- und Beleuchtungs- Pauschale an die Gemeinde	600	600
VIII Pachtshilling für einen Garten- Antheil an die Gemeinde	40	20

Summe des Erfordernisses 8323 7348

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatler des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest): „Bürgerschule in Fürstenfeld.

Ordentliches Erforderniß:

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I Besoldungen und bestimmte Remunerationen	6300	5150
II Löhnungen	320	320
III Livrée	60	60
IV Remunerationen	55	54
V Diäten und Reisekosten	50	50
VI Amts- und Unterrichts-Erfordernisse	500	400

Summe des Erfordernisses 7285 6034

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatler des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest): „Bürgerschule in Hartberg.

Ordentliches Erforderniß.

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I Besoldungen und bestimmte Remunerationen	6076	5168
II Löhnungen	320	320
III Livrée	60	60
IV Remunerationen	54	54
V Diäten und Reisekosten	50	50
IV Amts- und Unterrichts-Erfordernisse	500	400

Summe des Erfordernisses 7060 6052

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatler des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest): „Bürgerschule in Radkersburg.

Ordentliches Erforderniß.			
Rubrit	1880 fl.	1881 fl.	
I Besoldungen und bestimmte Remunerationen	6120	5120	
II Löhnungen	320	320	
III Livrée	60	60	
IV Remunerationen	56	56	
V Diäten und Reisekosten	50	50	
VI Amts- und Unterrichts-Erfordernisse	500	400	
Summe des Erfordernisses	7106	6006"	

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest): „Bürgerschule Cilli.
Ordentliches Erforderniß.

Rubrit	1880 fl.	1881 fl.	
I Besoldungen und bestimmte Remunerationen	6728	6920	
II Löhnungen	320	320	
III Livrée	60	60	
IV Remunerationen	66	68	
V Diäten und Reisekosten	50	50	
VI Amts- und Unterrichts-Erfordernisse	600	400	
Summe des Erfordernisses	7824	7818"	

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest): „Bürgerschule in Graz.
Ordentliches Erforderniß.

Rubrit	1880 fl.	1881 fl.	
I Besoldungen und bestimmte Remunerationen	7440	7657	
II Löhnungen	380	380	
III Livrée	60	60	
IV Remunerationen	82	86	
V Amts- und Unterrichts-Erfordernisse	620	420	
Summe des Erfordernisses	8582	8603"	

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest): „Bürgerschule in Voitsberg.
Ordentliches Erforderniß.

Rubrit	1880 fl.	1881 fl.	
I Besoldungen und bestimmte Remunerationen	5910	6110	
II Löhnungen	320	320	
III Livrée	60	60	
IV Remunerationen	60	60	
V Diäten und Reisekosten	50	50	
VI Amts- und Unterrichts-Erfordernisse	420	400	
Summe des Erfordernisses	6820	6996"	

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest):

„Bedeckung.

A. Bürgerschule in Judenburg.

Rubrit	1880 fl.	1881 fl.	
I Beitrag der Stadtgemeinde	800	800	
II Unterrichtsgelder	300	200	
Summe A	1100	1000	

B. Bürgerschule in Fürstenfeld.

I Beitrag der Stadtgemeinde	500	300
II Unterrichtsgelder	130	100
Summe B	630	400

C. Bürgerschule in Hartberg.

I Beitrag der Stadtgemeinde	500	300
II Unterrichtsgelder	100	100
Summe C	600	400

D. Bürgerschule in Radkersburg.

I Beitrag der Stadtgemeinde	500	300
II Unterrichtsgelder	150	150
Summe D	650	450

E. Bürgerschule in Cilli.

I Beitrag der Stadtgemeinde	500	300
II Unterrichtsgelder	400	450
Summe E	900	750

F. Bürgerschule in Graz.

I Beitrag der Stadtgemeinde	900	700
II Unterrichtsgelder	800	900
Summe F	1700	1600

G. Bürgerschule in Voitsberg.

I Beitrag der Stadtgemeinde	400	300
II Unterrichtsgelder	250	140
Summe G	550	440"

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest): „Beilage 21, Capitel V, Titel 8, Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie.

Rubrit	Erforderniß.	1880	1881
I Besoldungen		3080	3080
II Löhnungen		480	480
III Livrée		100	100
IV Pensionen und Gnadengaben		732	731
V Unterrichts-Erfordernisse		1280	1380
VI Beheizung und Beleuchtung		800	800
VII Gebäude-Erhaltung		309	300
VIII Haus-Erfordernisse		304	247
IX Inventar		70	70
X Steuern		133	134
XI Andere zufällige Ausgaben		200	100
XII Eventuelles Mehrerforderniß		492	492
XIII An den Restaurationsfond den Erlös für verkaufte Bilder		—	—
Summe des Erfordernisses		7980	7914

Rubrik	Bedeckung.	1880	1881
I Mietzjense für eine Wohnung, zwei Keller und dem Festsaal . . .		fl. 356	fl. 359
II Activ-Interessen		204	214
III Einschreibgebühren		100	100
Summe der Bedeckung		660	673

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Der Finanz-Ausschuß beantragt nachstehende Resolution (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob die Zeichnungs-Akademie nicht als landwirtschaftliche Anstalt aufzulassen wäre, und darüber in der nächsten Session Bericht erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zu den Anträgen des Finanz-Ausschusses betreffend die Beilagen 11 und 32 der Voranschläge pro 1880 und 1881.

(Nr. 87 der Beilagen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Es wird dießbezüglich beantragt (liest):

„Bei Capitel V, Bildungszwecke, Titel 9, Taubstummen-Lehranstalt (Beilage 11, Seite 59 und Beilage 32, Seite 32) wird — nach Reducirung des im Erforderniß sub Rubrik I, Post 1 erscheinenden Gehaltes des Lehrers Schaar von 1500 fl. auf 1162 pro 1880, nach gänzlicher Streichung dieses Postens im 1881, nach Einstellung eines Stipendiumbetrages per 300 fl. pro 1881 für einen provisorisch anzustellenden Assistenten, nach Einstellung des Gehaltes eines an Stelle des zu pensionirenden Lehrers Herrn Schaar neu anzustellenden Lehrers, und zwar für das Jahr 1880 mit 200 fl., für 1881 mit 800 fl., — nach Einstellung der Pension für Herrn Schaar sub Rubrik V des Erfordernisses als Post 4, und zwar mit 388 fl. für 1880 und mit 1500 fl. für 1881, — nach Reducirung des sub Rubrik VIII des Erfordernisses, Post 1, für 1880 mit 300 fl. beantragten Betrages auf 200 fl., ebenso nach Reducirung des im Erfordernisse sub Rubrik IX, Post 1 pro 1881 beantragten Betrages per 500 fl. auf 400 fl. nach gänzlicher Streichung des pro 1881 sub Rubrik XIII, Post 2 beantragten Betrages per 40 fl.; — endlich nach Abänderung folgender Posten der Bedeckung, der Post 1, Rubrik I des Jahres 1880 von 248 fl. auf 244 fl., der Post 3, Rubrik I des Jahres 1880 von 2524 fl. auf 2692 fl. und des Jahres 1881 von 2591 fl. auf 2759 fl., der Post 5, Rubrik I von 552 fl. auf 547 fl., der Post 6, Rubrik I von 564 fl. auf 516 fl., — endlich nach Einstellung der Zinsen des Bergmann'schen

Capitales pro 1880 mit 300 fl. und pro 1881 mit mit 360 fl. als Post 9 der Rubrik I —

	für 1880	für 1881
das Gesamt-Erforderniß mit . . .	fl. 19.913	fl. 20.763
die Gesamt-Bedeckung mit . . .	„ 5.636	„ 5.772
der Abgang mit	fl. 14.277	fl. 14.991

eingestellt.“

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Wammisch**: Es ist noch weiter zu referiren über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Abretung eines Theiles des zur Taubstummen-Lehranstalt gehörigen Grundstückes zum Zwecke der Grazbachregulirung. (Beilage Nr. 67.)

Ich habe bezüglich dieses Berichtes folgendes zu bemerken: Den Grund vor der Taubstummen-Lehranstalt und zwischen dem Grazbache durchzieht ein öffentlicher Gehweg, Parcellen Nr. 439 mit 635·82 □ Metern. Durch diesen Weg wird der Besitz der Taubstummen-Lehranstalt in zwei Theile getheilt. Bei Gelegenheit der Grazbachregulirung wurde nun folgendes Project zwischen dem Landes-Ausschusse und der Grazbachregulirungs-Commission vereinbart: Dieser Weg solle längs des Ufers des Grazbaches in einem Bogen umgelegt werden, und derjenige Raum, welcher zu diesem längs des Ufers des Grazbaches sich ziehenden Wege nothwendig ist, solle an die Gemeinde abgetreten werden, dagegen solle der öffentliche Weg, welcher derzeit den Grund durchschneidet, an die Landschaft abgegeben werden. Der Theil der Parcellen 162, welcher an die Gemeinde behufs der Regulirung abgetreten würde, beträgt 150·86 □ Meter. Der Weg, welchen die Landschaft als Eigenthum erwirbt, beträgt nur 635·82 □ Meter, die Landschaft verliert daher im Ganzen 869 □ Meter. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß durch den projectirten Grundtausch eine Arrondirung des Besitzes der Landschaft eintritt, daß der ganze Besitz der Landschaft dadurch vollkommen abgeschlossen wird, mit Rücksicht darauf, daß alle Kosten, welche bei diesem Projecte auslaufen, von Seite der Grazbachregulirungs-Commission übernommen wurden, mit Rücksicht darauf, daß die Herstellungsarbeiten, wie Uferböschungen, Geländer u. s. w. von Seite der Gemeinde geleistet werden, ferner auch für die allfällige Reconstruction des in den Grazbach mündenden Canales, der von der Anstalt in den Bach einmündet, die Kosten seitens der Gemeinde getragen werden, mit Rücksicht darauf, daß ein Theil des Projectes schon durchgeführt ist, weil die Grazbachcommission nicht durch zwei Jahre warten konnte, ob dieses Project genehmigt würde oder nicht, da der Landtag erst spät einberufen wurde, stellt der Landes-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag geruhe zu bewilligen, daß nach Maßgabe des zwischen dem Landes- und dem städtischen Bauamte vereinbarten Planes der neben der in der k. k. steiermärkischen Landtafel unter Einl. Z. 359 einkommenden landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt befindliche öffentliche Gehweg Nr. 439 auf die zur landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt gehörige Wiesenparcelle Nr. 162 längs dem Ufer des Grazbaches gegen dem umlegt werde, daß diese Umlegung, sowie die Bachregulirung und Herstellung der Uferböschungen und des Geländers ohne Belastung des Landesfondes durchzuführen ist, — ferner, daß zur Regulirung des Bachufers und für diesen Weg unter der Bedingung der Umlegung desselben ein an das Ufer des Baches angrenzender Theil per 1504.86 □Meter der angeführten Wiesenparcelle Nr. 162 der Stadtgemeinde Graz gegen dem unentgeltlich abgetreten werde, daß der öffentliche Gehweg Nr. 439 per 635.82 □Meter als solcher aufgelassen, und in der im erwähnten Plane bezeichneten Ausdehnung der steiermärkischen Landschaft ohne Entgelt zur Einbeziehung in den Besitz der landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt eigenthümlich überlassen wird, und daß bei einer etwa aus der Bachregulirung sich als nothwendig ergebenden Reconstruction des in den Grazbach mündenden Canales vor dem Gebäude der Taubstummen-Lehranstalt die erwachsenden Kosten von der Gemeinde getragen würden; insoweit dieses Project in der erörterten Weise bereits durchgeführt ist, wird diese Durchführung genehmiget; der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die zur Durchführung dieses Grundtausches nöthige Allerhöchste Bewilligung einzuholen.

Der Rechenschafts-Bericht (Beilage 33, pag. 27) wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zum Antrag des Finanz-Ausschusses zum Capitel V., Bildungszwecke, Titel 10, Fußbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt der Voranschläge des steierm. Landesfondes (Beil. Nr. 11, Seite 62 und Beil. Nr. 32, Seite 62), zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 33, Seite 14) und zum Berichte des Landes-Ausschusses über die Fußbeschlags-Lehr-Anstalt (Beil. Nr. 68).

(Nr. 100 der Beilagen).

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Lohninger: Der Finanz-Ausschuß stellt folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Für das Jahr 1880 wird im Erforderniß bei Rub. I, Post 3, statt 600 fl. nur ein Betrag per 360 fl.,

bei Post 1, Rub. VIII, statt 700 fl. nur ein Betrag per 500 fl., bei Rub. XIII statt 100 fl. nur ein Betrag per 50 fl. eingesetzt, bei Rub. IV statt 50 fl. kein Betrag präliminirt und demnach das Erforderniß mit 9015 fl.
die Bedeckung nach Einstellung eines Betrages per 50 fl. bei Rub. V statt des veranschlagten Betrages per 100 fl. mit 4730 „
der Abgang mit 4285 fl.
eingestellt.

II. Auf den vom Landes-Ausschusse in seinem Berichte (Beil. 68) gestellten Antrag wird nicht eingegangen; vielmehr wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Fußbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1880 aufzulassen, alle zur Durchführung dieser Maßregel nöthigen Schritte rechtzeitig einzuleiten, zugleich aber auch für die thunlichste Verwerthung der Anstaltsgebäude Sorge zu tragen“.

Abgeordneter **Karlson** (L.-G. Leibnitz): Ich setze voraus, daß zugleich mit den eben verlesenen Anträgen des Finanz-Ausschusses auch der einschlägige Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses in Verhandlung steht. Ich glaube umsomehr, daß dies der Fall ist, weil auch der Antrag des Finanz-Ausschusses zu diesem Titel meine Ansicht zu rechtfertigen scheint. Der Finanz-Ausschuß stellt nämlich unter II folgenden Antrag (liest): „Auf den vom Landes-Ausschusse in seinem Berichte (Beilage 68) gestellten Antrag wird nicht eingegangen, vielmehr wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Fußbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1880 aufzulassen, alle zur Durchführung dieser Maßregel nöthigen Schritte rechtzeitig einzuleiten, zugleich aber auch für die thunlichste Verwerthung der Anstaltsgebäude Sorge zu tragen.“ Ich wünsche nun sehr lebhaft, daß dieser Antrag des Finanz-Ausschusses zur Durchführung käme, ich zweifle jedoch, daß dies geschehen wird, und dieser Zweifel gründet sich auf die Mittheilungen des Landes-Ausschusses in seinem diesbezüglichem Berichte. Das hohe Haus hat nämlich schon einmal den Beschluß gefaßt, daß diese Anstalt aufzulassen sei, und zwar innerhalb eines bestimmten Termines. Diesbezüglich werden wir aber auf Seite 14 und 15 des Berichtes des Landes-Ausschusses aufgeklärt, daß der Beschluß des hohen Landtages nicht zur Durchführung gekommen sei. Der hohe Landtag hat nämlich am 18. October 1878 beschloffen, daß die landschaftliche Fußbeschlags-Lehranstalt bis zu Ende des Schuljahres 1878/79 aufzulassen sei. Der Landes-Ausschuß theilt uns nun mit, daß er diesem Beschlusse gegenüber allerlei Mittheilungen, Gesuche und Einwendungen, theils von der k. k. Regierung, theils vom Vereine zur Züchtung der Landespferdezucht,

theils vom Central-Ausschusse der k. k. steierm. Landwirthschaftsgesellschaft und von der Stadtgemeinde Graz erhalten habe. Die Einwendungen, die von diesen Seiten gegen den Landtagsbeschuß erhoben wurden, schienen dem Landes-Ausschusse genügend zu sein, um mit der sofortigen Auflassung der Anstalt nicht vorzugehen. Der Landes-Ausschuß hat sich dann, um weitere Aufklärungen darüber zu erhalten, an den Director der betreffenden Anstalt gewendet, und von demselben ein Gutachten verlangt, ob die Anstalt aufzulassen sei oder nicht. Ich glaube nun, man hätte sich im Vorhinein vorstellen können, wie der Bericht des betreffenden Directors ausfallen wird. Auf diesen Bericht hin hat aber der Landes-Ausschuß am 2. October 1879, Z. 10.383, beschloffen, daß die Auflassung der Anstalt zu vertagen sei. Wenn nun dem Landtagsbeschlusse vom 18. October 1878 ein solches Schicksal zu Theil wurde, so wäre es nicht unmöglich, daß auch der heutige Beschluß des Landtages, ich setze dabei voraus, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen wird, dasselbe Schicksal erleide, was ich gewiß nicht wünsche. Nur deshalb habe ich mir erlaubt, auf den Inhalt des Rechenschaftsberichtes aufmerksam zu machen.

Es hat mich dieser Bericht auch insoferne einigermaßen frappirt, als in demselben mitgetheilt wird, daß an den Landes-Ausschuß, noch bevor er beschloß, daß die Auflassung der Anstalt zu vertagen sei, und zwar im Mai 1879, eine Offert wegen Pachtung der Anstalt einlangte. Das betreffende Offert wurde ablehnend beschieden, es wird uns jedoch nicht gesagt, weshalb der Landes-Ausschuß nicht in der Lage gewesen ist, auf dieses Offert einzugehen.

Nur um den Antrag des Finanz-Ausschusses, wie er heuer vorliegt, der dem Inhalte nach mit dem Beschlusse vom Jahre 1878 vollkommen übereinstimmt, vor einem ähnlichen Schicksale zu bewahren, wie den im Jahre 1878, war ich so frei, auf den Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen.

Abgeordneter **Paarhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Es ist wohl nicht ganz der Wahrheit entsprechend, daß von Seite des Landes-Ausschusses der ihm vom hohen Landtage ertheilte Auftrag nicht befolgt wurde, denn es wird in dem Berichte, welchen der Landes-Ausschuß unter Beilage 68 abgesondert über diesen Gegenstand erstattet hat, allerdings angeführt, daß die Stipendienauschreibung nicht erfolgt sei, daß der Unterricht von der Anstalt aufgehört habe, daß man jedoch angesichts der warmen Befürwortungen für den Fortbestand der Thierheil-Anstalt und der Hufbeschlagsbrücke es für gerechtfertigt hielt, dem Beschlusse des hohen Landtages nicht vorzugreifen in einer Sache, die von so vielen Seiten so warm befürwortet

wird. Es ist auch im Finanz-Ausschusse anerkannt worden, daß der Landes-Ausschuß durch die von mehreren Seiten an ihn gerichteten Ersuchsschreiben mit Recht bestimmt worden sei, den Gegenstand beim hohen Landtage noch einmal zur Sprache zu bringen. Der Landes-Ausschuß hat sich mit um so größerer Beruhigung für die Sistirung der Auflassung der Thierheil-Anstalt und der Hufbeschlagsbrücke entschieden, als diese beiden Anstalten ja in eminentester Weise nicht bloß für die Stadt Graz allein, sondern auch für die nächste Umgebung segensbringend wirken und auf der anderen Seite die Gewißheit vorhanden ist, daß diese Anstalt die Kosten, welche der Stall und der Hufbeschlag verursachen, vollkommen decken. Ein Verlust für die Landesfinanzen ist also in dieser Richtung nicht zu befürchten.

Ich glaube mit diesen wenigen Worten gerechtfertigt zu haben, daß der Landes-Ausschuß diesem Beschlusse des hohen Landtages, was das meritum der Frage betrifft, gerecht geworden ist, und nur eine Sistirung bezüglich des Spitals und Hufbeschlagsbrücke eintreten ließ.

Abgeordneter **Kemtschmidt** (Vorstädte Graz): Bei Vergleichung der Anträge des Finanz-Ausschusses mit denen des Landes-Ausschusses ergibt sich bloß eine Differenz von 433 fl., welche der Finanz-Ausschuß in Ersparung bringen will. Ich möchte nun die Frage aufwerfen, ob der Nutzen, der durch die Heranbildung junger Leute zu tüchtigen Hufschmieden erreicht wird, nicht höher anzuschlagen ist, als die Ersparung eines Betrages von 433 fl. Steiermark, und namentlich Untersteiermark, beschäftigen sich sehr stark mit Pferdezuucht und bei einem Lande, in dem Pferdezuucht getrieben wird, ist doch die Heranziehung und Ausbildung von tüchtigen Hufschmieden unbedingt nothwendig. Ich glaube daher, daß man mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses das Kind mit dem Bade verschüttet. Darin, daß die Regierung leider nicht darauf eingegangen ist, uns eine vollständige Lehranstalt für Thierärzte zu geben, liegt wohl kein Grund, daß wir nicht wenigstens tüchtige Hufschmiede ausbilden sollen. Ich werde daher in Anbetracht des Umstandes, daß der Betrag, welcher hier erspart wird, ein so kleiner ist, nicht der Ansicht beistimmen und es nicht für gerechtfertigt halten, daß diese Anstalt jetzt aufgelassen werde und würde daher beantragen, daß diese Hufbeschlags-Lehranstalt wenigstens noch ein oder zwei Jahre fortbestehen bleibe.

Abgeordneter Dr. **Chmer** (St.-G. Windisch-Graz): Ich habe schon bei der Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses beantragt, diesen Gegenstand dem Landescultur-Ausschusse zuzuweisen, damit diese Frage nicht allein vom finanziellen, sondern auch von anderen Standpunkten aus ventilirt werde. Wenn ich an die

Worte des Herrn Vorredners anschließen, so sehe ich, daß es auch hier im hohen Hause möglich ist, diese Frage von einem anderen, als dem rein finanziellen Standpunkte in Betracht zu ziehen, daß wie mein Vorredner gesagt hat, die Ersparniß, die vom Finanz-Ausschusse beantragt wird, 400 fl. beträgt, bestimmt mich gar nicht, für den Antrag dieses Ausschusses zu stimmen. Diese Ersparniß bedeutet nichts, wenn die Anstalt nicht ihrem eigentlichen Zwecke entspricht. Man weiß nicht, ob diese Anstalt eine Hufbeschlagsanstalt, eine Thierheilanstalt oder eine Unterrichtsanstalt für Thierärzte ist. Es ist dies eine Anstalt, ein Zwitterding und um jeden Kreuzer, den man für dieses Zwitterding ausgiebt, schade.

Was für Leute werden an dieser Anstalt gebildet? Man sagt thierärztliche Gehilfen. Was ist das Schicksal dieser thierärztlichen Gehilfen? Ich verweise in dieser Beziehung darauf, daß die Regierung genöthigt ist, diesen thierärztlichen Gehilfen, die in Graz mit großen Kosten herangebildet wurden, die Praxis zu verbieten, zum Schutze der diplomirten Thierärzte. Es wurden hier also thierärztliche Curpfuscher gebildet und für eine solche Anstalt sollen wir soviel Geld ausgeben. Der Hufbeschlag ist der eigentliche Zweck der Hufbeschlagslehranstalt und als Thierheilanstalt hat die Schule auch thatsächlich nichts geleistet.

Ich will nicht sagen, daß man die Schule ganz und gar auflassen soll. Die Hufbeschlagslehre ist unbedingt nothwendig, den ein geregelter Hufbeschlag ist von ungeheurem Werthe und ich bitte nur zu bedenken, welch großer Schaden aus einem schlechten Hufbeschlag entstehen kann. Man fängt auch jetzt an, die Wichtigkeit eines geregelten Hufbeschlages einzusehen; viele Länder gehen daran, Hufbeschlags-Lehr-Anstalten zu gründen, und wir wollen nun tabula rasa machen. Ich bin weder mit den Anträgen des Landes-Ausschusses, noch mit denen des Finanz-Ausschusses, der die Anstalt sofort auflassen will, einverstanden. Erst vor ein paar Tagen wurden die landschaftl. Thierärzte, ein Institut, bei dem man noch nicht sagen konnte, was aus demselben hätte werden können, ein Institut, das nicht allein veterinär-polizeiliche Dienste, sondern auch ärztliche Dienste leistete, ohne Sang und Klang auf den Aussterbe-Etat gesetzt mit dem einfachen Hinweise auf den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, der in dieser Beziehung ganz kurz sagt, daß diese Thierärzte auch zur Beaufsichtigung der Viehmärkte in Anspruch genommen worden seien. Dies ist eben auch eine sanitäts-polizeiliche Angelegenheit der Gemeinden, und warum sollen die landschaftlichen Thierärzte nicht auch den Gemeinden und Bezirken zu Gute kommen. Wir sehen, daß die Bezirke sehr oft genöthigt sind, Thierärzte anzustellen. Trotzdem hat man dieses Institut auf den Aussterbe-Etat gesetzt

und heute wird eine Anstalt, die 40 Jahre besteht, blos deshalb, weil sie unzuweckmäßig ist, ebenfalls zu den Todten geworfen. Ich werde der Anstalt, wie sie jetzt besteht, keine Thräne nachweinen.

Ich wünsche, daß etwas zur Förderung des Hufbeschlagsunterrichtes geschehe. Ich bin daher dafür, daß man den Landes-Ausschuß auffordere, die Mittel und Wege zu suchen, wie der Hufbeschlagsunterricht gefördert werden könnte. Diesem Zwecke könnte das Gebäude der heute bestehenden Anstalt gewidmet werden, so daß nur sehr geringe Auslagen erwachsen würden. Wenn man die Gelder, welche für das Beschlagen der Pferde eingehen, für diesen Zweck verwendet und auch nur einen einzigen Thierarzt oder Curtschmied anstellt, so ist das hinreichend, um die Anstalt zu dem zu machen, was sie sein soll. Es könnte höchstens noch ein Hufschmied angestellt werden. Es ließe sich also eine solche Anstalt mit ganz geringen Kosten errichten, sie würde sich selbst erhalten, wenn man die Beträge, welche für den Hufbeschlag eingehen, in den Landesfond fließen ließe, statt deren Verwaltung einem Director zu überlassen, der bei einer solchen Anstalt gar nicht nothwendig ist. Ich möchte den Anträgen des Landes-Ausschusses nicht zustimmen, weil sie eben wieder ein Provisorium schaffen, welches doch in dieser Angelegenheit nicht bestehen sollte. Diese Anstalt liegt schon ein Jahr lang in Agonie, so lassen wir sie wenigstens ruhig sterben. Wenn man diese Anstalt obduciren würde, so würde man einen krankhaften Organismus finden, sie würde ein schönes Präparat liefern und würde als Beispiel dienen, wie eine Anstalt nicht sein soll.

Nachdem ich der Ansicht bin, daß für den Hufbeschlagsunterricht vorgesorgt werden müsse, werde ich mir erlauben, den zweiten Satz der Anträge des Finanz-Ausschusses zu modificiren und beantrage, das derselbe folgendermaßen zu lauten habe (liest):

„Auf den vom Landes-Ausschusse in seinem Berichte (Beil. 68) gestellten Antrag wird nicht eingegangen; vielmehr wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die derzeit bestehende Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1880 aufzulassen, alle zur Durchführung dieser Maßregel nöthigen Schritte rechtzeitig einzuleiten, zugleich aber auch bei Verwerthung des Anstaltsgebäudes auf künftige Zwecke des Hufbeschlagsunterrichtes entsprechende Rücksicht zu nehmen.“

Ich stelle meinen Antrag deshalb, weil mit der Hufbeschlags-Lehranstalt auch die Thierheilanstalt in Verbindung steht. Wenn es zu der von mir angestrebten Errichtung einer Hufbeschlags-Lehranstalt kommt, so werden verschiedene Localitäten nothwendig sein. Nachdem diese

Anstalt auch in veterinär-polizeilicher Hinsicht sehr wichtig ist, da viele Thiere hier beobachtet werden, daher diese Anstalt auch für die Commune Graz, der doch die Verpflichtung obliegt, die Veterinärpolizei zu handhaben, von großer Wichtigkeit ist, so könnte vielleicht ein Uebereinkommen mit der Commune Graz dahin getroffen werden, daß dieselbe zur Erhaltung des Anstaltsgebäudes sich zu einem Beitrage entschließe. Deshalb habe ich den Schlußsatz des Antrages des Finanz-Ausschusses abgeändert.

Ich bitte das hohe Haus, meinen Antrag anzunehmen, weil er sowohl den Verhältnissen des Landes, der ungünstigen finanziellen Lage, als auch den Interessen der Landwirthschaft, namentlich der Vieh- und Pferdezucht vollkommen Rechnung trägt und das Land gar nicht belasten würde.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Ehmer wird unterstützt.)

Abgeordneter **Dr. Seilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich erlaube mir einige Worte zu bemerken, um in Bezug auf die Behandlung dieser Frage Seitens des Landes-Ausschusses keine unrichtige Meinung aufkommen zu lassen. Bezüglich der Thierärzte enthält der Bericht die Mittheilung, daß sie auf den Viehmärkten verwendet wurden. Sie wurden nämlich von der Regierung zu diesem Behufe beansprucht, man brauchte sie zu den ungefähr 1200 Viehmärkten des Landes. Der Landes-Ausschuß glaubte, auf die wiederholten Eingaben der Regierung, daß die Viehärzte dadurch ihrem eigentlichen Berufe entzogen werden könnten, und er entschloß sich, in seiner letzten Erwiderung auf die Aufforderung der Regierung, darauf hinzuweisen, daß bei dem so sehr zu Tage tretenden Bedürfnisse der Verwendung der Thierärzte es sich am Besten empfehlen würde, dieselben etwa auf das Reich zu übernehmen. Zu dieser Anregung ist der Landes-Ausschuß nicht durch ein bloßes Belieben oder durch eine Laune geführt worden, sondern an der Hand der ganz zutreffenden Voraussetzung, daß, nachdem die Kosten der Thierärzte bloß hier und in Tirol vom Lande bestritten werden, während in den übrigen Ländern das Reich dieselben trägt, die Frage von dem Standpunkte aus in Angriff genommen werden muß, daß das Land von jeder Verpflichtung losgelöst und dem Landesbudget ohne Schädigung der Interessen der Landesangehörigen eine erhebliche Ersparung zugeführt werde.

Abgeordneter **Paarhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich habe keine große Hoffnung mit dem, was ich zu sagen willens bin, das hohe Haus zu einem anderen Beschlusse zu bestimmen, als derjenige ist, welchen der Finanz-Ausschuß vorschlägt. Dem ungeachtet ist es meine Ueberzeugung, daß es die Aufgabe des Landes ist, eine solche Anstalt, wenn sie schon einmal besteht, nicht fallen zu lassen. Es

ist auch meine Ansicht, daß eine solche Anstalt nicht auf kurze Zeit ausgesetzt und in ihrer Wirksamkeit unterbrochen werde. Der Herr Abgeordnete Dr. Ehmer hat wiederholt betont, er wolle die Förderung des Fußbeschlages, er halte dieselbe für nothwendig, es solle daher ein Provisorium geschaffen werden. Dem ungeachtet bekämpft er die Anträge des Landes-Ausschusses, die auch nichts besagen, als daß, weil heute die Sache noch nicht vollständig klar ist und es andererseits Schade wäre, eine solche Anstalt zuzusperren, einstweilen ein Provisorium geschaffen werden möge, bis der Landes-Ausschuß in die Lage kommt, etwas Definitives vor das Haus zu bringen.

Wenn wir die Anstalt in der Weise, wie es heute vom Finanz-Ausschusse vorgeschlagen wird, einfach schließen, so ist einmal für's Erste der Nutzen des Gebäudes vollkommen aufgehoben, die Kosten der Erhaltung des Gebäudes werden fortbauern. Ferner ist es klar, daß es nicht im Interesse der Anstalt wäre, das Gebäude selbst als Fußbeschlagesanstalt oder als Spital zu verpachten, weil von einem Pächter unter keiner Bedingung die Erfüllung jener Verpflichtungen mit Beruhigung erwartet werden kann, welche man von einer, unter der Aufsicht des Landes-Ausschusses stehenden Anstalt zu erwarten berechtigt ist, Aus diesem Grunde hat der Landes-Ausschuß auch das ihm gemachte Anerbieten auf Verpachtung, von dem Erwähnung geschehen ist, abgewiesen. Ich bin im Gegentheile überzeugt, daß selbst durch ein Provisorium, welches der Landes-Ausschuß vorgeschlagen hat und bei welchem der Unterricht auf einen zweimaligen Cours von 6 Wochen beschränkt werden soll, um diejenigen Hufschmiede, welche sich einer behördlichen Prüfung zum Behufe der Erwerbung eines Gewerbes zu unterziehen haben, vorzubereiten, sehr viel genützt werden könnte. Dieser Cours hätte sich lediglich auf den Fußbeschlag zu beschränken, und es ist ja von allen Seiten betont worden, wie wichtig die Pferdezucht für Steiermark ist, und wie wichtig es ist, daß die Schmiede die Pferde nicht in der Weise mißhandeln, wie — jeder Landwirth wird es bezeugen können — es heute noch am Lande geschieht. Wenn dieser Unterricht beibehalten wird, wenn weiters das Thierspital beibehalten wird, welches für das Land von eminenter Bedeutung ist — das ganze Land hat bloß diese Eine Anstalt und nicht bloß Graz kann das Thierspital nicht entbehren, sondern auch die nächste Umgebung ist auf dasselbe angewiesen — so wäre das von besonderem Vortheile. Ich brauche da nur auf die vielen Tausend Stück Hunde hinzuweisen, welche jährlich dort in Behandlung stehen; wenn es sich da auch um keine national-ökonomische Frage handelt, so ist das doch ein Beweis, daß das Thierspital sich bezahlt und daß die Kosten gerade da sicherlich ihre Deckung

finden. Allein, die hier zu Lande vorkommenden Fälle der Kopfkrankheit bei Pferden, die häufigen Fälle der Gewährleistung machen es nothwendig, daß fast in jeder Woche eine Mitwirkung von Seiten der Lehrer an der Thierheilanstalt gefordert wird.

Weiters ist die Thierheilanstalt ein unentbehrliches Lehrmittel für die Universität, denn auf der Universität wird Seuchenlehre vorgetragen, es werden andere auf die Thierheilkunde bezügliche Disciplinen vorgetragen; wie sollen aber die Professoren diese Gegenstände vortragen, wenn sie kein Material dazu haben? Auch die Aerzte, welche die Physikatprüfung machen, müssen auch aus Seuchenlehre und Thierheilkunde Prüfung machen. Wo sollen sie die Erfahrungen sammeln, woher sollen sie das klinische Material — möchte ich sagen — für ihre Zwecke sich erwerben, wenn nicht eine Thierheilanstalt in Steiermark existirt? Es ist auch im Berichte des Landes-Ausschusses ausdrücklich hervorgehoben, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werden soll, sowohl mit der Regierung als auch mit der Gemeinde, welche an der Forterhaltung der Thierheilanstalt ein Interesse hat, in Verhandlung zu treten, damit beide Factoren, soweit sie Gegenleistungen von der Anstalt in Anspruch nehmen, auch zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Vor Allem aber möchte ich als wichtig betonen, daß ich eine Unterbrechung des Wirkens der Anstalt gerade für ein Mittel halte, daß die Anstalt für alle künftigen Zeiten nicht, auch nicht mehr in reformirter Gestalt wieder aufleben kann, denn wenn etwas aufgehört hat zu sein, so wird es sehr schwer gelingen, den hohen Landtag zu bestimmen, die Anstalt unter anderen Bedingungen wieder in's Leben treten zu lassen. Ich bitte Sie also, meine Herren, auf den Antrag des Landes-Ausschusses zurückzukommen, oder doch wenigstens dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Chmer in jenem Theile zuzustimmen, wo eine Reform und ein Provisorium, sowie eine Berichterstattung an den Landtag verlangt wird.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Special-Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Dr. **Wannisch**: Am 18. October des Jahres 1878 hat der Landtag definitiv den Beschluß gefaßt, die Anstalt sei mit Ablauf des Schuljahres 1878 aufzulassen, wenn die mit der Regierung in dieser Beziehung eingeleiteten Verhandlungen nicht zu dem gewünschten Resultate führen sollten. Die Verhandlungen hatten aber den Zweck zu erreichen, daß aus dem Thierspitale eine wirkliche Thierheilanstalt werde, welche wesentlich Reichsinteressen vertritt. Diese Verhandlungen haben zu dem gewünschten Resultate nicht geführt; die Bedingung, welche der Landtag im Jahre 1878 an die Auflösung der Anstalt geknüpft hat, ist ein-

getreten, und ich finde die Verwunderung vollkommen begreiflich, welche sich einstellte, als man in dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, sowie in dem Voranschlage diese Anstalt fand. Ich bin nicht so anmaßend, meine Anschauungen als in dieser Richtung irgendwie maßgebend vorzutragen, ich erlaube mir aber einfach, auf die Anschauung des geehrten Ausschusses hinzuweisen, sowie auf den Wortlaut dessen, was der Landes-Ausschuß selbst in seinem Rechenschaftsberichte für das Jahr 1877 über diesen Gegenstand angeführt hat. Nachdem er denselben länger bespricht und den Mißerfolg der Anstalt hervorhebt, kommt er zu dem Schlusse, „daß es eine wohl kaum zu umgehende Pflicht der Landesvertretung sei, eine Anstalt ganz aufzugeben, deren Unterrichts- und Heilerfolge minimale, ja sogar mit den Kosten nicht im richtigen Verhältnisse stehende sein; das ursprünglich vorgesteckte Ziel sei nicht erreicht, die Anstalt hat ihren Werth nahezu vollständig eingebüßt und besitzt als Thierspital nur noch locale Bedeutung.“ Bei solchen Anschauungen war ich, ich muß es gestehen, einigermaßen erstaunt, daß der Landes-Ausschuß sich bewogen gefühlt hat, den Beschluß des Landtages zu sistiren und man muß sich fragen, sind vielleicht so außergewöhnliche Umstände eingetreten, welche einen so außergewöhnlichen Vorgang zu rechtfertigen in der Lage wären?

Was ist geschehen? Es ist eingetreten, was gewöhnlich einzutreten pflegt, wenn Jemand stirbt oder dem Tode nahe ist. Während früher die ungünstigsten Urtheile über die Anstalt gefällt wurden, so fanden sich, sobald der Beschluß des Landtages verkündet wurde, warme Fürsprecher für das Institut; den Reigen eröffnete die Regierung mit einer Note, in welcher sie sich dahin ausgesprochen hat, daß die Hufbeschlags-Lehranstalt eine Anstalt sei, welche für das Land Steiermark und insbesondere für die Gebirgsorte unumgänglich nothwendig sei; auch die Beibehaltung der Thierheilanstalt sei sehr wünschenswerth. Nach diesen platonischen Sympathiebezeugungen für die Anstalt sollte man glauben, daß auch eine etwas kräftigere Unterstützung als weitere Consequenz diesen Aeußerungen folgen werde, daß die Regierung sich veranlaßt sehen werde, für die hohen Interessen, die hier zu vertreten seien, sowohl für Reichsinteressen, als auch für die Interessen der Alpenländer, den Bericht mit dem Antrage zu unterstützen, die Anstalt zu subventioniren; das ist aber nicht geschehen. Ebenso sind Aufschriften des Pferdezuchtvereines gekommen, welche das Fortbestehen der Anstalt als wünschenswerth erklären. Ich billige diesen Standpunkt von Seiten eines Vereines, welcher für die Hebung der Pferdezucht eintritt, es ist seine Sache, den Sport zu vertreten, ob es aber Sache des Landes ist, das überlasse ich Ihrer

Beurtheilung. Auch die Landwirthschafts-Gesellschaft hat für die Beibehaltung des Institutes plaidirt, und auch vom Standpunkte dieses sehr löblichen Vereines begreife ich vollkommen, daß er für den Fortbestand des Institutes eintritt. Das sind aber doch nur specielle Gesichtspunkte. Nun kommt die Stadt Graz. Auch die Stadt Graz hat die Fortexistenz des Institutes warm befürwortet. Ich finde das sehr begreiflich, denn dieses Institut heißt zwar Landesinstitut, nach meiner Anschauung ist es aber thatsächlich ein städtisches Institut. Selbst was das Hufbeschlagsinstitut anbelangt, so nehmen daran Graz und Umgebung wesentlichen Antheil; was das Thierspital betrifft, so ist kein Zweifel, daß nur städtische locale Interessen dort Pflege finden und finden können, denn es ist selbstverständlich, daß man einen wuthverdächtigen Hund vom Hochgebirge nicht nach Graz schicken wird. (Heiterkeit.) Ich begreife also, daß Graz mit großer Lebhaftigkeit für dieses Institut eintritt, aber so sehr ich geneigt bin, die Interessen der Landeshauptstadt in Erwägung zu ziehen und ich glaube, der Landtag hat vor wenigen Tagen in der Theaterfrage diesen Interessen Rechnung getragen, so muß man doch nicht so weit gehen, daß man rein specielle und locale Interessen zu Landesinteressen erklärt und für dieselben Posten in's Budget einstellt.

Im Laufe der Verhandlungen ist an den Director dieser Anstalt die Weisung ergangen, sich über eine ganze Reihe von Punkten, welche ich mir natürlich dem hohen Hause vorzuführen nicht die Freiheit nehmen werde, zu äußern. Es ist nun wohl selbstverständlich, daß der Director der Anstalt das vitalste Interesse am Fortbestande derselben hat und sich für den Fortbestand ausspricht.

Wenn ich also das ganze Resultat der Verhandlungen in's Auge fasse, so muß ich gestehen, daß die Situation heute ganz dieselbe ist wie im Jahre 1878; die Verhandlungen mit der Regierung hatten keinen Erfolg, ich muß daher gestehen, daß irgend ein Anlaß, um von den im Jahre 1878 gefaßten Beschlüsse abzuweichen, nicht vorhanden ist.

Was der Herr Abgeordnete *Pairhuber* erwähnt hat, um den Werth des Thierspitals klar zu machen, daß alljährlich tausend Hunde in diesem Institute Pflege finden, so weiß ich nicht, ob ich ihn richtig verstanden habe, aber der Rechenschaftsbericht, welcher recht interessante Daten anführt, führt nur 292 Hunde auf, ein Paar Schweine, 6 Rinder, 5 Kagen u. dgl. (Heiterkeit), ich weiß nicht, ob ich ihn ganz richtig verstanden habe aber die Tausend sind mir abhanden gekommen.

Was die Frage betrifft: was ist mit der Anstalt zu thun, die Gebäude sind da, es muß dafür gesorgt werden, so muß ich gestehen, daß mir gar nicht bange ist

für das Gebäude eine sehr angemessene Verwerthung zu finden, und zwar durch Verpachtung, bis sich die günstige Gelegenheit ergibt, die Anstalt unter guten Umständen zu veräußern. Ich bin überzeugt, für Graz hat die Pflege der Thiere wesentlichen Werth, und es dürfte sich gewiß Jemand finden, welcher, wenn das Land die Anstalt auflöst, als eine Privatspeculation das Thierspital errichtet, wenn er die Gebäude haben kann. In dieser Beziehung ist Vorsorge getroffen und ich glaube daher, daß wir in dieser Beziehung Nichts zu fürchten haben.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten *Nemschmidt* betrifft, welcher wahrscheinlich damit dem Finanz-Ausschuß einen besonderen Hieb ertheilen will, daß er die Frage vom rein finanziellen Standpunkte beleuchtet und sagt, es sei nicht der Mühe werth, von den finanziellen Wirkungen der vorgeschlagenen Maßregel zu sprechen, so muß ich bemerken, daß im Vorschlage pro 1881 allerdings 4600 fl. eingestellt sind; die wesentlichste Post sind aber Pensionen. Das ist aber natürlich, daß wenn die Anstalt aufgelöst wird, Pensionen fortgezahlt werden müssen, aus diesem Grunde die Anstalt nicht auflösen, sondern ihre Existenz fortschleppen, das würde ich für einen sehr sonderbaren Grundsatz halten. Uebrigens hat der Finanz-Ausschuß keine Bedeckung aufgenommen, weil er eine willkürliche Ziffer nicht einstellen wollte, und es nicht vorausgesehen werden kann, welcher Pachtshilling gezahlt werden wird. Der Rechnungsabschluß 1881 wird ein ganz anderer sein. Wir können darüber beruhigt sein, daß wir einen Pächter finden, und der Pachtshilling wird von dem Erfordernisse in Abzug kommen.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. *Ehmer* betrifft, so ist demselben in der Wesenheit durch den Antrag des Finanz-Ausschusses Rechnung getragen; ich habe schon erwähnt, daß für eine gehörige Verwerthung der Anstaltsgebäude Sorge getragen werden wird. Was aber die Reform betrifft, die in diesem Antrage enthalten ist, so kann ich derselben nicht zustimmen. Die Anstalt aufheben und eine neue zu beantragen, dafür spricht vom Standpunkte des Finanz-Ausschusses wenigstens, gar Nichts; überdies dürfte den Interessen des Hufbeschlages dadurch Rechnung getragen werden, daß wie wir im Berichte des Landes-Ausschusses lesen, das Ackerbau-Ministerium sich bereit erklärt hat, bei dem Staatshengstendepôt in Graz mehrere Hufbeschlagscurse einzurichten, und das Land Stipendien verleiht. Vielleicht hat der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung Gelegenheit den Interessen der Landescultur entgegen zu kommen.

Uebrigens gestehe ich, wundere ich mich sehr, daß die Herren Abgeordneten Dr. *Ehmer* und *Nemschmidt* heute wieder eine solche Anstalt in's Leben rufen wollen,

nachdem sie den Lebensfaden derselben bereits dadurch unterbunden haben, daß sie vor wenigen Tagen als die Stipendien berathen wurden, den Antrag des Finanz-Ausschusses diese Stipendien für die Thierheilanstalt in beiden Jahren zu streichen angenommen haben. Wenn man die Stipendien nimmt, dann hat die Anstalt überhaupt gar keine Lebenskraft, es kommt dann kein Mensch vom Lande. Darum, meine Herren, lassen Sie die Todten ruhen und stimmen Sie dem Antrage des Finanz-Ausschusses bei. (Beifall.)

(Die vom Finanz-Ausschusse beantragten Posten im Erfordernisse und in der Bedeckung werden angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Ehmer wird abgelehnt; der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Für das Jahr 1881 werden beantragt einzustellen im Erforderniß 4609 fl., in der Bedeckung Nichts. (Diese Post wird angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: In Capitel V, Titel 11, „Gymnastische Bildungsanstalten“ werden einzustellen beantragt pro 1880 5229 fl. im Erfordernisse, 300 fl. in der Bedeckung, und für 1881 5441 fl. im Erfordernisse und 380 fl. in der Bedeckung.

(Diese Posten werden angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Capitel V, Titel 12, „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“ beantragt der Finanz-Ausschuß einzustellen pro 1880 im Erfordernisse 10.316 fl., in der Bedeckung 5100 fl.

(Diese Posten werden angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Als außerordentliches Erforderniß pro 1880 werden beantragt (liest):

- „a) Aus Anlaß der Landesaussstellung . . . 200 fl.
- b) Für einen Zubau 4000 fl.
- Als Bedeckung 4000 fl.“

(Diese Posten werden angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Pro 1881 werden beantragt im ordentlichen Erforderniß einzustellen 5754 fl. und als Bedeckung 5120 fl., im außerordentlichen Erfordernisse 6000 fl. mit der Bedeckung von 4000 fl.

(Diese Posten werden angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen zu den Anträgen des Finanz-Ausschusses betreffend die Cap. V, Titel 13 der Voranschläge.
(Nr. 69 der Beilagen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Ich habe zuerst über die Petition des Adjuncten Julius Hansel zu berichten, welcher um eine Gehaltserhöhung angefragt hat. Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem Adjuncten der Obst- und Weinbauschule bei Marburg, Julius Hansel, eine Besoldung von 1000 fl. vom 1. Juli 1880 an bewilligen, dagegen sei der Ehrenerungsbeitrag per 120 fl. vom obigen Tage an einzustellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger**: In Cap. V, Titel 13 „Obst- und Weinbauschule bei Marburg“ beantragt der Finanz-Ausschuß einzustellen pro 1880 im Erfordernisse 18.770 fl. und pro 1881 18.810 fl.

Abgeordneter **Pfrrer** (H.-K. Graz): Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Weinbauschule nach meiner Ansicht wohl einige Ersparungen durchgeführt werden könnten, über das hinaus, was der Finanz-Ausschuß beantragt hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Punkt 1 der Rubrik III „Lehrmittel und Sammlungen“ seit Beginn der Anstalt bedeutende Beträge votirt wurden, und insbesondere in den Jahren 1877—1879 2018 fl. ausgegeben wurden; für 1880 und 1881 sind wieder 700 fl. präliminirt. Mir kommt vor, daß Lehrmittel und Sammlungen der Anstalt längere Zeit hindurch bleiben, und daß für die Folge da wohl Ersparungen eingeführt werden konnten. Desgleichen entfielen auf Rubrik VIII Inventar seit dem Beginne der Anstalt 13.488 fl. Für den Beginn einer Weinbauschule ist das eine ganz erkleckliche Summe, heuer sind wieder 1000 fl. eingestellt, und auch pro 1881. Ich halte auch diese Summe für zu hoch. Ich werde keinen Antrag stellen, möchte aber den Landes-Ausschuß bitten, auch bei diesen Posten auf die möglichsten Ersparungen hinzuwirken.

Dagegen werde ich bei Rubrik XIII „Außerordentliche Auslagen für die erste Einrichtung des Grundwerthes“ einen Antrag stellen. Ich bin der Ansicht, daß die Weinbauschule bis nun genug Weingärten angelegt hat, und daß die Forcierung weiterer Anlagen durchaus nicht nothwendig ist, sondern daß in der Folge nur so viele Weingärten neu angelegt werden sollen, als mit den eigenen Kräften der Anstalt angelegt werden können. Dabei ist nicht der einzige Zweck zu ersparen, sondern es ist auch der Zweck, daß die Zöglinge bei der Arbeit tüchtig hergenommen werden. Die Zöglinge sollen nicht bloß die Aufsicht haben, sondern sie sollen Hand anlegen und sich an die Arbeit gewöhnen. Für 1881 ist hier zum Behufe von Anlagen in Treßternitz eingestellt die Summe von

600 fl. Nun das muß ich gestehen, daß nach meiner Meinung in Treßternitz vorläufig nichts gemacht werden soll. Mir scheint die Anregung ganz richtig zu sein, die der Herr Abgeordnete Dr. Duchatsch gegeben hat. Man hat uns ein Geschenk gegeben, welches uns möglicher Weise sehr theuer zu stehen kommt. Ich glaube also wir sollen vorläufig nicht wieder Capitalien investieren, besonders nicht für neue Anlagen in Treßternitz. Treßternitz ist viel zu weit entfernt, als daß die Arbeit von den Böglingen gemacht werden könnte, überdies könnte ich nicht dafür sein, weil es sehr fraglich sein wird, ob diese Weingärten sich rentiren werden bei der schlechten Bodenbeschaffenheit derselben.

Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen: Das hohe Haus wolle in Rubrik XIII die eingestellten 600 fl. auf je 300 fl. für 1880 und 1881 reduciren.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abgeordneter **Zolgar** (L. G. Gelli): Die Obst- und Weinbauschule bei Marburg hat lediglich den Zweck, die Pflege des Weinbaues im Unterlande unter der ländlichen Bevölkerung zu verbreiten. Allein die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ganz entsprechend. Die Schüler sollten in diese Weinbauschule von der Volksschule aufgenommen werden, und es sind wirklich nach dem Berichte dort 24 Schüler, welche die Volksschule absolvirt und sonst keine andere Lehranstalt besucht haben. Die Volksschulen in Untersteiermark sind so eingerichtet, daß man sich in denselben die vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache nicht aneignen kann, wohl aber einige theoretische Kenntnisse.

Die Schüler nun, welche aus diesen Schulen in die Weinbauschule eintreten, können sich da nicht fortbringen, weil sie der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig sind, und der Unterricht dort nur in der deutschen Sprache erteilt wird, mit Ausnahme des ersten Jahrganges, wo die Aufzuchtlehre auch in slovenischer Sprache unterrichtet wird. Es kann also der Unterricht an dieser Lehranstalt füglich nicht jenen Erfolg haben, welchen man erwarten durfte, wenn der Unterricht in der Sprache erteilt würde, welche allen Schülern bekannt ist. Nach dem Programme dieser Schule besuchen 41 Schüler 3 Kurse, darunter waren auch 4 Praktikanten, mithin im ganzen 45 Schüler. Von diesen 41 Schülern mußten jedoch 10 aus verschiedenen Gründen entfernt werden, so daß am Ende des Vorjahres noch 31 Schüler verblieben. Als Grund für die Ausschließung aus der Anstalt wird auch angeführt, die Unkenntniß der deutschen Sprache, mithin mußte man nach dieser Thatsache schließen: jeder muß vollkommen

deutsch können, wenn er in diese Lehranstalt aufgenommen werden will. Nun ich glaube, der Zweck der Lehranstalt wird doch nicht leichter erreicht, wenn die Volksschulkinder in einer ihnen nicht verständlichen Sprache unterrichtet werden. Wenn wir die Stipendisten abziehen, so kann man sagen, es steht die Schule leer. Nur die Stipendien ziehen noch Bauernknaben an die Lehranstalt. Das kommt daher, weil die Unterrichtssprache dem Publikum in Untersteiermark nicht bekannt ist.

Ein zweiter Umstand wäre noch darin zu suchen, daß die Weinbauschule in Marburg die Reben auch unter die Weingartenbesitzer vertheilen und verbreiten sollte. Dies geschieht wohl auch, aber um einen so hohen Preis, daß man von entfernten Weinbauschulen die Reben oft um die Hälfte billiger bekommt als in Marburg. Wenn man dort für tausend Reben 26 fl. bezahlen muß, so glaube ich ist dies nicht geeignet, bessere Weinreben im Unterlande zu verbreiten.

In Bezug auf Rubrik I möchte ich aufmerksam machen, daß an der dortigen Schule die Hausknechte besser stehen, als der zweite Hilfslehrer. Denn der Hausknecht hat nebst der Verpflegung noch jährlich 250 fl.; rechnen wir gering genommen die Verpflegung eines Knechtes mit 150 fl. so beträgt das Einkommen jährlich 400 fl. Der zweite Lehrer hat aber nur 360 fl. jährlich. Das ist wohl etwas zu wenig, besonders, wenn man den hohen Gehalt des Directors mit 2800 fl. berücksichtigt. Da soll der jüngere College bloß 360 fl. haben? Ich glaube wohl, daß das kein richtiges Verhältniß ist. Der zweite Lehrer soll auch so gestellt werden, daß er ordentlich leben kann. Ein Lehrer braucht außer Wohnung, Kleidung und Nahrung auch noch Bücher zur Selbstbildung, die ein Hausknecht nicht braucht (Heiterkeit) Folglich möchte ich wünschen, daß man für den zweiten Lehrer mindestens einen Gehalt 500 fl. ansehe. Mit 360 fl. kann er nicht leben.

In Bezug auf die Unterrichtssprache möchte ich wünschen, daß der § 14 des Organisationsstatutes eingehalten werde. Niemand soll an dieser Lehranstalt angestellt werden, der nicht vollständig der slovenischen Sprache mächtig ist. Die Klagen die entstehen, habe nicht ich erfunden, sondern die Leute klagen, weil sie mit ihren Knaben abgewiesen werden, wenn diese der deutschen Sprache nicht vollständig mächtig sind.

Ich stelle demnach folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nach dem § 14 des Organisationsstatutes der Landes-Obst- und Weinbauschule bei Marburg, die künftig zu besetzenden Lehrerstellen nur solchen Lehrkräften zu verleihen, welche der deutschen und der slovenischen Sprache vollkommen

mächtig sind, um den Schülern slovenischer Nationalität in der slovenischen Sprache Unterricht ertheilen zu können.“ (Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abgeordneter **Radey** (L.-G. Marburg): Hohes Haus! Die Weinbauschule in Marburg hat in ihrer Anlage bedeutende Capitalien gekostet, die Auslagen, welche jährlich für dieselbe votirt werden, sind bedeutende. Als Leiter dieser Schule wurde ein Fachman, und zwar ein berühmter Fachmann angestellt, das Land sowie die Bezirke des Unterlandes haben durch zahlreiche Stipendien es ermöglicht, daß sich an dem Unterrichte sehr viele Kinder des Landes theilnehmen können. Es fragt sich nun, nachdem die Anstalt bereits 8 Jahre besteht, welche Fortschritte an derselben gemacht, welche Resultate bereits erzielt worden sind.

Ich erlaube mir diesbezüglich näher einzugehen, weil ich Gelegenheit hatte, bei der Abhaltung der dortigen Prüfungen mich von den erzielten Resultaten selbst zu überzeugen. Die Resultate der Weinbauschule waren zweifacher Natur. Erstens die Demonstrationen und zweitens der Unterricht. Was die Demonstrationen anbelangt, so hat die Weinbauschule wirklich ausgezeichnete Resultate erzielt und die Anlagen des Weinbaues sowohl, sowie die Obstbaum- und Gemüsezuucht sind so vortrefflich, daß sie als Muster nicht nur für das Land, sondern auch noch weiter hinaus dienen können.

Ganz anderes verhält es sich mit dem Unterrichte. Mein geehrter Herr Vorredner hat die Gründe angeführt, warum der Unterricht nicht gedeiht. Der Unterricht für die Zöglinge ist zweifacher Natur. Erstens der Wiederholungsunterricht in den Volksschulgegenständen und zweitens der Unterricht im Obst-, Wein- und Gemüsebau. Der Wiederholungsunterricht fällt eigentlich ganz weg, nachdem unter 40 Zöglingen durchschnittlich 36 nur der slovenischen Sprache mächtig sind, der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt werden muß. Somit kann der Unterricht nicht als eine Wiederholung, sondern vielmehr als ein Anfang für dieselben betrachtet werden.

Der Fachunterricht selbst im Obst-, Wein- und Gemüsebau liefert auch keine erfreulichen Resultate, weil eben die Zöglinge denselben nicht verstehen; er wird ihnen in einer nicht verständlichen Sprache vorgetragen und deshalb meine Herren, kränkt die Anstalt. In den ersten Jahren sind ungefähr 40 Zöglinge eingetreten; heute zählt diese Anstalt nicht mehr Schüler, denn wenn die Zöglinge nach Hause kommen, spielen sie daselbst eine sehr traurige Rolle; sie sollen in slovenischer Sprache ihrer Umgebung die Resultate ihrer Erziehung mittheilen, allein sie haben den Unterricht nur in deutscher Sprache genossen, sie können sich daher nicht ausdrücken und verständlich machen, so

daß ihnen nach einigen Jahren kaum mehr als die Erinnerung an die Anstalt übrig bleibt.

Nur wenigen Zöglingen gelingt es in irgend einer Stadt des Unterlandes bei irgend einem Weinkellerbesitzer unterzukommen, um daselbst sich in der deutschen Sprache weiter auszubilden. Diese allein ziehen einen Vortheil aus der Anstalt. Meine Herren, wir haben aber noch einen anderen Unterricht an der Weinbauschule, nämlich den Hospitanten-Unterricht. Als derselbe eingeführt wurde, hat er im Anfange allerdings viel versprochen, allein er mußte kurze Zeit nachher wiederum aufgelassen werden, weil sich keine Hörer zu demselben einfanden. Der Unterricht war deutsch, die Zuhörer waren Slovenen und diese gingen einfach wieder nach Hause und blieben daheim.

Sodann wurde ein zweiter Unterricht, der sogenannte demonstrative Unterricht eingeführt, an dem sich viele Studierende, namentlich von Marburg, theilnahmen. Dieser Unterricht gedeiht noch heute dort, weil eben die Hörer der Sprache mächtig sind, in welcher der Unterricht ertheilt wird. Ferner ist ein sogenannter Winzercurs eröffnet worden, der daselbst glückliche Ende erfahren hat, wie der Hospitantencurs.

Der Winzerunterricht ist in deutscher Sprache ertheilt worden, die Winzer waren aber Slovenen, verstanden daher nichts, gingen nach Hause und sagten, warum sollen wir einem Unterrichte zuhören, den wir nicht verstehen; und so wurde auch der Winzercurs wieder aufgelassen und seit einem Jahre wurde ein zweiter Winzercurs mit einem kleinen Zwang eröffnet; nämlich ein Kurs in der Dauer von sechs Monaten, wo der Winzer mit 70 fr. per Tag gezahlt wird, wobei jedoch demselben, damit er nicht vor Schluß des Curses davonlaufe, 5 fr. per Tag abgezogen und erst am Schlusse ausgezahlt werden, einfach um ihn an den Unterricht zu fesseln. Trotzdem hat sich die Anstalt nicht mehr als 10 solcher Winzer erhalten können; die übrigen sind weggegangen, weil sie sich wegen ihrer Sprachunkenntnis an dem Unterrichte nicht theilnehmen konnten.

So ist dieser Unterricht in der deutschen Sprache Schuld daran, daß die Theilnahme an dem Unterrichte keine große ist und daß die Resultate, welche wir von demselben erwarten durften, nicht eingetreten sind. Es wird der Unterricht umsonst ertheilt; der Weinbau ist für das Unterland die Hauptsache, er ist die Hauptquelle der Ernährung der dortigen Bevölkerung und, meine Herren, wenn dem Weinbau nicht geholfen wird, so ist die ganze Weinbauschule überflüssig.

Ich erlaube mir namentlich an die linke Seite dieses hohen Hauses zu appelliren und dieselbe eindringlichst zu bitten, es möge der Resolutionsantrag des Herrn Vorredners unterstützt und angenommen werden. Geben Sie

hat, lassen Sie uns in unserer Heimat heimisch und nicht Fremde sein. Sie werden mir vielleicht erwidern: ja, Ihr habt ja keine Lehrer, die der Sprache derart mächtig wären, daß sie den Fachunterricht im Wein- und Obstbau erteilen könnten; nun, meine Herren, darauf kann ich nur so viel antworten, daß alle Lehrer mit Ausnahme des Directors der slovenischen Sprache mächtig sind; die Volksschullehrer welche den Wiederholungsunterricht leiten, sind lauter Slovenen und es brauchte nur an sie der Auftrag zu ergehen, den Unterricht in slovenischer Sprache zu erteilen.

Der Herr Director ist der slovenischen Sprache nicht mächtig; ich will ihn deshalb nicht verdrängt haben, aber er ist sehr krank und erteilt schon seit einem Jahre keinen Unterricht und wird auch höchst wahrscheinlich künftighin denselben nicht erteilen können.

Dafür ist der Adjunct Hansl der Sprache vollkommen mächtig; er hat schon früher in seinen Gegenständen slovenisch vorgetragen und wird dasselbe auch dann thun, sobald ihm ein diesbezüglicher Auftrag zukommen wird; aber ich muß auch sagen, daß, wenn man behauptet, daß die Sprache nicht fähig sei, daß in ihr der Unterricht erteilt werde, ich gerade in dieser Beziehung erwidern muß, daß in Bezug auf Weinbau- und Obstbauzucht die slovenische Sprache sehr gut ausgebildet sei. Fragen Sie nur den Herrn Director an der Weinbauschule zu Marburg, er wird Ihnen sagen, daß die Terminologie in der slovenischen Sprache für dieses Fach eine so ausgezeichnete ist, daß sie sogar die Terminologie in der deutschen Sprache übertrifft, aus dem einfachen Grunde, weil die Deutschen im Weinbau nicht so viel geleistet haben, als die Slovenen. (Lebhafte Heiterkeit.)

Ich meine nämlich die steirischen Deutschen nicht die Deutschen am Rhein.

Der Director hat bereits eine vollständige Terminologie zugesichert erhalten, weshalb kein Hinderniß obwaltet, daß der Unterricht wirklich in slovenischer Sprache erteilt werde.

Ich ersuche Sie daher nochmals den Antrag des Abgeordneten Herrn Zolgar anzunehmen, Sie werden damit dem Lande eine Wohlthat erweisen, und den Bedürfnissen desselben nachkommen.

Abgeordneter Graf **Wurmbrand** (G.-G.-B.): Ich habe den Antrag des Abgeordneten Herrn Zolgar unterstützt, weil ich dachte, es liege allerdings im Bereiche der Billigkeit, daß die Lehrer insoweit der slovenischen Sprache mächtig sein sollten, um mit den Schülern verkehren zu können. Ich möchte den Ausführungen gegenüber, die ich soeben gehört habe, fast bedauern, daß ich dem Antrage des Abgeordneten Zolgar meine Unterstützung zu Theil werden ließ, da ja durch dieselben der Antrag gegenstandslos geworden ist.

Der Herr Redner hat selbst angeführt, daß die Lehrer der slovenischen Sprache mächtig sind, und daß er den Director, welcher als eine Capacität an diese Anstalt gerufen wurde, trotz seiner Unkenntniß im Slovenischen nicht verdrängen wolle.

Weshalb also hat er den Antrag gestellt, einfach um einige Bemerkungen wiederum bezüglich des Sprachenverhältnisses in Untersteiermark zu machen, die wirklich nicht am Platze sind. Wenn die Herren, welche die Slovenen und das slovenische Volk emporbringen wollen, sagen würden, daß dieses die Gelegenheit, die deutsche Sprache in der Volksschule zu erlernen, benützen solle, so würde dies ihm weit mehr nützen, als wenn Sie es durch Agitationen und durch Sprachisolierung fortwährend von derselben zurückdrängen.

Durch diese Isolierung allein, sind die Slovenen bis jetzt noch nicht auf jene Höhe der Cultur gebracht worden, auf die sie eigentlich gestellt werden könnten.

Niemand drängt Ihre Sprache zurück, aber auch niemand kann behaupten, daß das Land Steiermark sich in einer solchen Isolierung je werde erhalten können. (Beifall links.)

Abg. Dr. **Schub**: Ich bitte um das Wort.

Abg. **Hermann**: Ich bitte ebenfalls um das Wort.

Landeshauptmann: Nachdem ich sehe, daß die Debatte kein Ende nimmt, werde ich daher jetzt die Sitzung unterbrechen, und Nachmittag wieder aufnehmen. (Zustimmung.)

Abgeordneter Baron **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich beantrage den Schluß der Debatte über diesen Gegenstand.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Abgeordneter Dr. **Schub** (L.-G. W.-Graz): Der Herr Vorredner meinte, daß wenn wir den Unterricht in der slovenischen Sprache so herbeiwünschen, wir in der Volksschule lieber darauf hinarbeiten sollten, daß die Schüler in der Volksschule sich mehr der deutschen Sprache widmen mögen, und daß wir unsere Nation nicht auf den Isolirschemel stellen sollten, da wir sonst unsere Nation von jeder Cultur zurückdrängen würden.

Nun, meine Herren! was dies betrifft, so muß ich wahrhaftig staunen, daß ein derartiger Ausspruch möglich ist, denn durch tausende von Jahren wurde die Germanisirung der Slovenen nicht nur in den Volksschulen, sondern auch in den Realschulen betrieben, und wenn ungeachtet dieser Germanisirung die Slovenen noch immer, wie der Herr Vorredner gesagt hat, auf einer niedrigeren Stufe stehen als die deutschen Landeskinder Steiermarks, so weiß ich wirklich nicht, ob die Methode, die er angewendet wissen will, die richtige ist, um das Volk auf jene Höhe der Cultur

zu erheben. Ich glaube es gibt kein anderes Mittel um das Volk auf eine höhere Culturstufe zu erheben, als die Cultur durch das Mittel der Sprache denselben zu vermitteln, und jene Herren, welche uns bei jeder Gelegenheit die deutsche Sprache aufdrängen, und welche der Meinung sind, daß der Mensch, bevor er überhaupt culturfähig ist, bevor er Cultur annehmen kann, erst die deutsche Sprache erlernen müsse, gehen von einem verkehrten Gesichtspunkte aus.

Abgeordneter **Serman** (L.-G. Pettau): Ich will nur dem Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand mit einigen Bemerkungen entgegen, welcher da meinte, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Zolgar deshalb gegenstandslos sei, weil nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Nadey alle an dieser Anstalt angestellten Lehrer, mit Ausnahme einer Person, der slovenischen Sprache mächtig seien, daß daher dieser Antrag nur zum Zwecke einer Agitation eingebracht worden sei. Die beiden Herren Vorredner haben allerdings gesagt, daß die Lehrer der slovenischen Sprache mächtig sind, haben aber hinzugefügt, daß trotzdem der Unterricht nur in deutscher Sprache erteilt wird. Was nützt denn da den Schülern der Lehrer, welcher zwar der slovenischen Sprache mächtig ist, der aber seinen Vortrag in deutscher Sprache hält? Ich glaube daher, daß der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand die Unterstützung, welche er dem Antrage angedeihen ließ, nicht zu bereuen braucht, und daß er seine Unterstützung demselben nicht entziehen sollte. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Zolgar ist factisch nicht gegenstandslos.

(Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Pfriemer angenommen; ferner werden die Rubriken X bis XIII des Erfordernisses, die Rubriken I bis IV der Bedeckung sowohl für das Jahr 1880, als auch für das Jahr 1881 nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses angenommen; der Antrag des Abgeordneten Zolgar wird abgelehnt).

Landeshauptmann: Ich unterbreche nunmehr die Sitzung und beraume die Fortsetzung derselben auf 5 Uhr an.

(Unterbrechung der Sitzung um 1 Uhr 45 Minuten.)

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 5 Uhr 5 Minuten Nachmittags):

Landeshauptmann: Ich setze die heute Nachmittags abgebrochene Sitzung fort.

Wir gelangen nunmehr zur Berathung der Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Voranschläge des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für die Jahre 1880 und 1881, Beilage Nr. 6 und 31,

und betreffend die Rechnungs-Abschlüsse dieses Fondes für die Jahre 1878 und 18879, Beilage Nr. 3 und 26. (Nr. 107 der Beilagen.)

Special-Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Dr. **Wannisch:** Ich werde in der Weise vorgehen, wie es heute Vormittags geschah und mich bloß auf die Verlesung der Anträge beschränken, weitere Ausführungen jedoch nur dann vorbringen, wenn eine Interpellation an mich gestellt werden sollte. Es wird beantragt (liest):

„I. Die Rechnungs-Abschlüsse des Schullehrer-Pensionsfondes für die Jahre 1878 und 1879 werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Special-Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Dr. **Wannisch:** Bezüglich der Voranschläge pro 1880 und 1881 wird beantragt, in dem Erfordernisse Post 4, „Sterbequartale und Abfertigungen“ und Post 5 „Quiescentengehalt“ statt, der in den Voranschlägen erscheinenden einzelnen Posten per 1500 fl. und 600 fl. eine Gesamtpost von 1800 fl. einzustellen, weil in den Jahren 1877, 1878 und 1879 Quiescentengehalte überhaupt nicht ausbezahlt wurden, und man daher glaubt, daß mit dem Betrage von 1800 fl. im Wege des Revidements das Auslangen gefunden werden könnte.

Bei der Bedeckung wird beantragt, statt der vom Landes-Ausschusse für das Jahr 1880 mit 60.000 fl. und für das Jahr 1881 mit 62.000 fl. veranschlagten Ziffern 65.000 fl. einzustellen. Es ist diese Ziffer ohnehin nur eine Wahrscheinlichkeitsziffer, die sich voraus nicht berechnen läßt. Aus dem Durchschnitte der Jahre 1877, 1878 und 1879 würde sich eine Summe von 68.000 fl. ergeben; 3000 fl. glaubte der Finanz-Ausschuß nachlassen und 65.000 fl. für beide Jahre als Approximativziffer einstellen zu sollen.

Beim Voranschlage für das Jahr 1880 stellte der Finanz-Ausschuß bei Post 7: „Diurnen“ statt der vom Landes-Ausschusse beantragten 8207 fl. nur 1095 fl. ein. Es sind nämlich in diesen 8207 fl. jene Rückstände früherer Jahre mit inbegriffen, welche wir verurtheilt wurden, an das Aerar zu ersetzen. Nachdem diese Beträge bereits gezahlt sind, so wurden dieselben auch für das Jahr 1880 nicht mehr eingestellt.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgende Anträge (liest):

„II. In den Voranschlag für das Jahr 1880 wird im Erfordernisse für die Posten 4 und 5 zusammen statt der Beträge per 1500 fl. und 600 fl. ein cumulativer Betrag per 1800 fl., ferner bei Post Nr. 7 statt des veranschlagten Betrages per 8207 fl. ein Betrag per 1095 fl., und somit das Erforderniß

mit 62.895 fl. in der Rubrik Bedeckung sub Post Nr. 4 statt des veranschlagten Betrages per 60.000 fl. ein Betrag per 65.000 fl. und somit die Bedeckung mit 108500 fl.
nach Abzug der Posten 2 und 7 per . . . 6500 „
eingestellt mit 102000 „
daher Ueberschuß 39105 fl.

III. In den Voranschlag für das Jahr 1881 wird im Erfordernisse für die Posten 4 und 5 statt der veranschlagten Beträge per 1500 fl. und 600 fl. ein cumulativer Betrag per 1800 fl. und somit das Erforderniß mit 68355 fl.
in der Rubrik Bedeckung, sub Post Nr. 4, statt der veranschlagten 62.000 fl. ein Betrag per 65.000 fl. und somit die Bedeckung mit 109.830 fl. nach Abzug der Bedeckungs-
posten Nr. 2 und 7, zusammen per 7000 fl.
eingestellt mit 102830 „
daher Ueberschuß 34475 fl.“

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Ich möchte nur auf einen Umstand rücksichtlich der beiden Posten 4 und 5 hinweisen. Es beziehen sich diese Posten auf die Sterbequartale und Abfertigungen und die Quiescentengehalte. Die Sterbequartale und Abfertigungen sind einmalige Zulagen; die Quiescentengehalte müssen ebenso monatlich gezahlt werden, wie Pensionen und Gehalte. Ich glaube daher, daß es formell nicht ganz richtig ist, daß man diese beiden Posten vereinigt. Wenn also an dem vom Landes Schulrathe vorgelegten Voranschlage ein Abstrich vorgenommen werden will, so müßte meines Erachtens denn doch eine Trennung vorgenommen werden, und zwar in der Art, daß 1200 fl. für Sterbequartale und Abfertigungen und 600 fl. für Quiescentengehalte eingestellt werden.

Es ist ferner von dem Herrn Berichterstatter erwähnt worden, daß die Kosten der Kanzleierfordernisse, welche in Folge reichsgerichtlicher Entscheidung vom Lande zu tragen waren, in Ausgabe gestellt und bereits berichtigt worden seien. Ich glaube, daß es daher auch formell richtig wäre, sie in's Budget aufzunehmen.

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Wannisch**: Was die Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters bezüglich der Posten 4 und 5 betrifft, so habe ich bereits hervorgehoben, daß der Finanz-Ausschuß glaubte, daß ein Revirement in dieser Richtung möglich sein dürfte. Wenn Se. Excellenz dies nicht für möglich hält, so hat, glaube ich, der Finanz-Ausschuß nichts dagegen, wenn die Summe von 1800 fl., welche als Gesamtsumme eingestellt wird, in der Weise getheilt wird,

daß für Post 4 1200 fl. und für Post 5 600 fl. eingestellt werden.

Was die Kosten der Kanzleierfordernisse anbelangt, so glaube ich, daß diese Kosten, da sie im Jahre 1880 nicht mehr berichtigt wurden, auch nicht präliminirt werden können.

Gegen die Ziffer wurde keine Einwendung erhoben, ich empfehle dieselben daher zur Annahme.

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Es ist ganz richtig, daß die Post von 8207 fl. im Jahre 1880 nicht mehr zu berichtigen ist, weil sie schon gezahlt ist; allein eine Bedeckung für dieselbe suchen wir im Budget des vorigen Jahres vergebens. Wenn daher statt 8207 fl. bloß 1095 fl. eingestellt werden, so wird eben angenommen, daß diese Beträge aus den Cassabeständen des vorigen Jahres gedeckt werden konnten.

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Wannisch**: Diese Frage wurde auch im Finanz-Ausschuße besprochen. Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer **Pairhuber** war bei der betreffenden Verathung anwesend und hat gegen die Anträge des Finanz-Ausschusses nicht den geringsten Anstand erhoben. Ich glaube daher, daß, nachdem diese Beträge aus den Cassabeständen gezahlt wurden, kein Grund vorhanden ist, dieselben noch einmal einzustellen.

In formeller Beziehung beantrage ich, daß nun über die Gesamtpost abgestimmt werde.

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Loßnitzer**: Ich glaube, daß bloß darüber abzustimmen sei, ob pro 1880 ein Ueberschuß von 39.105 fl. und pro 1881 von 34.575 fl. einzustellen sei.

Landeshauptmann: Ich werde in der vom Herrn General-Berichterstatter vorgeschlagenen Weise bei der Abstimmung vorgehen und ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß pro 1880 ein Ueberschuß von 39.105 fl. und pro 1881 ein solcher von 34.575 fl. einzustellen ist, sich zu erheben. (Geschicht.)

(Diese Posten sind angenommen.)

Wir gelangen nunmehr zu den

Anträgen des Finanz-Ausschusses zu den Voranschlägen des steiermärkischen Landesfondes für die Jahre 1880 und 1881 (Beilagen Nr. 11 und 32), sowie über die Petitionen, 1. des Frauenvereines für Kinderbewahranstalten in Graz um Bewilligung des Fortbezuges der Remunerationen für die 3 Kindergärtnerinnen des Vereines (Petition Nr. 9); 2. des Ortschulrathes Gams bei Stainz um eine Subvention zu einem Schulhaus-Erweiterungsbau, dessen

Kosten auf 3177 fl. veranschlagt sind (Petition Nr. 104);
3. des Ortsschulrathes Pischak um Abschreibung eines
Restes per 408 fl. von dem ihm im Jahre 1866 für
den dortigen Schulhausbau gegebenen Darlehen per
2000 fl. (Petition Nr. 102).

(Nr. 108 der Beilagen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Loh-**
ninger (liest): „Capitel V, Bildungszwecke, Titel 18,
 steierm. Normalschulfond (Beilagen Nr. 11 und 32).

Erforderniß.

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I. Zu Zwecken des öffentlichen Volks- schulwesens	5349	5359
II. Ruhe- und Versorgungsgenüsse	2655	2515
Gesammt-Erforderniß	8004	7874
Bedeckung.		
I. Activ-Interessen	5884	5904
II. Beiträge	2020	1970
III. Verschiedene Einnahmen	100	—
Summe der Bedeckung	8004	7874

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Es entspricht zwar
 der Ziffernansatz im Allgemeinen so ziemlich dem gegen-
 wärtigen Stande. Ich erlaube mir jedoch darauf aufmerk-
 sam zu machen, daß im Jahre 1881 eine Functions-
 periode der Bezirksschul-Inspectoren zu Ende geht, mithin
 immerhin die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Betrag,
 welcher unter Rubrik I für Substitutionen eingestellt ist,
 zu gering ist. In der Voraussetzung, daß je nach dem
 Erfordernisse die Zahlungen zu leisten sind, ist wohl gegen
 diese Ziffern nichts einzuwenden.

Ich möchte nur bemerken, daß, nachdem nach dem
 Gesetze das Präliminare von dem löbl. Landes-Ausschusse
 auf Grund der Entwürfe des Landes Schulrathes anzufer-
 tigen ist, es immerhin wünschenswerth wäre, wenn der
 hohe Landtag auch von den Ansprüchen des Landes Schul-
 rathes in Kenntniß gesetzt werde, was bisher nicht der
 Fall war.

Im Uebrigen wird sich von Seite der Landes Schul-
 behörden jedenfalls thunlichst an den bestehenden Bestim-
 mungen gehalten werden, und nur solche Auslagen ge-
 macht werden, die vom Gesetze vorgeschrieben sind.

(Das Erforderniß und die Bedeckung des steierm.
 Normalschulfondes werden hierauf nach den Anträgen des
 Finanz-Ausschusses **a n g e n o m m e n**.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Loh-**
ninger (liest): „Capitel V, Bildungszwecke, Titel 16,
 Beiträge zu Volksschulen (Beilage 11 und Beilage 32.)

Erforderniß.

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I. Zuschüsse zum Landesschulfonde	546.346	584.366
II. Schulgeldersätze an die Stadt- gemeinde Graz	—	—
III. Beiträge zur Fortbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen	1.000	1.000
Zusammen	547.346	585.366

Bedeckung.

Keine.“

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr.
Wannisch: Zu Rubrik III habe ich noch über eine
 Petition zu berichten, und zwar über die Petition des
 Frauenvereines für Kinderbewahranstalten in Graz, für
 welche ein Betrag in Rubrik III eingestellt ist, welcher in
 den dort erscheinenden 1000 fl. mit inbegriffen ist. Dieser
 Verein, unter dem Präsidium Ihrer Excellenz der Frau
 Baronin Rübeck stehend, wurde vor mehreren Jahren von
 Seite der Organe der Unterrichtsverwaltung ersucht, bei
 seinen Kinderbewahranstalten das Kindergartensystem ein-
 zuführen. Der Verein, welcher sehr vorsichtig und genau
 in seiner finanziellen Gebahrung vorzugehen scheint, hat
 erklärt, er sei bereit, diese Reform vorzunehmen, wenn er
 für die Mehrauslagen, die ihm dadurch erwachsen, eine
 Bedeckung erhalten, oder wenigstens für die Bedeckung der
 Mehrkosten eine Sicherheit erlange, da er nur auf Privat-
 wohlthätigkeit angewiesen sei. Er hat sich dießfalls an das
 Land und die Stadt gewendet. Die Stadt hat ihm eine
 Subvention gewährt, und auch das Land hat sich bereit
 erklärt, den Verein zu dieser wohlthätigen und auch dem
 Unterrichte förderlichen Institution zu subventioniren, und
 hat der Landes-Ausschuß im Jahre 1874 den Verein
 hievon verständigt. Seit dem Jahre 1875 wurden diesem
 Vereine alljährlich 900 fl., und zwar für je eine Kinder-
 gärtnerin 300 fl. bewilligt und in das Budget eingestellt.
 Diese 900 fl. sind in den in Rubrik III eingestellten
 1000 fl., welche regelmäßig im Budget erscheinen, bereits
 enthalten. Als aber die finanziellen Verhältnisse des Landes
 sich ungünstiger gestalteten und der Grundsatz ausgesprochen
 wurde, man solle solche Posten, welche nicht rein obli-
 gatorischer Natur sind, abzulehnen versuchen, so wurde auch
 dieser Verein von diesem Wunsche der Landesvertretung
 in Kenntniß gesetzt, und der Verein erklärte auch wirklich,
 daß er trachten werde, in der Zukunft für diese Kosten
 durch Privatwohlthätigkeit die nöthige Bedeckung zu finden.
 Vorläufig aber wäre das ganze Institut der Kindergärtner-
 ei gefährdet, wenn das Land schon derzeit diese Subvention
 einziehen wollte, und der Verein bittet daher, ihm wenigstens
 noch durch drei Jahre diese Subvention belassen zu wollen;

nach Ablauf dieser drei Jahre hoffe er, das Land mit dieser Bitte nicht mehr belästigen zu müssen. Mit Rücksicht darauf, daß dieses Institut sehr wohlthätig wirkt, mit Rücksicht darauf, daß durch dieses Institut auch Zwecke des Unterrichtes gefördert werden, hat der Finanz-Ausschuß da er auf eine weitere Zeit nicht vorgreifen wollte, beschlossen, den Antrag zu stellen, wenigstens für die Jahre 1880 und 1881, deren Budget uns gegenwärtig vorliegt, diese Summen wie in den vorigen Jahren einzustellen. Ich wiederhole, daß in den in Rubrik III eingestellten 1000 fl. diese 900 bereits enthalten sind.

Abgeordneter **Karlon** (L.-G. Leibnitz): Vor der Abstimmung habe ich zu erklären, daß ich und meine Gesinnungsgeoffenen im Sinne der von uns im Jahre 1872 diesbezüglich abgegebenen Erklärung uns an der Abstimmung über diese Posten nicht betheiligen werden.

Landeshauptmann: Dann muß ich die Herren bitten, sich aus dem Saale zu entfernen. (Geschicht.)

(Capitel V, Titel 16, „Beiträge zu Volksschulen“, sowie der Antrag des Finanz-Ausschusses, bezüglich der Petition Nr. 9, werden hierauf angenommen.)

Special-Berichtersteller des Finanz-Ausschusses Dr. **Wannisch:** Ich habe weiter zu referiren über die Petition des Ortschaftsrathes Pischäh um Abschreibung eines Restes von 408 fl. von dem ihm im Jahre 1866 für den dortigen Schulhausbau gegebenen Darlehens per 2000 fl. Schon vor dem Jahre 1866 wurde den Gemeinden Pischäh, Globoko und Poisno zur Erbauung eines Schulhauses ein Betrag von 2000 fl. aus dem Landesfonde gegen 5%ige Verzinsung, rückzahlbar in zehn Raten, à 200 fl. gewährt. Es wurde den Gemeinden jedoch später die Verzinsung nachgesehen und bloß die Capitalsrückzahlung aufrecht erhalten; diese Beträge wurden endlich bis auf den Rest von 408 fl. eingezahlt. Den Rest erklärt der Ortschaftsrath für uneinbringlich und bittet, die Einzahlung dieses Betrages zu erlassen.

Der Finanz-Ausschuß glaubte, aus finanziellen Gründen, um nicht in der Form von Darlehen Schenkungen zu machen, auf diese Schenkung nicht einrathen zu sollen, und beantragt daher die Abweisung des Begehrens.

Abgeordneter Freiherr von **Moscon** (G.-G.-V.): Nachdem ich die Ehre habe, Obmann des Schulrathes von Pischäh zu sein, so muß ich anlässlich dieser Petition das Wort ergreifen und dieselbe dahin ergänzen, daß allerdings diese Schuld noch besteht, allein, ich möchte dem hohen Hause insbesondere Eines in Erinnerung bringen, daß vorher, d. h. durch 4 Jahre, während welcher die Verzinsung des Darlehens stattfand, bereits ein Betrag von 440 fl. an Zinsen an den Landesfond zurückgezahlt wurde. Der gegenwärtige Restbetrag beträgt daher weniger

als die seither eingezahlten Zinsen. Ueberdies ist das Anlehen auf Grund der durch den damals bestandenen Schulconcurrentz-Ausschuß vorgenommenen Auftheilung der Concurrentz-Beiträge auf die einzelnen Steuerträger abgeschlossen worden. Leider wurde die Einzahlung von Seite der spätern Ortschaftsräthe und auch von Seite der Gemeinden nicht mit hinlänglicher Energie betrieben. Es fanden inzwischen viele Grundübertragungen, viele executive Verkäufe und Grundtheilungen statt, der gegenwärtige Schuldbetrag kann daher gegenwärtig keineswegs mehr von den Concurrenten hereingebracht werden, sondern müßte durch eine neue Auftheilung oder aus dem Schulfonde erstattet werden. Es ist daher folgerichtig, daß Diejenigen, die damals ihrer Einzahlungspflicht Genüge geleistet haben, gegenwärtig allerdings mit einem kleinen Betrage, aber immerhin noch zu einer zweiten Zahlung per nefas herangezogen würden, nachdem sie die in Folge der ersten Auftheilung auf sie entfallende Summe sammt Verzugszinsen gezahlt haben. Dies sind die Momente, die mich veranlassen, das hohe Haus zu bitten, diesmal von dem Antrage des Finanz-Ausschusses abzugehen, umsomehr als gerade gegenwärtig im Schulsprengel Pischäh zwei neue Schulen erbaut werden sollen, nämlich eine in der Gemeinde Globoko, die nach Pischäh eingeschult ist, und eine in Poisno.

Es sind übrigens die Erhebungen noch nicht gepflogen, ob dort eine Expositur von Pischäh oder eine eigene Schule errichtet werden solle. In Erwägung des Umstandes, daß diese neu zu gründenden Schulen große Opfer erheischen werden, doch ferner die Pischäher Volksschule zu einer zweiclassigen erweitert wurde und in diesem Falle der Landesfond weder durch ein Anlehen, noch durch sonst irgend eine Subvention herangezogen wurde, daß ferner, wie ich bereits erwähnte, in Globoko und Poisno neue Schulen erbaut werden sollen, zu denen ohnedies auf Grundlage der bestehenden Gesetze von Seite des Schulfondes Pischäh ein Theil beigetragen werden müßte, möchte ich an das hohe Haus die Bitte stellen, diesen Restbetrag per 408 fl. dem Schulfonde von Pischäh zuwenden zu wollen.

Special-Berichtersteller des Finanz-Ausschusses Dr. **Wannisch:** Ich möchte mir nur zu constataren erlauben, daß in der Petition der Restbetrag von 408 fl. ausdrücklich liquidirt und als richtig bestehend anerkannt wird. Es scheint, daß der Herr Abgeordnete Freiherr v. Moscon die früher gezahlten Zinsen von dem Capitale wieder in Abrechnung bringt, weil die Zinsen nachträglich erlassen wurden. Dem muß ich gegenüber halten, daß eben die Forderung von den Schuldnern zweifellos liquidirt wird. Will das hohe Haus einer mildern Ansicht Ausdruck geben,

so steht es ihm frei, dieß durch seine Abstimmung zu manifestiren.

Abgeordneter Freih. v. **Moscon** (G.-G.-B.): Es ist ganz richtig, was der Abgeordnete Dr. **Wannisch** ausführt. Es besteht gegenwärtig ein liquidirter Restbetrag der Schuld per 408 fl. Allein ich scheine mich nicht hinlänglich deutlich ausgedrückt zu haben; ich wollte nur sagen, daß innerhalb der Zeit der Verzinsung dieses Darlehens, bevor noch die Zinsennachsicht von Seite des hohen Landtages gewährt wurde, ein Betrag von 440 fl. an Zinsen seitens des Schulfondes an den Landesfond abgeführt wurde und ich erlaubte mir daher, daraus ein Motiv abzuleiten, welches das hohe Haus vielleicht zu einer mildern Ansicht bewegen könnte.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses der Petition Nr. 102 nicht stattzugeben, wird hierauf angenommen.)

Special-Berichterstatter Dr. **Wannisch**: Ich habe weiter zu referiren über die Petition Nr. 104 des Ortschulrathes von Gams bei Stainz, um eine Subvention zu dem Schulhaus-Erweiterungsbaue, dessen Kosten auf 3177 fl. veranschlagt sind.

Nachdem der hohe Landtag schon wiederholt den principiellen Grundsatz ausgesprochen hat, aus dem Landesfonde zu solchen Zwecken Darlehen nicht zu geben und überdies die steirm. Sparcasse eine munificente Widmung für derlei Zwecke gemacht hat, aus welcher alljährlich 6000 fl. zur Liquidirung kommen, beantragt der Finanz-Ausschuß auch diese Petition abzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter d. Finanz-Ausschusses **Lohninger**: Wir gelangen nunmehr zu Capitel V, Bildungszwecke, Titel 17, steirm. Landesfond (liest):

„Erforderniß.

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I Lehrerdotationen	852400	880400
II Dienstalterszulagen	40000	56000
III Remunerationen für Leistungen im Lehrfache	1000	1200
IV Unterstützungen	1000	1000
V Dotationen für Bezirkslehrer- Bibliotheken	2000	—
VI Kosten der Abhaltung der Be- zirkslehrer-Conferenzen	4000	—
VII Kosten der Landeslehrer-Con- ferenzen	1800	—
VIII Verschiedene Ausgaben	500	800
Gesammt-Erforderniß	902700	939400

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses sind die in den Rubriken V und

VI als Dotation für die Lehrerbibliotheken und als Kosten der Abhaltung der Bezirkslehrer-Conferenzen eingestellten Beträge gestrichen worden, wahrscheinlich in Escomptirung der Sanctionirung der vom hohen Landtage dießbezüglich beschlossenen Gesetze. So lange jedoch dieser Gesetzesentwurf nicht zum Gesetze erhoben ist, muß denn doch den Verpflichtungen nach den bestehenden Gesetzen nachgekommen werden und zwar umsomehr, als gerechte Bedenken dagegen obwalten, ob der dießfällige Beschluß überhaupt Gesetzeskraft erlangen könne.

Special-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Wannisch**: Es ist allerdings richtig, daß der Finanz-Ausschuß glaubte, diese Posten nicht mehr einstellen zu müssen und einstellen zu sollen, weil das von Sr. Excellenz bereits berührte Gesetz vom hohen Landtage beschlossen worden ist. Dem Finanz-Ausschusse schien es nämlich — nicht opportun, gleichsam die Nichtsanctionirung des Gesetzes durch Se. Majestät vorauszusetzen. Der Finanz-Ausschuß glaubte, vielmehr von der Annahme ausgehen zu müssen, daß der Landtag die Hoffnung hegen dürfe, daß das von ihm beschlossene Gesetz auch die Allerhöchste Sanction erhalten werde und darum glaube ich im Namen des Finanz-Ausschusses einen anderen Antrag nicht stellen zu sollen.

(Capitel V, Titel 17 wird hierauf nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest):

„Bedeckung:

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I Zuschüsse des allg. st. Schul- lehrer-Pensionsfondes	89105	34475
II Zuschüsse der Bezirkskassen	310000	315000
III Sonstige Zuschüsse	1500	1500
IV Auf besondere Rechtstiteln be- ruhende Beiträge einzelner Per- sonen und Körperschaften	2700	3000
V Gebahrungs-Überschüsse des st. Normalschulfondes	1049	1059
VI Zuschüsse des st. Landesfondes	546346	584366
VII Ersätze auf Uebergenüsse	—	—
VIII Aktivreste der bestandenenen Be- zirksschulsonde	2000	—
Summe der Bedeckung	902700	939400

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Abgeordneter **Karlon** (L.-G. Leibnitz): Wie dem hohen Hause bekannt ist, liegen in Sachen der Volksschule eine Reihe von Petitionen vor.

Der Herr Landeshauptmann hat die Güte gehabt, dieselben bereits auf die heutige Tagesordnung zu stellen,

und es wäre meine unmaßgebliche Meinung, daß die betreffenden Petitionen bei diesem Capitel zur Behandlung und Erledigung gebracht werden sollen.

Ich beantrage daher, daß der Bericht über diese Petitionen jetzt in Verhandlung genommen werde.

Landeshauptmann: Ich habe dagegen nichts einzuwenden, muß jedoch den Obmann des Unterrichts-Ausschusses befragen, ob er in der Lage ist, jetzt schon über diese Petitionen zu referiren.

Abgeordneter Dr. **Reichbauer** (St. Graz): Ich kann im Namen des Unterrichts-Ausschusses nur erklären, daß derselbe diese Petitionen bereits vor einiger Zeit in Berathung gezogen und darüber Beschluß gefaßt hat, was auch dem Präsidium angezeigt wurde und daß es daher von Seite des Unterrichts-Ausschusses keinem Anstande unterliegt, diese Petitionen in Verhandlung zu ziehen. § 22 der Geschäftsordnung gibt die Möglichkeit an die Hand, einen auch in einer späteren Reihe auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zu berathen. Es besteht also, wie gesagt, von Seite des Unterrichts-Ausschusses kein Anstand, daß über diese Petitionen jetzt bei dem Vorschlage der Volksschule Bericht erstattet werde.

Landeshauptmann: Um correct vorzugehen, muß ich auch das hohe Haus befragen. Ich ersuche daher jene Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Karlon sind, daß der Bericht des Unterrichts-Ausschusses bezüglich der Volksschule jetzt in Verhandlung genommen werde, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Dieser Antrag ist angenommen.)

Berichterstatte des Unterrichts-Ausschusses Graf **Gleispach:** Ich habe die Ehre, Namens des Unterrichts-Ausschusses zu berichten über 675 Petitionen, welche an den Landtag des Herzogthumes Steiermark gelangt sind. Dieselben sind ihrer größeren Mehrzahl nach gedruckt, und diejenigen, welche nicht gedruckt sind, sind ihrem Inhalte nach vollkommen gleichlautend mit der gedruckten Petition. Ich glaube daher, eine Petition vorlesen zu sollen, damit sich das hohe Haus über den Inhalt aller informiert (liest):

„An den hohen Landtag des Herzogthumes Steiermark in Graz. Die Gemeindevertretung der Gemeinde — in der Bezirkshauptmannschaft — petitionirt:

1. um Wiederherstellung des confessionellen, beziehungsweise katholischen Charakters der Volksschule.

2. um Revision der Grundsätze des Unterrichtswesens der Volksschule im Sinne der Einführung einer 6jährigen Schulpflicht und der Wiedereinführung des sonn- und feiertäglichen Wiederholungsunterrichtes.

3. um Herabminderung und gerechtere Vertheilung der Schulkosten, durch Vereinfachung des Schulaufsichts- und

Schulleitungs-Wesens und durch Wiedereinführung des Schulgeldes.

Hoher Landtag! Von allen öffentlichen Angelegenheiten der Gegenwart, von denen nicht wenige sich in sehr beklagenswerthen Verhältnissen befinden, sind es insbesondere die Zustände der Volksschule, welche nicht bloß die ergebenst gefertigte Gemeindevertretung, sondern zweifelsohne alle gleichgesinnten Gemeindevertretungen des ganzen Landes, ja alle diejenigen gleichgesinnten Personen mit der größten Besorgniß erfüllen, die in der Lage sind, ihre Kinder der Volksschule zum Unterricht und zur Erziehung anvertrauen zu müssen, oder deren Berufspflicht es ist, über Erziehung und Unterricht der Kinder zu wachen.

Angeichts dieser Thatfache sieht sich die gefertigte Gemeindevertretung veranlaßt und gezwungen, sich an den hohen Landtag zu wenden, einerseits um demselben die Bedenken, Beschwerden und Wünsche zur Kenntniß zu bringen, welche sie den gegenwärtigen Volksschulzuständen gegenüber heget, andererseits um den hohen Landtag zu bitten, daß er in Ausübung seiner ihm zustehenden Rechte und seines ganzen Ansehens, welches ihm als dem rechtskräftigen Vertreter des Kronlandes Steiermark unweigerlich zusteht, ohne Zögerung und mit allem Nachdruck dahin wirke, daß den Bedenken Rechnung getragen, den Beschwerden Abhilfe geleistet und den wohlbegründeten und schon oft ausgesprochenen Wünschen endlich volle Berücksichtigung geschenkt werden möge.

I. Von allen Beschwerden gegen die gegenwärtigen Zustände der Volksschule ist für die gefertigte Gemeindevertretung weitaus die wichtigste — die Thatfache, daß die Volksschule ihres confessionellen, beziehungsweise katholischen Charakters, den sie vor Erlassung und Durchführung des diesbezüglichen Gesetzes vom 25. Mai 1868 beseßen hat, kraft dieses Gesetzes verlustig geworden ist.

Die gefertigte Gemeindevertretung besteht in ihrer Gesamtheit aus katholischen Männern;

sie vertritt eine Gemeinde, die in ihrer Gesamtheit nur katholische Familien und Personen umfaßt;

sie erkennt in dem Rechte ungeschmälerter Ausübung des Glaubens und seiner Verpflichtungen die erste und wichtigste Freiheit und ein unveräußerliches Recht jedes einzelnen Staatsbürgers;

sie erklärt, daß sie einen Theil dieses unveräußerlichen Rechtes in der Bürgschaft erblickt, daß Unterricht und Erziehung von Kindern katholischer Eltern in öffentlichen Unterrichtsanstalten nur auf Grundlage und in vollster Uebereinstimmung mit den Lehren und Verpflichtungen des katholischen Glaubens erteilt werden können und dürfen;

sie ist sich daher auch bewußt, daß sie, wenn sie diese Bürgerschaft begehrt, nicht um eine Gnade bittet, sondern nur ihr Recht verlangt, und

sie ist sich endlich als Vertretung einer Gemeinde von Katholiken der Verpflichtung bewußt, die ungeschmälerte und nicht zu verzögernde Gewährleistung dieses Rechtes verlangen zu müssen.

In Ausübung dieses Rechtes und dieser Verpflichtung wendet sich daher die gefertigte Gemeindevertretung an den hohen Landtag des Herzogthumes Steiermark mit der Bitte, derselbe wolle unausgesetzt und auf das entschiedenste dahin wirken, daß auf dem Wege der Gesetzgebung nicht bloß alles beseitigt werde, wodurch der confessionelle, respective katholische Charakter der Volksschule bedroht oder beeinträchtigt erscheint, sondern daß vielmehr der dem katholischen Glauben und seinen Verpflichtungen gebührende Einfluß auf dieselbe allenthalben verbürgt und für alle Zukunft sicher gestellt werde.

Die gefertigte Gemeindevertretung gibt sich der bestimmten Hoffnung hin, der hohe Landtag werde diese ihre erste und wichtigste Bitte in Sachen der Volksschule zu erfüllen sich bereit und geneigt zeigen und zwar um so mehr, da es ja dem hohen Landtage nicht entgehen kann, daß die Bitte gestellt wird für Volksschulen, deren Kosten aus den Steuergeldern von Katholiken bestritten werden.

II. Die zweite Beschwerde, welche die gefertigte Gemeindevertretung den gegenwärtigen Einrichtungen der Volksschule gegenüber erheben muß, besteht darin, daß dieselben mit den Anforderungen des praktischen Lebens vielfach im Widerspruche stehen.

Während das Gesetz über die Grundsätze des Unterrichtswesens in der Volksschule vom 14. Mai 1869 und die darauf beruhende Unterrichtsordnung verlangt oder Veranlassung bietet, daß sich der Unterricht über Dinge und Gegenstände verbreitet, die mit den Anforderungen, welche das tägliche Leben an die Kenntnisse jener Menschen stellt, deren Beruf nicht eine höhere wissenschaftliche Ausbildung zur Voraussetzung hat, entweder in gar keinem oder in einem sehr entfernten Zusammenhange stehen;

während durch diese Grundsätze und Verordnungen ermöglicht oder vorgeschrieben wird, daß der Lehrer einen großen Theil der Unterrichtszeit und einen großen Theil seiner Lehrkraft auf die Erklärung und Beibringung von Lehrstoffen verwendet, welche der Fassungskraft der Kinder gänzlich entrückt und daher jeglichen Einflusses auf die Ausbildung ihrer Geisteskräfte ledig sind;

während die Kinder in Folge dieser pädagogischen Mißgriffe zur Oberflächlichkeit herangezogen, zu fortwährender Zerstreuung verlockt und jenes regelmäßigen und angestrengten Fleißes in Erlernung der ihnen zugänglichen

Dinge ganz entwöhnt werden, welcher einer der ersten und wichtigsten Früchte der erziehlischen Seite der Volksschule sein soll;

während das Gesetz über die Grundsätze des Unterrichtes und die aus demselben abgeleitete Schulordnung sowie das Gesetz vom 4. Februar 1870 — zur Regelung des Besuches der öffentlichen Volksschulen — verlangt und durch harte Strafen auch erzwingt, daß die Kinder auch in jenen vorgeschritteneren Jahren ihrer Jugend noch die Plätze und Bänke der Schulstuben verlassen, wo sie ihre weitere Fortbildung vor allem in der Schule des Lebens zu suchen und zu finden haben:

stellt sich mehr und mehr die betrübende Wahrnehmung heraus, daß die Kinder in Erlernung und Übung jener Kenntnisse, deren fortwährende Anwendung das häusliche Leben auch des einfachen Landmannes mit sich bringt, weit hinter jenem Ziele zurückbleiben, das von der Volksschule früherer Zeit im Durchschnitte immer und mit Sicherheit erreicht, in nicht seltenen Fällen sogar weitaus überholt wurde.

Die gefertigte Gemeindevertretung stellt daher an den hohen Landtag die Bitte, er wolle

1. dahin wirken, daß auf dem Wege der Gesetzgebung die Grundsätze des Unterrichtswesens der Volksschule mit den Anforderungen des praktischen Lebens in Einklang gebracht werden;

2. er wolle in Uebereinstimmung mit diesen Anforderungen auf dem Wege der Landesgesetzgebung das Gesetz vom 4. Februar 1870 und die Schul- und Unterrichtsordnung dahin abändern, daß

a) die 8jährige Schulpflicht in eine 6jährige, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre dauernde verwandelt und

b) der sonn- und feiertägliche Wiederholungs-Unterricht für die Jugend im 13. und 14., nöthigen Falles auch im 15. und 16. Lebensjahre wieder eingeführt werde.

III. Die dritte Beschwerde endlich richtet sich gegen die übermäßige Höhe der Kosten, welche die gegenwärtigen Volksschulzustände verursachen, wie auch gegen die unbillige Art und Weise ihrer Vertheilung und Aufbringung.

Die gefertigte Gemeindevertretung glaubt sich in dieser Beziehung berufen zu sollen auf alles das, was hierüber im hohen Landtage selbst zu wiederholten Malen sowohl von einzelnen Mitgliedern des Landtages als auch vom Landes-Ausschusse gesagt und bewiesen wurde.

Es wird kaum noch Jemanden geben, der in Abrede stellen wollte, daß die Kosten, welche durch die gegenwärtig bestehenden Volksschulgesetze und Verordnungen jetzt schon verursacht werden und bei längerer Dauer derselben noch im erhöhten Grade werden verursacht werden, in

keinem richtigen Verhältnisse stehen weder zur Steuerkraft des Landes noch zu den übrigen wichtigen Interessen desselben, weder zum Zweck und zur Aufgabe der Volksschule im Allgemeinen, noch zu ihren gegenwärtigen Leistungen insbesondere.

Es wird auch Niemand leugnen, daß die Vertheilung der daraus entstehenden Lasten, namentlich mit Rücksicht auf die dadurch bestrittenen Schulen, Classen und Lehrkräfte, zwischen den Städten und Märkten einerseits und dem flachen Lande andererseits eine unbillige sei.

Auch wird Niemand verkennen, daß es den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entspricht, einerseits durch Einführung der Schulsteuer selbst jene zu diesen Lasten heranzuziehen, die entweder gar keine Kinder haben, oder deren Kinder der Schule bereits entwachsen sind, und andererseits durch Aufhebung des Schulgeldes auch Solche selbst von dieser Leistung noch zu befreien, die außerdem zu den öffentlichen Lasten gar nichts beitragen.

Die gefertigte Gemeindevertretung spricht daher in dieser Richtung die Bitte aus, der hohe Landtag wolle auf dem Wege der Landesgesetzgebung Vorseege treffen:

1. daß durch Revision des Gesetzes vom 4. Februar 1870 — zur Regelung der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen — sowie durch Vereinfachung des Schulaufsichts- und Schulleitungs-Wesens die Kosten nicht nur nicht mehr erhöht, sondern vielmehr verringert werden;

2. daß durch Wiedereinführung des Schulgeldes eine gerechtere und billigere Vertheilung der Schullasten erzielt werde.

Indem die ergebenst gefertigte Gemeindevertretung dem hohen Landtage diese Bitten unterbreitet, spricht sie die zuversichtliche Erwartung aus, daß denselben die Erfüllung zu Theil werde, welche Angesichts der Gerechtigkeit des Erbetenen nicht versagt und Angesichts der Wichtigkeit desselben für das gesammte öffentliche Wohl auch nicht verzögert werden kann.

Gemeinde — am — 1879. Mit Zustimmung des Gemeindeausschusses: — Gemeindevorsteher. — Gemeindeausschuß.

Was die äußere Form der Petitionen betrifft, so möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß 661 derselben von Gemeindevertretungen übergeben wurden, 14 von katholisch-conservativen Vereinen und eine von einem Ortschulrath. In 16 Petitionen wurde ein Theil des 3. Punktes um Wiedereinführung des Schulgeldes gestrichen, bei 4 Petitionen wurde der 1. Punkt, die Wiedereinführung des confessionellen Charakters der Volksschule gestrichen und bei 4 derselben wurden geringe andere Modificationen im Tenor der Petition vorgenommen, bei einigen, wenn ich

nicht irre bei 9 Petitionen, wurde die Wiedereinführung des politischen Characteres betont, welchen ich nunmehr nicht zu behandeln brauche, nachdem diese Angelegenheit in einem Beschlusse des hohen Landtages vor einigen Tagen ihre Erledigung gefunden hat. Weiters möchte ich bemerken, daß es auf dem Rubrum der Petitionen heißt „die Gemeindevertretung der Gemeinde . . .“ während aus den Petitionen selbst in keiner Weise entnommen werden kann, ob dieselbe auf Grund eines formell im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gefaßten Beschlusses beruht; es heißt bloß „mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses, der Gemeindevorsteher“ . . . dann folgen die Namen etlicher Gemeinde-Ausschüsse. Es kommt auch bei mehreren Petitionen vor, daß an Stelle des Gemeindevorstehers andere Namen, nämlich der Ausschüsse oder anderer Mitglieder der Gemeindevertretung unterzeichnet sind, und diesen dann weitere Namen beigelegt sind; bei einigen Petitionen sind die Stempel der Gemeindevertretung beigelegt, bei einigen nicht.

Der Unterrichts-Ausschuß hat sich bei Berathung über diese Petitionen in erster Linie die Frage gegenwärtig gehalten, ob es nach der Geschäftsordnung zulässig sei, daß dieser Gegenstand neuerlich vom hohen Hause berathen werde und er hat diese Frage in bejahendem Sinne gelöst. Der § 13 der G.-O. sagt, daß ein abgelehnter, selbstständiger Antrag in der nämlichen Session nicht wieder eingebracht werden darf. Bekanntlich haben die Abgeordneten Karlon und Genossen im Landtage einen Antrag eingebracht, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, womit die Schulpflicht geregelt und der Wiederholungsunterricht an Sonn- und Feiertagschulen wieder eingeführt wird. In diesem Gesetze wurde Ähnliches angestrebt, wie Sie es im Punkt 2 dieser Petitionen vor Augen haben. Der Unterrichts-Ausschuß ist aber von der Ansicht ausgegangen, daß erstens schon in formeller Beziehung ein wesentlicher Unterschied vorliegt. Was die Abgeordneten Karlon und Genossen beantragten, war ein Gesetz, welches der Landtag sofort in Berathung nehmen und darüber Beschluß fassen sollte. Was die Gemeinden petitioniren, ist zwar in ähnlicher Richtung formuliert, aber es bleibt dem freien Ermessen des Landtages überlassen, zu welcher Schlußfassung er gelangt. Es besteht daher schon in formeller Beziehung ein wesentlicher Unterschied, sowie auch in materieller Beziehung zwischen dem, was der Herr Abgeordnete Karlon beantragt und dann was die gleichlautenden Petitionen der Gemeindevertretungen und der katholisch-conservativen Vereine anstreben. Denn im vorgeschlagenen Gesetzentwurfe wird eine, ich möchte sagen, legislatorische Interpretation des § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 angestrebt, während die Petitionen zwar auch eine Modification desselben Gesetzes anstreben, aber nicht in so strenge

formulirter Art. Der Unterrichts-Ausschuß hat sich gegenwärtig gehalten, daß eine Umgehung des § 13 der Geschäftsordnung sehr leicht möglich ist, aber er hat sich gegenwärtig gehalten, daß es wohl in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein muß, hier einer liberalen Auffassung der G. D. Statt zu geben und er glaubt daher, daß der hohe Landtag auf die Berathung dieses Punktes der Petitionen eingehen könne.

Was den 1. Punkt der Petitionen anbelangt, nämlich die Wiederherstellung des katholischen Charakters der Volksschule, so hat sich der Unterrichts-Ausschuß gegenwärtig gehalten, daß der hohe Landtag zu einer endgiltigen Entscheidung in dieser Frage nicht competent sei; sowohl nach den Staatsgrundgesetzen, als nach dem bezüglichlichen Reichsgesetze über die Volksschule, als auch nach der älteren Gesetzgebung gibt es in Oesterreich keine Staatsreligion, sondern es gibt nur gleichberechtigte, gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft! Das, was hier in den Petitionen verlangt wird, würde eine Präponderanz der katholischen Religion in der Schule zur Folge haben, also eine Abänderung des zu Recht bestehenden Reichsgesetzes in sich schließen, und der Unterrichts-Ausschuß glaubte, daß eben dies zu bewirken nicht in der Competenz des Landtages liege. Andererseits glaubte er wohl auch im Interesse der Gleichberechtigung vor dem Gesetze eine solche Abänderung beim hohen Reichsrathe nicht befürworten zu sollen; er ist eben in Uebereinstimmung mit dem Passus der Petition, welcher sagt: „Wir erkennen in der ungeschmälerten Ausübung unseres Glaubens eine der ersten und wesentlichsten Freiheiten jedes einzelnen Staatsbürgers“. Wir glauben, daß die Gleichberechtigung sämmtlicher gesetzlich anerkannter Religionsgenossenschaften vor dem Gesetze eine der Grundlagen unserer Gesetzgebung ist, an der zu allerletzt gerüttelt werden soll. Es ist von einem Mitgliede des Unterrichts-Ausschusses versucht worden, der Ansicht Geltung zu verschaffen, daß diese Petitionen nicht in dem Sinne aufzufassen seien, daß eine Präponderanz der katholischen Religionsgenossenschaft in den Petitionen begehrt werde. Der Unterrichts-Ausschuß hat die Ansicht nicht getheilt, daß diese Erklärung in den Wortlaut der Petitionen gelegt werden kann, nachdem dieselben ausdrücklich die Bitte an den Landtag richten „derselbe wolle unausgesetzt und auf das Entschiedenste hinwirken, daß auf dem Wege der Gesetzgebung nicht bloß Alles beseitigt werde, wodurch der confessionelle, respective katholische Charakter der Volksschule bedroht und beeinträchtigt erscheint, sondern daß vielmehr der dem katholischen Glauben und seinen Verpflichtungen gebührende Einfluß auf dieselbe allenthalben verbürgt und für alle Zukunft sicher gestellt werde.“ Weiters wird noch im Eingange gesagt, daß der Landtag bedenken

möge, daß diese Bitte von Steuerzahlern gestellt wird, welche sammt und sonders dem katholischen Glauben angehören. Aber selbst wenn die Petitionen dahin gehen würden, daß sie den gleichen Einfluß auf die Schule für sämmtliche anerkannte Religionsgenossenschaften beehrten, selbst dann ist der Unterrichts-Ausschuß der Ansicht, daß durch die bestehende Gesetzgebung den Religionsgenossenschaften der ihnen gebührende Einfluß auf die Volksschule in vollkommen genügender Weise gewahrt ist. Dieselben haben ihre gesetzlichen Vertreter in sämmtlichen Aufsichtsorganen der Volksschule, sie haben dieselben in den Orts-, Bezirks- und Landes Schulrathen, sie haben sie endlich gesetzlich garantirt in dem Ausspruche des Gesetzes, daß die Erziehung der Jugend auf religiös-sittlicher Basis zu leiten ist. Der Unterrichts-Ausschuß ist daher nicht in der Lage, den betreffenden Punkt 1 weder in der Interpretation die er selbst der Petition gibt, noch in der, welche wie gesagt von einem geehrten Mitgliede des Ausschusses ihr beigelegt worden ist, dem hohen Hause zu befürworten.

Der zweite Punkt der Petition bezieht sich auf die Revision der Grundsätze des Unterrichtswesens im Sinne der Einführung einer sechsjährigen Schulpflicht und Wiedereinführung des Wiederholungsunterrichtes an Sonn- und Feiertagschulen. Der Unterrichts-Ausschuß hat der Uebersetzung Raum gegeben, daß der Landtag zu einer Beschlußfassung im gesetzlichen Sinne hier nicht competent ist und stützt sich auf den Beschluß des Landtages über den früher erwähnten Gesetzentwurf, welcher vom Abgeordneten Karlon und Genossen eingebracht wurde, und über welchen der Landtag wegen Incompetenz zur Tagesordnung übergegangen ist. Der § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 normirt eine achtjährige Schulpflicht dahin, daß dieselbe in einem Besuche der Volksschule zu bestehen hat und erwähnt in keiner Weise einen Sonn- und Feiertags-Wiederholungsunterricht, welcher unter den Begriff der Volksschule also in keiner Weise subsumirbar ist. Es ist kein Zweifel, daß das Gesetz eine achtjährig fortgesetzte Frequenz der Volksschule, aber nicht eine sechsjährige Frequenz derselben mit Fortsetzung eines zweijährigen Sonn- und Feiertags-Wiederholungsunterrichtes vor Augen gehabt hat. Der hohe Landtag ist nach der Ansicht des Unterrichts-Ausschusses incompetent, hier einen endgiltigen Beschluß zu fassen und er muß daher das Petit, welches dahin geht, im Wege der Landesgesetzgebung das bestehende Gesetz zu ändern, zurückweisen.

Der 3. Punkt bezieht sich auf die Herabminderung und gerechtere Vertheilung der Schulkosten durch Vereinfachung des Schulaufsichts- und Schulleitungswesens und die Wiedereinführung der Schulgelber. Was den 1. Theil dieses Petitionums betrifft, so hat der Unterrichts-

Ausschuß sich der Ansicht angeschlossen, daß es wohl im Wunsche aller Mitglieder des hohen Hauses, seien es liberale, seien es conservative, gelegen sein dürfte, eine Herabminderung der Schulkosten, sei es durch Vereinfachung der Schulaufsicht, sei es durch eine andere Maßregel herbeizuführen, welche innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze zulässig ist. Der Unterrichts-Ausschuß konnte aber außer den Abänderungen, welche ohnedies durch den Finanz- und den Unterrichts-Ausschuß motivirt wurden, nämlich betreffend die Quinquennial-Zulagen u. s. w., keine andere Post ausfindig machen, in welcher innerhalb der bestehenden Gesetze eine Herabminderung der Kosten erzielt werden könnte. Das Gesetz läßt aber eine Aenderung betreffend die Zahl der Schulen, der Lehrer, die Baulichkeiten u. s. w. nicht zu, und eine Herabminderung der Lehrergehälter dürfte wohl kaum im Interesse der Volksschule liegen. Wenn also der Unterrichts-Ausschuß im Principe sehr gerne bereit gewesen wäre, diesem 3. Punkte sich anzuschließen, so konnte er — ich betone es nochmals — im Rahmen unserer bestehenden Gesetze keinen Modus finden, um demselben gerecht zu werden, daher er auch über diesen Punkt den Uebergang der Tagesordnung beantragt.

Was die Wiedereinführung der Schulgelder betrifft, so möchte ich mich auf die weitläufigen vom hohen Landtage gepflogenen Verhandlungen beziehen und nur hervorheben, daß der in der Petition hauptsächlich angeführte Grund, daß es wohl unbillig sei, daß auch jene Persönlichkeiten, welche keine Kinder in die Volksschule senden, beitragen müssen, kaum stichhältig sein dürfte.

An der Wohlthat einer größeren Bildung der gesamten Generation, an den Früchten und Resultaten der Bildung participiren wohl Alle, die im Lande leben, nicht bloß die, deren Kinder die Volksschule besuchen. Ich glaube, es liegt im Principe der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß sämtliche Steuerzahler zur Erhaltung der Volksschule beitragen.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung übergehen.“

(Beifall links.)

Abgeordneter **Karlon** (L.-G. Leibniz): Der Unterrichts-Ausschuß, welchem anzugehören auch ich die Ehre habe, hat soeben den Antrag gestellt, über die von so vielen Gemeinden der deutschen Steiermark und von einzelnen Vereinen eingereichten Petitionen, welche sich über das ganze Volksschulwesen verbreiten, zur Tagesordnung überzugehen.

Ich möchte an das hohe Haus die dringende Bitte richten, diesem Antrage des Unterrichts-Ausschusses nicht

beizustimmen und den Petitionen so weit gerecht zu werden, daß Sie entweder die Petitionen, so wie sie vorliegen, zum Beschlusse des hohen Hauses machen, oder, insofern das hohe Haus nicht geneigt ist, auf die Petitionen, in der Form, wie sie vorgelegt werden, einzugehen, jene Abänderungsanträge anzunehmen, welche ich Ihnen zu unterbreiten so frei sein werde.

Ich werde mich in der Begründung zumeist auf das beschränken, was der sehr geehrte Herr Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses soeben gegen die Petitionen und gegen die einzelnen Punkte vorgebracht hat, und werde mir Mühe geben, so weit es in meinen Kräften steht, zu beweisen, daß die Behauptungen, welche aufgestellt worden sind, nicht richtig sind.

Ich will vorher nur mit Einem Worte darauf zurückkommen, daß der Herr Berichterstatter gesagt hat, es sei bei allen Petitionen, nach der äußeren Form derselben, nicht ersichtlich gemacht, ob sie auf einem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses beruhen oder nicht.

Ich kann dem nicht beistimmen. Jede Petition schließt mit der ausdrücklichen Bemerkung ab, daß der betreffende Beschluß auf der Zustimmung des gesamten Gemeinde-Ausschusses beruhe. Wenn die Unterschriften der Gemeindevorsteher und der betreffenden Gemeinderäthe oder Gemeinde-Ausschüsse sich unter diesen Satz stellten, so muß zunächst vorausgesetzt werden, daß ihre Unterschriften die Wahrheit jenes Satzes darthun; das Gegentheil vorauszusetzen, glaube ich, geht nicht an. Meiner Ansicht nach sind sämtliche Petitionen als auf Beschlüssen des Gemeinde-Ausschusses beruhend anzunehmen und so zu würdigen.

Uebergend zu Punkt 1 der Petitionen, wird behauptet, daß der Landtag dießbezüglich zu irgend einem Beschlusse nicht competent sei.

Ich kann mir nicht denken, daß diese Behauptung aufrecht erhalten werden kann, angesichts des § 19 unserer Landes-Ordnung, welcher dahin lautet, daß es „dem Landtage zusteht, zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen“. Da wird ein Zweifel wohl nicht zulässig sein. Gerade das, was in Punkt 1 der Petition verlangt wird, steht im engsten Zusammenhange mit dem, was im § 19 der Landes-Ordnung subsumirt ist. Wenn dem aber so ist, so ist der Landtag bestimmt competent, über diese Bedürfnisse und die die Wohlfahrt des Landes bezweckenden Einrichtungen sich auszusprechen.

Der geehrte Herr Referent des Unterrichts-Ausschusses hat weiter gesagt: Abgesehen von der Incompetenz, könne der Unterrichts-Ausschuß auch schon deshalb nicht einrathen, auf die betreffenden Petitionen einzugehen, weil durch dieselben Einem Religionsbekenntnisse von allen Denjenigen, welche in Oesterreich anerkannt sind, eine Präponderanz den übrigen gegenüber zuerkannt werden wolle, und er will das aus dem Wortlaute der Petitionen und aus dem Wortlaute speciell der Petite herauslesen. Das ist wohl ein Irrthum. Nicht von der Präponderanz irgend einer Religion oder einer Religions-Genossenschaft ist die Rede, sondern von dem, was der Herr Referent als eine der größten Wohlthaten unserer verfassungsmäßigen Zustände hinstellt, nämlich die Wohlthat der vollständigen Gleichberechtigung aller im Staate anerkannten Religions-Genossenschaften. Nur um diese Gleichberechtigung und um nichts Anderes wird im Punkte 1 von Seiten der Gemeinden petitionirt. Da ist es aber auch selbstverständlich für sie als katholische Gemeinden, daß sie sich zunächst im katholischen Sinne aussprechen; was in sich schließt, daß sie gleichmäßig auch für die übrigen Religionsgenossenschaften, welche im Staate anerkannt sind, dasselbe wünschen.

Wenn in formaler Beziehung Bedenken auftauchen, so könnte denselben sehr leicht dadurch abgeholfen werden, daß der Landtag den Beschluß faßt, es sei die Regierung aufzufordern, die entsprechenden Maßregeln auf verfassungsmäßigem Wege zu treffen. Ich werde mir erlauben, zu diesem Punkte 1 folgenden Antrag dem hohen Landtage vorzuschlagen (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, auf verfassungsmäßigem Wege dafür Sorge zu tragen, daß durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Volksschule und durch die aus diesen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehenden Verordnungen der confessionelle Charakter der Volksschule weder bedroht noch beeinträchtigt wird, daß vielmehr die allen im Staate anerkannten Religionsgesellschaften auf Erziehung und Unterricht in der Volksschule zustehenden Rechte im Gesetze allenthalben verbürgt und für die Zukunft sicher gestellt werden.“

Dem Sinne nach fällt dieser Antrag mit dem zusammen, was die Petition ausspricht, es ist formell und insoferne klarer und deutlicher, als er sagt, die Regierung werde aufgefordert u. s. w.

Gegen den Punkt 1 wurde keine weitere Einwendung erhoben, ich habe also darüber Nichts weiter zu bemerken.

Den zweiten Punkt anlangend beantragt der Unterrichts-Ausschuß, es sei auch über denselben zur Tagesordnung überzugehen, u. z. aus dem ganz gleichen

Grunde, weil der Landtag auch in dieser Beziehung incompetent sei, den Petitionen Folge zu leisten.

Ich muß auch bei diesem zweiten Punkte die Incompetenz des Landtages bestreiten.

Der Herr Referent des Unterrichts-Ausschusses beruft sich bei dieser Gelegenheit auf den vom hohen Hause gefaßten Beschluß über den von mir und meinen Gesinnungsgenossen eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Regulierung der Schulpflicht. Ich glaube, daß zwischen diesen Beschlüssen über den Gesetzentwurf und zwischen dem Petite der Petition kein solcher Zusammenhang stattfindet, daß dieser Schluß gerechtfertigt wäre. Das Recht liegt vielmehr vollkommen in der Competenz des Landtages, und zwar zunächst wieder nach dem Wortlaute des § 19 der Landes-Ordnung aber auch insoferne, weil das Gesetz vom 4. Februar 1870 ein Landesgesetz und nicht ein Reichsgesetz ist.

Wenn auch das Landesgesetz mit dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 zusammenhängt, so folgt daraus noch nicht, daß der Landtag unter allen Umständen nicht in der Lage ist, dasselbe in dem Sinne abzuändern, welcher dem Petite entsprechen wird. Man kann ja zugleich voraussehen, daß der Landtag alle jene Schritte mache, und zwar mit Erfolg machen wird, damit das Reichsgesetz von den competenten Corporationen in entsprechender Weise abgeändert werde. Ist dieser Schritt vorausgegangen, dann ist es ganz und gar unbestritten, daß es in der Competenz des Landtages liegt, das Gesetz vom 4. Februar 1870 als ein Landesgesetz in der angedeuteten Richtung abzuändern.

Auch in der zweiten Richtung bin ich also nicht in der Lage, die Incompetenz der Landtage zuzugeben, sondern ich muß Sie sehr bitten, dem Petitem, das in der Petition gestellt wird, in der Weise Folge zu geben, daß Sie folgendem Antrage beistimmen (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Auf verfassungsmäßigem Wege dahin zu wirken, daß die Schulpflicht für die Werktagsschule, vom beginnenden 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre festgesetzt und daß der sonn- und feiertägliche Wiederholungsunterricht für die Jugend im 13. und 14., nöthigen Falles auch im 15. und 16. Lebensjahre wieder eingeführt werde;

2. eine diesen Bestimmungen über die Schulpflicht und den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechende Schul- und Unterrichtsordnung auszuarbeiten und zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Anlangend den 3. Punkt wird nicht hervorgehoben, daß der Landtag incompetent sei, dießbezüglich etwas zu

thun. Es wird zunächst zugestanden, daß es zweifelsohne wünschenswerth wäre, wenn die Kosten, welche die Volksschule verursacht, heruntergemindert werden könnten.

Zugleich fügt aber der Herr Berichterstatter bei, daß er innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze nicht finden könne, wie dieses möglich sein soll.

Ich pflichte ihm darum vollkommen bei. Auch ich glaube, daß es nicht thunlich sein wird, innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze auch nur daran zu denken, eine nennenswerthe Herabminderung der Kosten zu erreichen; und gerade deshalb spricht sich die Petition dahin aus, daß man daran gehen möge, auf verfassungsmäßigem Wege alle jene Aenderungen der betreffenden Gesetze vorzunehmen, wodurch es möglich sein wird, die Kosten zu vermindern.

Wenn ich Sie im Sinne der Petition zum Schlusse ersuche, eine gerechtere und billigere Vertheilung der Kosten, welche die Volksschule verursacht, auch dadurch herbeizuführen, daß das Schulgeld wieder eingeführt werde, so muß ich den Landtag recht sehr ersuchen, die gestellte Bitte nicht in dem Sinne aufzufassen, wie der geehrte Herr Referent des Unterrichts-Ausschusses es gethan hat, sondern in dem Sinne, wie sie nach der Stylistik der Petition aufgefaßt werden muß. Es wird nicht um die Schulgeld-Wiedereinführung *schlechtweg* gebeten, sondern es wird nur *insoferne* darum gebeten, als dadurch eine gerechtere und billigere Vertheilung der Schullasten erreicht werden könnte. Und das glaube ich, wird im hohen Hause nicht geleugnet werden können, daß es weder gerecht noch billig ist, wenn einerseits all diejenigen, welche keine Kinder haben, oder deren Kinder der Schulpflicht bereits entwachsen sind, zu den Schulsteuern herangezogen werden, während andererseits eine große Anzahl von Bewohnern des Herzogthumes Steiermark von den Leistungen für die Volksschule entbunden werden, weil sie außerdem zu den öffentlichen Lasten nichts beitragen. Nach meiner Auffassung und nach der Auffassung meiner Gesinnungsgeossen glaube ich es aussprechen zu dürfen, es wäre nur ein Act der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn all jene nicht unbemittelte Eltern, welche sonst zu den öffentlichen Lasten nichts beitragen, oder in ganz bestimmter, beschränkter Richtung beitragen, welche es unmöglich macht, dieselben zu Leistungen für die Landesumlage, also auch zur Deckung der Kosten der Volksschule herbei zu ziehen, es wäre also ein Act der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn diese Eltern herbeigezogen werden könnten, um zu den Kosten der Volksschule etwas beizutragen.

In diesem Sinne bitte ich das Petit aufzufassen und zu würdigen.

Ich erlaube mir also, zu Punkt 3 der Petition folgenden Antrag zu stellen (liest):

„a) die Regierung wird aufgefordert, die über das Schulaufsichts- und Schulleitungswesen, sowie über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Vereinfachung derselben und der Verringerung der durch sie verursachten Kosten einer Revision zu unterziehen und die hierauf bezüglichen Gesetzesentwürfe mit thunlichster Beschleunigung zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bis zum Wiederzusammentritte des Landtages einen Gesetzesentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzubereiten, wodurch das Schulgeld für alle jene nicht unbemittelten Eltern wieder eingeführt wird, deren Kinder die Volksschule besuchen, die aber in Folge der gegenwärtigen Besteuerungsgesetze entweder

1. gar keinerlei öffentliche Steuern und Umlagen oder

2. nur die landesfürstlichen Steuern bezahlen und die daher in dem einen wie in dem anderen Falle auch zur Deckung der Kosten, welche durch die Volksschule auflaufen, keinerlei Beiträge leisten.“

Ich glaube, wenn der hohe Landtag geneigt sein wollte, auf diese Anträge einzugehen, so würde er damit einen Schritt thun, welcher zum Besten des Landes und speciell zum Vortheile der Volksschule ausschlagen würde, und ich bitte also das hohe Haus, den Anträgen, welche ich gestellt habe, die Zustimmung zu schenken. (Beifall rechts.)

Abgeordneter Dr. **Kienzl** (St. Graz): Hohes Haus! Was den ersten Punkt der Petition betrifft, nämlich den, die angeforderte Wiederherstellung des confessionellen, beziehungsweise katholischen Charakters der Volksschule, so mag es wohl richtig sein, daß, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, nach § 19 der Landesordnung dem Landtage ohne Zweifel das Recht zusteht, über die bestehenden Gesetze und Anordnungen Anträge zu stellen; es würde aber hiedurch die Einwendung des geehrten Herrn Berichterstatters, daß durch die Wiederherstellung des katholischen Charakters der Volksschule der katholischen Religion eine Präponderanz zuerkannt würde, keineswegs widerlegt. Ich weise nur hin auf die Volksschule der Stadt Graz, welche nicht allein von katholischen, sondern auch protestantischen und israelitischen Kindern besucht wird, welche also dadurch, daß man der Volksschule einen rein katholischen Charakter vindicirt, sicherlich hinter die katholischen Kinder zurückgesetzt würden. Uebrigens scheint mir wohl nicht die mindeste

Aussicht vorhanden zu sein, daß der Staat das Aufsichtsrecht der Kirche wieder zurück gibt.

Ich halte daher in dieser Beziehung einen Antrag der Landes-Vertretung an die Organe der Reichs-Regierung wohl im Voraus für vollständig vergeblich.

Sollte etwa der katholische Charakter der Volksschule insoferne in größerem Maße wieder erlangt werden, daß der Religionsunterricht eine ausgiebigere Vertretung im Volksschulunterrichte erhielte, so könnte ich andererseits das Begehren der Petenten um Abkürzung der Schulpflicht von 8 auf 6 Jahre nicht für gerechtfertigt finden, denn es wird durch die Abkürzung der Schulpflicht um 2 Jahre auch der Religionsunterricht gerade in den entscheidenden Jahren eine gewisse empfindliche Abkürzung erleiden. Was nun eben die achtjährige Schulpflicht anbelangt, so ist es sicher auch richtig, daß, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, auch in dieser Beziehung auf Grund des § 19 der Landesordnung der Landtag eine Aenderung der Schulpflicht bei der hohen Reichs-Regierung anzustreben berechtigt wäre, aber vollständig unrichtig ist es, daß der Landtag durch die Abänderung des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 selbst in dieser Frage eine entscheidende Stellung in der Art nehmen könnte, daß er die Schulpflicht auf 6 Jahre verkürzen und dafür den sonntäglichen Wiederholungs-Unterricht einführen könnte.

Das Landesgesetz vom 4. Februar 1870 basiert eben auf dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1861 und ist nur innerhalb des Rahmens des Reichsgesetzes gültig. Wenn ich übrigens meine Erfahrungen, die ich durch eine lange Reihe von Jahren als Vorsitzender des Grazer Stadtschulrathes in Betreff der 8jährigen Schulpflicht gemacht habe, zu Rathe ziehe, so kann ich kühn die Behauptung aufstellen, daß der Grazer Bevölkerung, den Eltern der Kinder in Graz die achtjährige Schulpflicht nicht zu lange dauert. Ich kann dießbezüglich nur anführen, daß, obwohl es nach dem Gesetze gestattet ist, daß der Stadtschulrath vor dem letzten Halbjahre der Schulpflicht dispensiren kann, von 6300 Kindern, welche die städtischen Schulen besuchen, im Laufe eines Jahres höchstens 100 von diesem Rechte Gebrauch machen und um die Dispensation vom letzten halben Jahre ansuchen und dieß geschieht ausnahmslos nur in solchen Fällen, wo wirklich die Kinder entweder vollständig verwaist sind, oder die Eltern in der bittersten Nothlage sich befinden, so daß sie nicht in der Lage sind, die Kinder länger zu erhalten, und wo ihnen außerordentlich viel daran gelegen erscheint, wenn sie für ihre Knaben einen Lehrplatz erhalten haben, daß das Kind von dem letzten halben Jahre der Schulpflicht befreit werde.

Man konnte sagen, ja das ist in Graz, nicht aber am Lande der Fall, da möchte ich doch gerade meinen,

daß am Lande diese Verhältnisse nicht so drückend sind, und daß gerade am Lande die Nahrungsverhältnisse weit bessere sind, als in der Stadt.

In der Stadt ist z. B. eine Witwe mit vier, fünf oder noch mehr Kindern, die rein darauf angewiesen ist, für sich und ihre Kinder das Brod durch ihrer Hände Arbeit zu verdienen, viel übler gestellt, namentlich in Ansehung der Wohnung und Kost, welche doch als Haupt-Lebensbedürfnisse angesehen werden müssen, als eine Witwe mit ebenso viel Kindern am flachen Land, wo die Kost und Wohnung sich auf viel leichtere Weise beschaffen läßt.

Außerdem kommt aber noch am flachen Lande der Umstand zu berücksichtigen, daß durch die längere Dauer der Schulpflicht gerade die Kinder verhindert werden, daß sie schon in ihrem dreizehnten und vierzehnten Lebensjahre schwere landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen unterzogen werden, wodurch sie in ihrer physischen Entwicklung nur Schaden leiden. Dieser Punkt fällt am flachen Lande mehr in's Gewicht als in der Stadt, wo es eine Menge Beschäftigungen und Handwerke gibt, zu welchen selbst dreizehn- bis vierzehnjährige Knaben herangezogen werden können, ohne daß sie an ihrer physischen Entwicklung Schaden leiden würden.

Wenn in der Petition gesagt wird, daß bezüglich der Anforderungen, welche in der Schule gestellt werden, daß bezüglich des Lehrplanes zu weit gegangen wird, so kann ich auch bezüglich der Stadt wiederum auf das Gegentheil hinweisen.

Ich weise darauf hin, daß in Graz die Eltern es sich nicht genügen lassen, ihre Kinder bloß die Volksschule absolviren zu lassen, daß sie sich vielmehr bemühen, ihnen eine noch weitere höhere Ausbildung durch den Besuch einer Bürgerschule oder einer Staats-Gewerbeschule oder in anderer Weise, namentlich in einer Mittelschule zu verschaffen. Es beweist dies der Zudrang zu unseren Bürger-, Staatsgewerbe- und Mittelschulen.

Es ist in der Petition auch die Ungleichheit der Vertheilung der Lasten, namentlich die Unbilligkeit diese Vertheilung zwischen den Städten und Märkten einerseits und dem flachen Lande andererseits hervorgehoben.

Es mag eine solche ungleiche Vertheilung wirklich statthaben, aber gewiß nicht im Sinne der Petenten, ich meine vielmehr daß gerade die Vertheilung der Lasten eine ungleiche ist, zum Nachtheil der Städte namentlich aber zum Nachtheile der Stadt Graz.

Die sieben Percent, welche die Stadt Graz von sämmtlichen directen Steuern dem Landes-schul-fonde abführt, reichen vollständig zur Berichtigung und Bestreitung jenes Aufwandes hin, den der Landes-schul-fond für die städtischen Lehrer auf sich genommen hat.

Nachdem nun, wie wir früher schon bei der Berathung des Budgets vernommen haben, das Land an den Landes-schulfond im Jahre 1881 einen Betrag 595.000 fl. also rund 600.000 fl. abzutragen haben wird, so entfällt von diesem Zuschusse des Landes auf die Schulen der Stadt Graz gar nichts. Nachdem aber die Bewohner von Graz zu diesen rund 600.000 fl., bei 125.000 bis 150.000 fl. an Landesumlagen beizusteuern haben, so geht daraus zur Evidenz hervor, daß gerade bei der gegenwärtigen Vertheilung der Schullasten nur die Landschulen, keineswegs aber die städtischen Schulen profitiren.

Es ist dies auch ein Grund, der gegen die Einführung des Schulgeldes am flachen Lande sprechen würde.

Ich glaube mit diesen wenigen Bemerkungen, die ich zumeist aus eigener Erfahrung als Vorsitzender des Stadtschulrathes geschöpft habe, nachgewiesen zu haben, daß der Antrag des Unterrichts-Ausschusses über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, wohl empfehlenswerth sein dürfte.

Abgeordneter **Wöhr** (L.-G. Ordnung): Hohes Haus! Wenn ich zu den vorliegenden Petitionen, respective zu den von uns gestellten Anträgen das Wort ergreife, so geschieht es nicht etwa in der Hoffnung, daß ich glaube, durch meine Worte auch nur einen unserer Gegner auf unsere Seite herüberzuführen. Von diesem Wahne bin ich in der vierwöchentlichen Praxis gründlich geheilt worden; es geschieht vielmehr nur, um die Wünsche meiner Wähler zu präcisiren und sodann auf einige Bemerkungen der Herren Vorredner zu erwidern.

Es scheint mir, meine Herren! Sie verstehen nicht, was wir eigentlich verlangen. Wenn sie sagen: Wir werden die volle Aufsicht über die Schule der Kirche nie zurückgeben, so erwidere ich Ihnen, daß wir dies auch gar nicht verlangen. Wir wünschen nur, und werden es immer wieder verlangen, daß uns der § 1 des Reichs-Volkschulgesetzes auch in Wirklichkeit und nicht bloß am Papiere gegeben werde.

Er sichert uns die religiös-sittliche Erziehung und Bildung der Kinder; die wünschen wir, wir wünschen, daß uns die Garantie geboten werde, daß wir diese den Kindern auch wirklich zu Theil werden lassen können.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind allerdings derartige, daß den Religionsgenossenschaften im Orts- und Bezirks-schulrath ein Einfluß auf die Schule gewährt wird, allein die Schule ist trotzdem confessionlos.

Wenn uns durch den § 1 des Reichsschulgesetzes die religiös-sittliche Erziehung zugesichert ist, so muß dieselbe doch im katholischen Sinne sein, daß kann aber eine confessionlose Schule nicht geben.

Sie sagen freilich, der Religionslehrer geht in die Schule und gibt seinen Religionsunterricht. Allerdings ist

ihm die Schultüre für zwei Stunden in der Woche nicht verschlossen, was kann er aber in dieser Zeit bei 80 bis 100 Kindern in Bezug auf die religiös-sittliche Erziehung bewirken? Er muß daher das übrige dem Lehrer überlassen. Wenn nun der Lehrer auch den § 1 des Reichsschulgesetzes sich zum Leitstern für die religiös-sittliche Erziehung und Bildung der Kinder nimmt, da muß der Kirche wenigstens so viel Einfluß gewährt sein lassen, daß von Seite des Lehrers nichts geschieht, wodurch die religiös-sittliche Erziehung der Kinder gefährdet werden könnte. Das ist es, was wir verlangen, das ist es, wornach wir streben.

Nun sagen Sie, der Lehrer leistet ja das alles! ja da fällt mir das lateinische Sprichwort ein, welches lautet: „Nemo dat, quod non habet.“

Wie soll ein confessionloser Lehrer die Kinder sittlich-religiös erziehen können.

Ich habe mir in dieser Beziehung eine Ueberzeugung gebildet, die auch in den letzten Jahren bestätigt wurde; als das Phänomen des neuen Reichsschulgesetzes sein Licht über die Schule und Lehrer leuchten ließ, da geschah es gar oft, daß die Lehrer wie mit einem Schlage der Kirche den Rücken gekehrt haben, ja, daß sie nicht einmal zur Ueberwachung der geselligen religiösen Uebung der Kinder in der Kirche erschienen, einige Kreuzfige wurden aus den Schulzimmern entfernt, in andern Schulen das Gebet abgeschafft und dergleichen mehr. Man kann freilich sagen, das gehört nicht zum Wesen der Religion. Allerdings unter den Gelehrten herrschen über das Wesen der Religion verschiedene Ansichten: dem Einen ist Religion Materialismus, dem Andern Nationalismus oder vielleicht gar Darwinismus, dem Dritten die Philosophie des Unbewußten oder das Neueste Nieschsystem eines gewissen Doctors in Deutschland oder schließlich der Mormonenkult.

Aber das katholische Volk ist sich über das Wesen der Religion im Reinen, es will für seine katholischen Kinder auch eine religiös-sittliche Erziehung und Bildung in katholischer Weise haben, sie will katholische Schulen haben und zwar deshalb auch, weil sie von dem Steuer-gelde der katholischen Unterthanen erhalten werden müssen.

Dürften sie jedoch nicht fürchten, daß dadurch die Kinder etwa zu viel Religion aus der Schule mitbrächten?

Ich glaube, meine Herren, wir alle sind noch aus der confessionellen Schule hervorgegangen und es wird sich niemand darüber beklagen können, daß er zu viel Religion oder zu viel Katholizismus mitgenommen habe.

Wohl aber könnten sich einst die Kinder der Gegenwart darüber beklagen, daß wir ihnen, das edelste Gefühl des Herzens, die Religion in der Neuschule verkümmert haben und es ist wahr, daß das Gemüth der Kinder auf

Kosten des Verstandes und der Verstand der Kinder durch den unglücklichen Lehrplan der Schulen verkümmert und verbildet wird und so findet hier das Wort: das ist der Fluch der Neuschule, daß Kopf und Herz der Kinder verzogen werden, seine Anwendung.

Das religiöse Gefühl gehört zu den edelsten Gefühlen, man kann heutzutage oft die Klage hören — und ich glaube, daß sich dieser Klage das Ohr nicht verschließen kann — daß den Kindern das Gemüth fehle; ja, ich möchte sogar sagen, es gibt keine Kinder mehr. Fragen Sie nur die Lehrer darüber, aber nicht in öffentlichen Versammlungen, sondern unter vier Augen, Sie werden dies bestätigt hören, und ich glaube die Ursache liegt vorzüglich darin, daß der § 1 bezüglich der religiös-sittlichen Erziehung nicht zur vollen Geltung kommt. Mögen Sie die Kinder religiös-sittlich erziehen, mit religiösen Phrasen oder einer sittlichen Pflichtlehre, die auf was immer für einem Fundament basiert ist, ich glaube den Einfluß und den Eindruck auf die Willenskraft des Kindes werden sie niemals haben, als das einfache Wort: „Gott will es so“. Wer noch zurück denken kann an seine Kindheit, der dürfte sich vielleicht daran erinnern, welchen Einfluß und Eindruck die katholische Religion mit dem heiligen Zauber ihrer Ceremonien und ihren auf die göttliche Autorität gestützten Geboten auf das Gefühl und das Denken des Kindes ausübt.

Sehen Sie an ihre Stelle was immer für eine Pflichtenlehre, dann werden Sie vielleicht mehr oder weniger consequente Nationalisten, aber nicht sittlich-religiöse Charaktere heranbilden.

Ich weiß, meine Herren, Sie werden trotz all und alldem über unsere Anträge zur Tagesordnung übergehen; ihr Schicksal ist ja schon im Vorhinein besiegelt; es wird aber ein Tag kommen, an dem die ganze Welt rufen wird, wie es schon vor Jahren ein gekröntes Haupt gethan hat, „schafft mir Religion in's Volk“, dann, meine Herren, mögen Sie das große Werk vollziehen, wenn Sie uns jetzt hindern wollen, dasselbe bei den Kindern zu thun.

Was die 6jährige Schulpflicht anbelangt, so habe ich schon vor zwei Jahren darüber eingehend mich für dieselbe ausgesprochen, heuer spricht ein großer Theil der katholischen Bevölkerung mit uns durch die nahezu 700 Petitionen. Man kann freilich sagen, man weiß, wie diese Petitionen zu Stande kommen. Meine Herren, dieses „man weiß“ ist denn doch etwas Wahres und man sollte tiefer auf den Zahn fühlen. Was weiß man? heraus mit der Farbe! Die Gemeindevertretungen haben Petitionen votirt, unterschrieben und eingesendet; glauben Sie, daß sie dies alles nur uns zu Liebe gethan, damit wir mit denselben Agitationen treiben können.

Ich erlaube mir nur darauf hinzuweisen, daß bei Gelegenheit der Wahlen einige liberale Candidaten auch die 6jährige Schulpflicht, also die Herabminderung der 8 auf 6 Jahre auf ihr Programm geschrieben haben.

Ich glaube nicht, daß sie dies aus Liebe zu uns gethan haben, nur um sich mit uns in Uebereinstimmung zu finden, sondern ich glaube, daß sie dies vielmehr aus Liebe zum Volke thaten, weil sie dessen Wünsche kennen lernten.

Ich glaube, man müßte Ohren nicht aus Leder, sondern ich weiß nicht aus was für einem Krystalle haben, um das Verlangen des Volkes, welches sich überall nach Herabsetzung der Schulpflicht auf 6 Jahre, allerdings in der Stadt weniger als auf dem Lande, hörbar macht, nicht zu hören.

Ich glaube, daß, wenn schon das letzte halbe Jahr geschenkt wird, so kommt es, wenn die Kinder schon 7½ Jahre in der Schule geessen sind, auf das letzte halbe Jahr nicht mehr an.

Uebrigens weiß ich auch, daß z. B. in der Bürgerschule Schüler sind, die dort die 8jährige Schulpflicht bloß abtügen, es ist dies gewissermaßen das Proletariat der größeren Schulkinder, weil die andern sich schon längst an irgend eine Mittelschule gewendet haben. Wir wissen, daß in der Stadt oft alle Kinder nicht unterzubringen sind, weil der Lehrherr die Kinder nicht unter 14 Jahr in die Lehre nehmen darf. Am Lande weiß er das Kind mit 12 Jahren zu verwenden und wenn man glaubt, daß man durch die 14jährige Schulpflicht darin verhindert wird, so betrachtet man die Eltern, welche ihre Kinder zwischen 12 und 14 Jahren schon zu weiß Gott für Arbeiten verwenden, als die größten Tyrannen. Sie werden alle nur zu jenen Arbeiten verwendet, für welche sie bereits die Kraft haben. Uebrigens blafen die Väter der 8jährigen Schulpflicht gewaltig zum Rückzuge; noch vor wenigen Jahren hat es geheißen, die 8jährige Schulpflicht müsse man abschaffen, sonst komme Strafe auf Strafe; jetzt heißt es: Man müsse zu den weitgehendsten Dispensationen greifen, das heißt doch so viel, bei der Thüre, bei welcher wir herausgegangen sind, wollen wir nicht mehr zurückgehen; wir suchen uns aber ein Hintertörchen. Wir könnten gewiß das alte Axiom *exceptiones sunt vulnera legum*, Ausnahmen sind Wunden der Geseze, ruhig abwarten, bis diese Schulgesetze an den von Ihnen geschlagenen Wunden durch die Dispensen ihrem langsamen Siechthume zugehen werden. Wir wollen aber nicht, daß mit demselben zugleich auch der Bauernstand dem Siechthume ver falle. Es mag solche geben, die der Ansicht huldigen, mag nur der Bauernstand zu Grunde gehen, es bleiben uns ja doch die liberalen Institutionen be-

wahrt, es bleibt die Intelligenz, der Grund und Boden bestehen, denn diesen kann der Bauernstand, wenn er auch wirklich aus der Gesellschaft verschwindet, nicht mit sich nehmen.

Aber meine Herren, uns steht der Bauernstand viel höher, als die liberalen Institutionen und selbst jene Intelligenz, welche nur durch den Ruin des Bauernstandes gerettet werden kann. (Heftiger Widerspruch links.) So wie wir also den Fortbestand des Bauernstandes wünschen; ebenso sehr müssen wir für seine Wünsche eintreten und aus diesen Gründen ersuche ich das hohe Haus, unseren Anträgen zuzustimmen.

Abgeordneter Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-V.) Hohes Haus! Ich glaube, daß dieser Gegenstand schon sehr gründlich von beiden Seiten des hohen Hauses erschöpft worden ist; da ohnedies noch der Herr Bericht-erstatte und vielleicht der Herr Antragsteller das Wort ergreifen dürften, so erlaube ich mir den Schluß der Debatte zu beantragen.

(Der Schluß der Debatte wird angenommen.)

Abgeordneter Dr. **Schalhammer** (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Nach den sehr beredten Ausführungen des Herrn Vorredners, bin ich in der Lage, mich sehr kurz fassen zu können. Ich werde mich darauf beschränken, auf einige Einwürfe die von den Rednern von jener (linken) Seite des hohen Hauses gemacht worden sind, zu antworten. Es ist gesagt worden, das Petition um die Wiederherstellung des confessionellen, respective des katholischen Charakters der Volksschule bedinge eine Präponderanz der katholischen Confession. Die Herren haben übersehen, daß in dieser Petition nicht an der Wiederherstellung allein des katholischen, sondern des confessionellen Charakters der Volksschule die Rede ist und daß die Petition von Gemeinden ausgeht, welche eine ausschließlich katholische Bevölkerung besitzen; eine ausschließlich katholische Bevölkerung, welche um eine confessionelle Volksschule bittet, bittet auch um eine katholische Volksschule. (Rufe: Hört!) Also, ich glaube durchaus nicht, daß durch diese Petition eine Präponderanz der katholischen Religion geschaffen wird und daß sie mit dem allgemeinen Staatsgrundgesetze im Widerspruch steht. Es ist ferner gesagt worden, daß den Religionsgenossenschaften durch ihre Vertreter in den einzelnen Schulrathen ohnedies ein gesetzliches Recht bezüglich der Volksschulen eingeräumt sei. Ja, es ist richtig, die Vertreter der Religionsgenossenschaften sitzen im k. k. Landesschulrath, sie sitzen in diversen Bezirksschulrathen, im Ortschaftsschulrath. Der hohe k. k. Landesschulrath verhüllt sich in ein geheimnißvolles Dunkel; das ist schon zu wiederholten Malen in diesem hohen Hause betont worden.

Es ist doch bemerkenswerth, daß das Land, welches so große Summen für die Volksschule aufwenden muß, eigentlich von dem Wirken des Landesschulrathes gar so wenig hört.

Ich kann daher auch nicht sagen, welchen Standpunkt Vertreter der Religions-Genossenschaften im Landesschulrath einnehmen, aber so viel, daß die Vertreter der Religions-Genossenschaften im Bezirksschulrath einen nicht sehr angenehmen Stand haben, weiß ich, weil es mir von einem geistlichen Mitgliede eines Bezirksschulrathes gesagt worden ist. Er sagt, er gehe nicht mehr in die Sitzungen und gab als Grund hievon an, daß die Mitglieder des Bezirksschulrathes jetzt nur dazu da sind, um dem Vor-sitzenden für seine bereits gefaßten und ausgeführten Beschlüsse die Indemnität zu ertheilen. Da glaube ich jedoch, daß die Wirksamkeit eines Vertreters einer Religions-Genossenschaft im Bezirksschulrath vielleicht so groß sein wird, wie die Wirksamkeit der Sonne am Nordpole, wie unser hochwürdigster Herr Bischof sich ausgedrückt hat.

Ich bin selbst Mitglied eines Ortschaftsschulrathes und habe als solcher gedacht, ich müsse mich auch mit den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen über unsere Rechte vertraut machen. Nun was ist uns da geschehen? Unser Bezirksschulrath hat gegen den klaren Wortlaut des Landes-gesetzes vom 8. Februar 1869 betreffend die Schulaufsicht, gegen den § 27, alinea 4, welcher bestimmt, daß der Schulanfang statt am 2. November am 16. October stattzufinden habe, verstoßen.

Kein einziger Ortschaftsschulrath wurde diesbezüglich um seine Meinung befragt.

Der Ortschaftsschulrath Edelbach hat im August vorigen Jahres gegen diesen ungesetzlichen Vorgang protestirt, allein bisher ist demselben noch keine Erledigung zugekommen. Daß bei einer solchen — ich weiß nicht, wie ich mich ausdrücken soll — Mundtodtmachung des Ortschaftsschulrathes, um mich eines gelinden Ausdruckes zu bedienen, auch die Vertreter der Religionsgenossenschaften im Ortschaftsschulrath nicht viel wirken können, ist selbstverständlich.

Ich habe auch weiters die Erfahrung gemacht, daß besonders Landschulen von den k. k. Schulinspectoren gerne zum Gegenstand von Experimenten ausgewählt werden, so ist es an unserer Schule geschehen, daß der Ortschaftsschulrath von den Bezirksschul-Inspectoren angegangen und um seine Intervention gebeten wurde, daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Vormittagsstunden stattzufinden habe. Gleich darauf hat derselbe k. k. Schul-inspector wiederum den Ortschaftsschulrath betriebe, es solle dieser Unterricht Nachmittags stattfinden und nun wird es wieder als wünschenswerth erklärt, daß dieser Unterricht Vor-mittags ertheilt werde. Der Ortschaftsschulrath hat Kraft seines

Rechtes die Verlegung des Unterrichtes auf die Vormittags- resp. Mittagsstunden verweigert. In Folge dessen erfreut sich die Schule in Edelsbach nicht einer besonders günstigen Beurtheilung seitens des k. k. Bezirksschul-Inspectors. Ein anderer Fall; ich habe, weil der Schulanfang ein ungesetzlicher war, indem die Bestimmungen des § 27 nicht eingehalten wurden, erklärt, ich könne in dieser Zeit auch den Religionsunterricht nicht erteilen, allein aus Gründen der Opportunität habe ich denselbe, wenn auch nicht in allen Classen, persönlich erteilt. Es waren wirklich in Folge dieser unglücklichen Aenderung in Bezug auf den Schulanfang die Schulen so schlecht besucht, daß in den 3 Classen nur 4 Schüler gegenwärtig waren, so daß der Lehrer in Folge des Grundsatzes: „tres faciunt collegium“ an diesen Tagen gar keine Schule abhalten konnte, da es wohl nicht anging, den Unterricht vor einer so geringen Anzahl von Kindern zu beginnen, weil sonst im November derselbe wiederum vollkommen neu erteilt werden müßte. In Folge dessen habe ich vom Bezirksschulrath einen Ukas erhalten, dafür zu sorgen, daß in dieser Zeit auch der Religionsunterricht erteilt werden sollte. Mir kommt vor, als ob ich deshalb, weil ich für die Bestimmungen des Landesgesetzes eingetreten bin, noch durch diesen Ukas des Bezirksschulrathes, ich möchte sagen, in etwas angegriffen wurde. Es wurde gesagt, daß durch die in unserer Petition begehrte Herabsetzung der Schulpflicht von 8 auf 6 Jahre auch der Religionsunterricht abgekürzt werde. Ja meine Herren, wir alle müssen sehr wünschen, daß wir Zeit und Gelegenheit finden, die Kinder in der Lehre des heiligen Glaubens, sowie in der kath. Sittenlehre recht gründlich zu unterrichten; allein wir haben eine achtjährige Schulpflicht; der Lehrplan muß sich nach derselben richten, aber wir haben auch den § 13 der Schul- und Unterrichts-Ordnung und einen Beschluß des hohen Landtages aus der letzten Session, welcher uns das Recht einräumt, weitgehende Begünstigungen zu erteilen.

Ich muß bemerken, daß gerade durch diese Halbheit der Religionsunterricht viel mehr leidet.

Denn ich weiß nicht, ob ein Kind, welches ich in Religion zu unterrichten habe, 8 oder 7 Jahre die Schule besuchen wird, ich muß mir doch den Religionsunterricht so eintheilen, daß er den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Wenn ich also den Religionsunterricht für 8 Jahre berechne und denselben nur 7 Jahre erteile, so muß er gewiß darunter leiden.

Wenn ferner bemerkt wurde, daß der Lehrplan ein ganz guter sei, und daß dadurch das Volk wirklich herangebildet werde, so würde ich vielleicht mich dieser Behauptung anschließen, wenn nicht die Fundamentalgegenstände auf Kosten anderer Lehrfächer vernachlässigt würden.

Ich besuche die Schule schon seit vollen 14 Jahren, habe sie schon zur Zeit des alten Gesetzes besucht, allein ich muß sagen, daß die Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen jetzt viel weniger beschlagen sind als früher, selbst an den ganz einfachen Schulen. Ich kann mich daran erinnern, daß mir einmal ein Volksschullehrer in der 4. Classe erklärt hat, daß früher das Kind in einem Jahre viel besser lesen konnte, als jetzt $\frac{2}{3}$ seiner Schüler nach der 3. Classe.

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich möchte doch den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß er seinem zu Anfang seiner Rede gegebenen Versprechen, sehr kurz zu sein, untreu geworden ist. (Lebhafte Heiterkeit.)

Abg. Dr. Schalhammer (fortfahrend): Ich werde gleich zu Ende sein. Was die erwähnte ungleiche Vertheilung der Schullasten betrifft, so erkenne ich es wohl an, daß die Stadt Graz für das Volksschulwesen sehr große Opfer bringt, allein ich glaube die Landesvertretung hat nicht nur den beschränkten Gesichtskreis der Stadt Graz im Auge zu behalten (Lebhaftes Gelächter), wir müssen vielmehr auf das ganze Land Rücksicht nehmen und da muß ich wohl bemerken, daß die Ansicht, Landschulen seien im Vergleiche zu den städtischen Schulen deshalb besser daran, weil auch auf dem Lande Staatschulen existiren, eine vollständig unrichtige ist. Wenn wir daher sagen, daß die Landschulen benachtheiligt seien, so haben wir damit die Staatschulen auf dem Lande und nicht die Schulen der Stadt Graz im Auge. Wenn wir also die Bitte stellen, daß die Landschulen mehr berücksichtigt werden mögen, weil sie ohnedieß zur Schulsteuer am meisten beitragen, so haben wir nur das Eine im Auge, daß am Lande bei einer gleichen Anzahl von Kindern nur eine zweiclassige Schule existirt, während in der Stadt oder in einem Markte gewiß schon bei gleicher Anzahl von Kindern eine drei- oder vierclassige Schule errichtet worden ist.

Ich schließe (Bravo!) indem ich das hohe Haus ersuche, auf unsere Anträge gütigst eingehen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr die Anträge des Abg. Karlon zur Unterstützung bringen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf Gleispach: Ich möchte mir nur erlauben in Vertretung des Unterrichts-Ausschusses, welchem diese Anträge ebenfalls vorlagen, betreff des Punktes 1 der Anträge des Abg. Karlon zu bemerken, daß der Unterrichts-Ausschuß von der Auffassung ausgegangen ist, daß das ein vollkommen selbstständiger Antrag ist, und daher nur als solcher zur Behandlung im hohen Hause geeignet ist.

Landeshauptmann: Petitionen sind nicht wie Schriften, die vor den Richter gehören, zu beurtheilen

bei welcher sich streng an das Petitionum gehalten werden muß. Bei Petitionen ist es dem hohen Hause gestattet, auch über das Begehren der Petition hinaus, wenn dieß erforderlich erscheint, Anträge zu stellen.

So fasse ich das Petitionsrecht auf, ich glaube nicht, daß ich mich irre. (Bravo, Bravo!)

Ich glaube daher, daß auch der erste Antrag innerhalb der Competenz des Unterrichts-Ausschusses oder einer Minorität, oder auch dieses Hauses gelegen ist.

(Die Anträge des Abgeordneten Karlon werden hierauf unterstützt)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Graf Gleispach**: Hoher Landtag! Wenn ein mit den Bestimmungen unserem Verfassungsgesetze nicht Vertrauter den Erörterungen, welche eben von Seite der Mitglieder der katholischen conservativen Partei des hohen Landtages über diese Petitionen vorgebracht wurden, gefolgt wäre, so hätte er gewiß geglaubt, der Landtag des Herzogthums Steiermark, die maßgebend gesetzliche Körperschaft dieses Landes stehe am Vorabende der wichtigsten principiellen Entscheidungen über sein Volksschulwesen, über die Grundlagen und Principien desselben, welche vom Landtage festgesetzt werden müssen. Er hätte sich wohl erheblich getäuscht, denn ich komme auf das zurück, was ich anfangs gesagt, und das ist, daß der Landtag über alle Punkte der Petition in keiner Weise zu einer endgiltigen Beschlußfassung competent ist und competent sein kann. Das Einzige, was der Landtag des Herzogthums Steiermark über diese Petitionen und über die weiteren mit denselben zusammenhängenden Anträge des Abgeordneten Karlon verfügen könnte, wäre, wieder eine Petition, sei es an die Regierung, sei es an die beiden Häuser des Reichsrathes. Gegenüber dieser Thatsache bleibt es mir vollkommen unerfindlich, warum dieser Petitionssturm nicht zwei Monate früher an die competente Körperschaft, nämlich an den hohen Reichsrath, entseffelt wurde, warum der Landtag des Herzogthums Steiermark, welcher nach der Landesordnung zweifellos berechtigt ist, über eine derartige Petition zu berathen und zu debattiren, aber ohne endgiltiges Resultat, mit diesen Petitionen befaßt wird, und warum nicht der hohe Reichsrath, sei es das Abgeordnetenhaus, sei es das Herrenhaus, mit diesen Petitionen befaßt wurde. Ich bekenne es offen, daß ich eine ausgesprochene Antipathie, ich bitte um Entschuldigung für den Ausdruck, gegen derlei Streiche in's Wasser habe, und ich nehme nicht Anstand, dieser meiner Meinung Ausdruck zu geben, nachdem dieselbe den verehrten Mitgliedern des Unterrichts-Ausschusses, die mich zum Berichterstatter gewählt haben, als sie mich wählten, bekannt war. Ich glaube also, daß wir es im vorliegenden Falle nach diesen Prämissen

mit nichts anderem zu thun haben, als mit einer Demonstration, welche eben von der katholisch-conservativen Partei gegen die Volksschulgesetze inscenirt wurde, und ich glaube in dieser Richtung folgende Punkte hervorheben zu sollen. Vor Allem sind die Petitionen, wie ich schon erwähnte, vollkommen übereinstimmende, gedruckte, also im Vorhinein von einer bestimmten Persönlichkeit abgefaßt und an die betreffenden Körperschaften versandt, es ist also nicht der freie Ausdruck der Gesinnung und Ueberzeugung der betreffenden Körperschaften (lebhafter Widerspruch rechts), sondern es ist der persönliche Ausdruck der Ueberzeugung eines Individuums, welcher den betreffenden Körperschaften zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet wurde. Ich glaube, daß das ein wesentlicher Unterschied ist; hervorheben möchte ich in dieser Richtung, daß allerdings auf dem Rubrum der Petitionen steht: „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildalpen“ wie auf der mir gegenwärtig vorliegenden Petition steht, daß aber in keiner Weise dargethan ist, daß faktisch ein rechtskräftiger Beschluß einer solchen Gemeindevertretung zu Stande gekommen ist, daß die Gemeindevertretung zu diesem Zwecke einberufen wurde, und daß die Gemeindevertretung über den Inhalt der Petition informirt, dießfalls einen rechtskräftigen Beschluß gefaßt habe. Darüber fehlt uns jedweder Beleg. In zweiter Linie habe ich im Namen des Unterrichts-Ausschusses hervorzuheben, daß derselbe die Gemeindevertretung durchaus nicht als die competente Vertreterin der politischen Gesinnungen der von ihr vertretenen Gemeinden anerkennt. Die Gemeindevertretung ist eine administrative Körperschaft, aber sie ist nicht die Repräsentantin der politischen Gesinnung ihrer Gemeinden. Zur Statistik dieser Petitionen erlaube ich mir folgende Momente hervorzuheben. Diese Petitionen stammen aus 13 Wahlbezirken, und es dürfte dem hohen Landtage nicht ganz uninteressant sein zu erfahren, in welchen Ziffern die einzelnen Wahlbezirke in diesen Petitionen vertreten sind. Die stärkste Ziffer weist auf der Wahlbezirk Stainz mit 125 Petitionen, die zweite Ziffer der Wahlbezirk Feldbach mit 109 Petitionen, die dritte Ziffer der Wahlbezirk Weiz mit 96 Petitionen, die vierte der Wahlbezirk Radkersburg mit 77 Petitionen, die fünfte der Wahlbezirk Leibnitz mit 66 Petitionen, dann geht es in raschen Falle abwärts: Hartberg mit 49, Graz mit 41, Murau mit 32, Judenburg mit 29, Srdning mit 18, Liezen mit 13, Bruck mit 12 und endlich Leoben mit 9 Petitionen.

Aus dieser Zusammenstellung, welche ich mir gemacht habe, werden die Herren entnehmen, daß wir über die Intentionen der betreffenden Wahlbezirke, wenigstens denjenigen, welche in einer erheblichen Zahl von Petitionen vertreten sind, schon durch die Abgeordneten, die sie in

den Landtag entsendet haben, nicht im Zweifel sein konnten, und daß die übrigen Bezirke so gering mit diesen Petitionen vertreten sind, daß von einer Majorität zu Gunsten dieser Petitionen wohl keine Rede sein kann (Rufe links: sehr gut! bravo! bravo!)

Wenn Sie weiter in Erwägung ziehen, daß es in Steiermark 1545 politische Gemeinden gibt, daß diese Petition an sämtliche Gemeinden versendet wurde (Rufe rechts: O nein!) und zur Einsicht mitgetheilt wurde, daß die Parteiblätter der katholisch-conservativen Partei, ich citire den „Sonntagsboten“, Beilage zum „Volksblatte“ Nr. 73, Sonntag den 30. März 1879, welcher bekanntlich im ganzen Lande verbreitet ist, diese Petitionen im ganzen Lande zur Annahme auf's Wärmste empfiehlt, den vollen Wortlaut derselben kundmacht, die Art und Weise, wie dabei vorzugehen ist, förmlich in Form einer Instruction mittheilt, wenn Sie dies alles in Erwägung ziehen und dem entgegen halten, daß Sie es mit etwas über 600 Petitionen von Gemeinden zu thun haben, so gelangen Sie zu dem nothwendigen Schluß, daß Sie es nicht mit einer Majorität zu Ungunsten, sondern mit einer zweifellosen Majorität zu Gunsten der Volksschulgesetze zu thun haben. (Bravo, bravo! links, lebhafte Dhorufe rechts). Dieses Dho, meine Herren, imponirt mir nicht im Geringsten (Heiterkeit links), weil die Art und Weise, wie man derlei Petitionen erlangen kann, wenn man gerade eine Sehnsucht darnach hat, jedermann von uns wohl bekannt ist, wenn es sich um Beschwerden gegen gewisse, für die Landbevölkerung drückende Bestimmungen handelt.

Wenn es sich z. B. darum handeln würde, Petitionen um Herabminderung der Steuern, um Herabminderung der Wehrpflicht zu insceniren, ich glaube, ich würde mit Leichtigkeit nicht 600, sondern die doppelte Anzahl in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu Wege bringen. (Rufe links: Sehr richtig!) So viel über die Form, über die Zahl der Petitionen und so viel als Erwiderung gegenüber dem Abgeordneten Wöhr, welcher eben auf diese beiden Punkte, und auf die angebliche Ziffer der Bevölkerung, die hinter diesen Petitionen steht, ein so großes Gewicht legt.

Was aber die Sache selbst betrifft, so möchte ich hervorheben, daß ich einen bedeutenden Unterschied zwischen den Punkten der Petitionen machen möchte. Punkt 1 und Punkt 3 der Petitionen stehen in einem zweifellosen Zusammenhange, während Punkt 2 mitten drin eingeschoben ist und eigentlich nicht dazu gehört.

Punkt 1 und 2 der Petitionen, wo es sich in erster Linie um die Wiederherstellung des confessionellen, beziehungsweise katholischen Charakters der Volksschule handelt, wo es sich um die Vereinfachung der Schulaufsichts- und Schulleitungs-Angelegenheiten handelt, schließen in sich Gegensätze, welche eben charakteristisch sind, für die Auf-

fassung der gegenwärtigen Volksschulgesetze seitens der liberalen Partei und seitens der katholisch-conservativen Partei. Ich sage es ungern, aber ich wurde dazu gerade von den Herren der katholisch-conservativen Partei provocirt. Ich halte nach meiner Ueberzeugung diese Gegensätze für unvereinbar, es gibt da keine Brücke, es ist das nur eine Machtfrage und es werden je nach der herrschenden Macht die liberalen Grundsätze oder die Grundsätze der katholisch-conservativen Partei in Geltung sein. Also eine Lösung dieser Frage in gütlichem Wege, eine Vereinbarung gibt es nicht und ich muß Sie daher bitten, Ihren Wählern gegenüber, den Gegnern gegenüber und der Oeffentlichkeit gegenüber in dieser Richtung ihre Ueberzeugung durch Uebergang zur Tagesordnung zweifellosen und sichern Ausdruck zu geben. (Bravo, bravo! links).

Ich halte diese Offenheit für eine Pflicht unserer Partei und ich glaube im Namen des Unterrichts-Ausschusses Sie zum unzweifelhaften Ausdrucke derselben einladen zu sollen. (Beifall links.)

Ganz anders aber steht es mit dem Punkte 2 des Antrages, betreffend die Herabminderung der 8jährigen Schulpflicht um 2 Jahre. In dieser Richtung liegt — glaube ich — nichts weniger als eine Parteifrage vor. Es ist rein Sache der Auffassung, ob man glaubt, daß im Zeitraume von 8 Jahren oder von 6 Jahren diejenigen Unterrichtsgegenstände, dasjenige Material, das man zur Volksbildung für unerläßlich hält, gelehrt werden könne, oder nicht. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche sich dem Geschrei anschließen, welches behauptet, die katholisch-conservative Partei arbeite hin auf die Verdummung des Volkes; ich habe eine zu hohe Achtung vor den Tendenzen dieser Partei, vor der Reinheit ihrer Absichten, um mich dieser Ansicht anschließen zu können. Ich muß also gerade dadurch zu dem Schlusse gelangen, daß es rein Sache der Pädagogik ist, ob man für die 6jährige oder für die 8jährige Schulpflicht eingenommen ist, und ich glaube, daß dies künstlich als Parteifrage mitten in diese Parteifragen hineingezerrt wird. Ich weise darauf hin, daß sehr achtbare Mitglieder unserer Partei, und gerade zu der äußersten Linken zählende Herren der Ansicht waren, daß die Schulpflicht von 8 Jahren auf 6 Jahre herabzumindern sei und ich glaube andererseits, daß man Katholisch-Conservativer vom reinsten Wasser sein kann, und sogar für eine 10jährige Schulpflicht eingenommen sein kann. Es ist gewiß Niemand unter uns, der nicht ein warmes Herz für unsere bäuerliche Bevölkerung hätte, der nicht mit Liebe und Bewunderung auf die Tüchtigkeit, die Kraft, die Energie unseres Bauernstandes blicken würde, der nicht stolz darauf wäre, daß gerade die Söhne Steiermarks in zahllosen Schlachten, in die sie als Vertheidiger des Vaterlandes gegen den Feind geführt wurden, sich durch

Muth und Tapferkeit und Intelligenz ausgezeichnet haben. Wie gesagt, ich glaube, es ist Niemand unter uns, der nicht warm fühlen würde, für das Wohl und Weh unserer bauerlichen Bevölkerung. Aber ich glaube, daß uns gerade dies nicht dazu induciren sollte, allen Wünschen der bauerlichen Bevölkerung zum Dolmetsch zu dienen; ich glaube, daß gerade der höhere Grad der Bildung und Intelligenz es zur Pflicht macht, die bauerliche Bevölkerung darüber aufzuklären, was ihr gut thut und nicht dieselbe, wenn sie vielleicht momentan irgend eine gefühlliche Bestimmung schwer empfindet, in diesem Eindrucke zu bestärken und sie zu induciren, in dieser Richtung immer unzufriedener, immer ungeduldiger zu werden, und in den Vertretungskörpern diesen rein materiellen Eindrücken der bauerlichen Bevölkerung Ausdruck zu geben. In dieser Weise fasse ich die Vertretung der Bevölkerung durch ihren gewählten Mandatar nicht auf. (Bravo! Bravo! links.) Wenn man die Aufrechterhaltung der achtjährigen Schulpflicht befürwortet, was bezweckt man damit? Man will die Bervollkommnung des Wissens gerade der bauerlichen Bevölkerung, gerade des Kleingewerbestandes herbeiführen. Es wurde in einer der letzten Sitzungen des hohen Landtages bemerkt, daß die Hände, die geübt werden, die Schreibfeder und den Bleistift zu führen, nicht geeignet seien, das Werkzeug in der Werkstätte, den Pflug, den Dreschflegel zu handhaben. Ich glaube, es ist gerade umgekehrt, gerade derjenige, der sich diese Fähigkeiten angeeignet hat, gerade derjenige, der ebenso mit dem Werkzeuge wie mit der Feder umzugehen weiß, wird sich auch damit befreunden, den Fortschritten der Mechanik, den Bedürfnissen der Industrie Rechnung zu tragen, die Bodencultur nach den Handelsverhältnissen, nach den Absatzgebieten, die ihm zur Verfügung stehen, einzurichten, um dadurch seinen Besitz vor Ruin und Herabkommen zu bewahren. (Bravo! Bravo! links.) Kein Mensch wird mir das Zeugniß versagen können, daß ich zu den größten Sparmeistern in diesem hohen Hause immer gezählt habe; ich habe die Ueberzeugung, daß wir sparen müssen bis auf das Aeußerste, um eben unserer Bevölkerung Zeit zu lassen, durch Lernen, durch Wissen, sich auf jene Höhe emporzuschwingen, daß sie fähig ist, jene materiellen Opfer zu bringen, welche die moderne Zeit erfordert. Unsere Aufgabe ist es, unsere bauerliche Bevölkerung, unser Kleingewerbe concurrenzfähig zu machen, mit dem Auslande und mit unseren Nachbarländern, und es auf diese Weise zu verhüten, daß die zu Grunde gehen, und nicht die hohen Steuern allein, nicht die drückenden Umlagen, nicht die Auslagen der Bezirke, des Landes, des Reiches allein sind es, die die bauerliche Bevölkerung drücken, es ist ihre eigene Unfähigkeit, gegenüber der hereinbrechenden

Concurrenz sich länger auf den Beinen zu erhalten. (Wiederspruch rechts, Rufe: Sehr richtig! links.)

Wenn ich Unfähigkeit sage, so meine ich damit die materielle Unfähigkeit, der Production des Auslandes, der Urproduction sowohl, als auch der gewerblichen und industriellen genügend entgegenzutreten.

Dieses Ziel haben wir vor Augen, dies wollen wir mit unserer ländlichen und mit unserer städtischen Bevölkerung erreichen, das sind die Tendenzen der liberalen Partei, wenn sie für die achtjährige Schulpflicht eintritt, und in diesem Sinne will sie den geistigen und materiellen Wohlstand des Volkes, das sie vertritt, heben und kräftigen! Ich kann Sie, meine Herren, in diesem Sinne nur bitten, die Anträge des Unterrichts-Ausschusses durch Ihr Votum zum Beschlusse zu erheben. (Lebhafter Beifall links.)

(Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung werden die Anträge des Abgeordneten Karlon abgelehnt. — Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde numehr zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich morgen Dienstag den 6. Juli, 9 Uhr Vormittags, und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.
2. Antrag des Finanz-Ausschusses, betreffend die Grundsteuerregulirung. (Nr. 125 der Beilagen.)
3. Zweite Lesung des Antrages der Abgeordneten Mitter v. Knafl und Genossen. (Nr. 124 der Beilagen.)
4. Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses über die Rechnungsabschlüsse der steierm. Landesfonde für die Jahre 1877, 1878 und 1879. (Nr. 123 der Beilagen.)

Es wurde mir folgende *Zuschrift* übergeben (liest):

„Euer Excellenz! Hochverehrter Herr Landeshauptmann!

Nachdem auch dermalen die Sitzungen des Abgeordnetenhauses einen großen Theil des Jahres dauern, lege ich mit Berufung auf meine in der letzten Landtagsession ausgesprochene Erklärung das Mandat eines Landes-Ausschußbeisitzers dankend zurück.

Mit ausgezeichnete Hochachtung Eurer Excellenz ergebener
Dr. Josef Alfred Heilsberg.“

Ich werde die Wahl eines Landes-Ausschußmitgliedes aus der Gruppe der Städte und Märkte auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Ich erkläre die Sitzung nummehr für geschlossen.
(Schluß der Sitzung 7 Uhr 45 Minuten.)